

ZI. KA-06543/2021

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES ENTWURFS DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
2020
DER STADT INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 19.10.2021 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 30.09.2021, ZI, KA-06543/2021, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019

Maßgebliche Änderungen im IStR

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) wurde (unter anderem) mit LGBl. Nr. 83/2019 vom 11.07.2019 auch im Hinblick auf die maßgeblichen Bestimmungen zur Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss geändert:

- Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr bis 30. April an den Gemeinderat durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 1 IStR).
- Die Kontrollabteilung hat zu dem vom Bürgermeister an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten (§74a Abs. 3 IStR).
- Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen (§ 73 Abs. 2 IStR).
- Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt (§ 73 Abs. 4 IStR).

Verzögerungen aufgrund COVID-19

Bedingt durch die Thematik rund um COVID-19 ergaben sich bei der Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2019 als auch bei der anschließenden Prüfung der Kontrollabteilung zeitliche Verzögerungen.

Letztlich erfolgte über Vorberatung durch den städtischen Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 05.11.2020 mittels Mehrheitsbeschluss die Entlastung des Bürgermeisters in der GR-Sitzung vom 19.11.2020.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss des Gemeinderates aus formalen Gesichtspunkten – auch durch die COVID-19-bedingten Verspätungen im Vorlauf – zu spät erfolgt ist. Dies insofern, als der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 2 IStR den Rechnungsabschluss „bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen“ hat.

Künftige Beachtung der Fristen im IStR – Empfehlungen

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser im IStR normierte Termin im Zusammenhang mit dem bislang gepflogenen Procedere betreffend die gemeinderätlichen Sitzungstermine aus ihrer Sicht ungünstig gelagert ist.

Dies einerseits aus dem Grund, da der jeweilige Oktober-GR-Sitzungstermin für gewöhnlich der früheste (Monats-)Termin insofern ist, als diese Sitzung in der Vergangenheit jeweils am zweiten Donnerstag des Oktobers (somit jedenfalls in der ersten Oktober-Hälfte) stattfand.

Andererseits bedingen innerorganisatorische Abläufe und Notwendigkeiten bis zur Sitzung des Gemeinderates eine gewisse zeitliche Beanspruchung (Sitzung Kontrollausschuss 2 Wochen vor Sitzung des GR, Versand des Berichtes der Kontrollabteilung an die Ausschussmitglieder 1 Woche vor der Sitzung des Kontrollausschusses, Abwicklung des gemäß § 53 Abs. 2 der Magistratsgeschäftsordnung durchzuführenden grundsätzlich 4-wöchigen Anhörungsverfahrens).

Im Zusammenhang mit den im IStR definierten Fristen rief die Kontrollabteilung beim Gemeinderat der Stadt Innsbruck die für den Beschluss des Rechnungsabschlusses normierte Frist (längstens 31. Oktober des Folgejahres) in Erinnerung und empfahl diesbezüglich die künftige Einhaltung.

Sollte am derzeitigen Sitzungs-Modus des Gemeinderates festgehalten werden wollen (frühe Oktober-Sitzung des Gemeinderates), dann wäre für die Zukunft eine Änderung bzw. zeitliche Streckung dieser Terminvorgabe im IStR anzudenken. Dafür wäre naturgemäß die Mitwirkung des Tiroler Landtages als Landesgesetzgeber erforderlich.

Beachtung künftige
Beschluss(text)-
Erfordernisse iZ mit
dem Rechnungsab-
schluss – Empfehlung

Zu der in § 73 Abs. 2 IStR normierten Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss merkte die Kontrollabteilung an, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.11.2020 der folgende (Mehrheits-)Beschluss zur Protokollierung gelangt ist:

„Die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 2 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) wird angenommen.“

Diese Protokollierung folgte noch der (alten) gesetzlichen Bestimmung im Hinblick auf die „Erledigung der Jahresrechnung“ vor den erwähnten Neuerungen im IStR (LGBl. Nr. 83/2019 vom 11.07.2019).

Im Hinblick auf die für den Rechnungsabschluss 2020 anstehende Beschlussfassung machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass im IStR nunmehr detailliertere Beschlussnotwendigkeiten vorgesehen sind. Im Detail bestimmt § 73 Abs. 3 IStR, dass in den dahingehenden Beschluss jedenfalls die Bestandteile des Rechnungsabschlusses nach § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und der Kassenbestand (Kassenabschluss) zum Ende des Finanzjahres aufzunehmen sind.

Die Kontrollabteilung regte in Richtung des Gemeinderates an, diese neuen Beschlussnotwendigkeiten in Bezug auf den städtischen Rechnungsabschluss (ab dem Finanzjahr 2020) im Auge zu haben bzw. zu behalten.

2 Vorbemerkungen

2.1 (Geänderte) Gesetzliche Rahmenbedingungen

(Neue) VRV 2015

Die erwähnten Änderungen im IStR gehen im Ursprung auf die Einführung einer neuen (Ver-)Buchungs- bzw. Rechnungsabschluss-Systematik im Bereich des öffentlichen Haushaltswesens zurück.

Konkret wurde mit der (neuen) Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 die Veranschlagung und Rechnungsle-

gung mittels eines so genannten integrierten Drei-Komponenten-Systems (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) verordnet.

Gemeinden –
erstmalige Anwendung
für das Finanzjahr 2020

Diese neuen Bestimmungen waren für Gemeinden erstmalig für das Finanzjahr 2020 anzuwenden. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 war somit der erste Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck, welcher nach der neuen VRV-2015-Systematik zu erstellen war bzw. erstellt worden ist.

2.2 Prüfungsdurchführung

Vorlage des Entwurfs
des Rechnungs-
abschlusses 2020
an den GR

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 73 Abs. 1 IStR wurde vom Bürgermeister der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2020 dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.04.2021 – somit zeitgerecht im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften – vorgelegt. Vor dieser Vorlage an den Gemeinderat wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 vom 29.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021 an der Amtstafel sowie an der Amtstafel Online des Stadtmagistrates Innsbruck veröffentlicht.

Bereitstellung an die
Kontrollabteilung zur
Prüfung –
Empfehlung

Die Bereitstellung eines prüffähigen Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 an die Kontrollabteilung durch das Amt für Rechnungswesen der MA IV erfolgte mit Schreiben vom 29.04.2021, eingelangt bei der Kontrollabteilung jedoch erst per 07.05.2021.

Für die Zukunft ersuchte die Kontrollabteilung das Amt für Rechnungswesen der MA IV, um eine möglichst zeitnahe Zurverfügungstellung des prüffähigen Entwurfes des Rechnungsabschlusses bemüht zu sein. Dies insbesondere deshalb, um die im IStR festgehaltenen weiterführenden zeitlichen Fristen (Endbericht der Kontrollabteilung spätestens per 30.09., Beschlussfassung durch GR per 31.10.) bestmöglich einhalten zu können.

Im Anhörungsverfahren avisierte das Amt für Rechnungswesen bemüht zu sein, den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Kontrollabteilung ehestmöglich zur Verfügung zu stellen.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Hinweis
Rundungsdifferenzen

Zudem erwähnte die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.

Lediglich punktuelle
Vergleiche zu
Vorperioden

Weiters wurde angemerkt, dass aufgrund der sich in wesentlichen Punkten unterscheidenden (Ver-)Buchungs- und Rechnungsabschluss-Logik nach der vormals gültigen VRV 1997 (bis zum städtischen Rechnungsabschluss 2019) und der nunmehr gültigen VRV 2015 (ab dem städtischen Rechnungsabschluss 2020) im Rahmen des gegenständlichen Berichtes lediglich punktuell Vergleiche zu Vorperioden erfolgen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Berichterstattung durch die Kontrollabteilung entsprechend § 74a Abs. 3 IStR

In dem gemäß § 74a Abs. 3 IStR i.d.g.F. festgelegten Bericht der Kontrollabteilung ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist.

Anknüpfend an diese gesetzliche Vorgabe erstattet die Kontrollabteilung im Weiteren wie folgt Bericht:

3 Allgemeine Einführungen zum neuen VRV 2015-Standard

VRV 2015 – integriertes Drei-Komponenten-System

Die mit der (neuen) VRV 2015 eingeführten Budgetierungs- und Rechnungsabschluss-Bestimmungen schreiben für Gemeinden eine weitreichende Änderung insofern vor, als ab dem Finanzjahr 2020 die Veranschlagung und Rechnungslegung anhand eines integrierten Drei-Komponenten-Systems zu erfolgen hat.

Die Begrifflichkeit des Drei-Komponenten-Systems bezieht sich darauf, dass dieses

- einen Ergebnishaushalt (bestehend aus Ergebnisvoranschlag und -rechnung),
- einen Finanzierungshaushalt (bestehend aus Finanzierungsvoranschlag und -rechnung)
- und einen Vermögenshaushalt (in Form der Vermögensrechnung)

vorsieht.

Der begriffliche Zusatz „integriert“ soll dabei andeuten, dass diese vorgeschriebenen Einzelhaushalte in Form des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes ineinander vernetzt und somit einen in sich geschlossenen Zusammenhang aufweisen.

Wesentliches Ziel dieser neuen VRV 2015-Bestimmungen ist es, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage der Gebietskörperschaften sicherzustellen. Dies unter den Blickwinkeln des Ressourcenverbrauchs (Ergebnishaushalt), der Liquidität (Finanzierungshaushalt) und des Vermögens (Vermögenshaushalt).

Ergebnisrechnung – Abbildung der Ertrags- und Aufwands-situation – Nettoergebnis

In der Ergebnisrechnung wird die periodenrein abgegrenzte Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde für das betreffende Jahr dokumentiert. Dabei spielen nicht nur die zahlungswirksamen (laufenden) Aufwände und Erträge eine Rolle; vielmehr werden hier auch nicht zahlungswirksame Aufwände in Form von Abschreibungen (bspw. für abnutzbares Anlagevermögen) und Rückstellungen (bspw. für nicht konsumierte Urlaube von Bediensteten etc.) berücksichtigt.

Als Differenzposition lässt sich in der Ergebnisrechnung das Nettoergebnis berechnen. Dieses gibt für den Gesamthaushalt in Form von Gewinn bzw. Verlust an, inwieweit die Leistungen der betreffenden Gebietskörperschaft sowie die damit im Zusammenhang stehende Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet in seiner Grundaussage, dass die Gebietskörperschaft seine Leistungen (samt der dafür notwendigen Infrastruktur) in ausreichendem Ausmaß mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Das Nettoergebnis wird in der Vermögensrechnung und hier genau genommen in das Nettovermögen übergeleitet.

Finanzierungsrechnung – Abbildung der Ein- und Auszahlungssituation – Veränderung der liquiden Mittel

Die Finanzierungsrechnung bildet im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich zahlungswirksame Bewegungen – also Ein- und Auszahlungen – des betreffenden Jahres ab.

Sie gibt somit Aufschluss über die Liquiditätssituation der Gebietskörperschaft und die Details der jeweiligen Finanzierungsquellen. Hier ist ablesbar, inwiefern vorgenommene Investitionen aus eigenen Mitteln (also aus dem Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung) abgedeckt werden können bzw. wie viel Geldmittel für die Bedienung der Schulden oder allenfalls für den Aufbau von Reserven (bspw. Rücklagen) zur Verfügung stehen.

Insgesamt betrachtet erklärt die Finanzierungsrechnung die Veränderung des „Finanzmittelfonds“ – also der liquiden Mittel – der Gebietskörperschaft für die betrachtete Periode. Diese Position ist wiederum in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft enthalten und abgebildet.

Vermögensrechnung – Gegenüberstellung Vermögen und Schulden – Nettovermögen

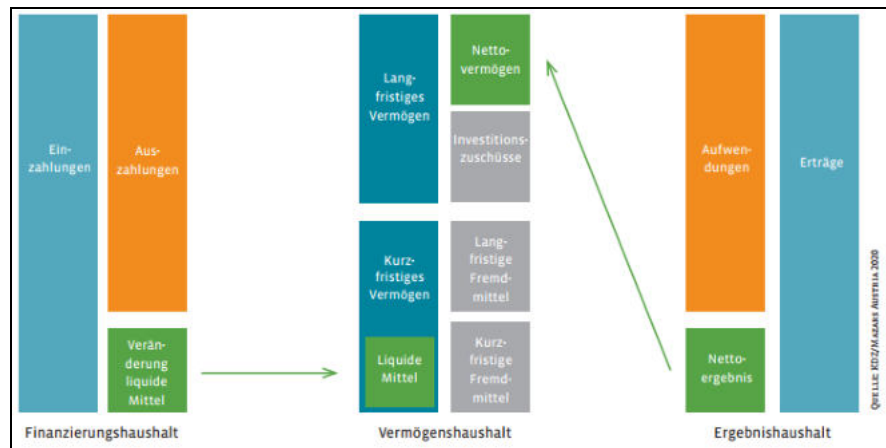
Die Vermögensrechnung stellt – wie die Bilanz bei rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen – das gesamte Vermögen der Gebietskörperschaft den Fremdmitteln zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

Als Ausgleichsposition ergibt sich das Nettovermögen (also das Eigenkapital) der Gebietskörperschaft.

Die Detailinformationen aus der Vermögensrechnung bilden wiederum die Grundlage für die Erfassung des Ressourcenverbrauchs in der Ergebnisrechnung im Wege der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Dies vordergründig in Form der Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen (allen voran des Sachanlagevermögens) und der Rückstellungsbewegungen. Aus diesem Grund kam der (erstmaligen) gesamthaften Bewertung des Vermögens (sowie der Schulden) der Gebietskörperschaft im Rahmen der Eröffnungsbilanz eine besondere Bedeutung bei der Umstellung vom VRV 1997-Standard auf die neue VRV 2015-Systematik zu.

Zusammenhang der drei Haushalte

Eine graphische Veranschaulichung der einzelnen Haushalte sowie deren Zusammenhang gestaltet sich dabei wie folgt:



(Quelle: KDZ/Mazars Austria 2020 in „public Sonderheft – Rechnungsabschluss 2020 - 9/2020“)

Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG)

Die VRV 2015 normiert im Wege der Anlagen 1a, 1b und 1c die Erstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung anhand zugeordneter Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Diese MVAG kategorisieren bzw. verdichten die zur Buchung von Geschäftsfällen zu verwendenden Konten anhand von Codes (MVAG-Codes). Letztlich sind den zur Durchführung von Buchungen verwendeten Konten (vierstellige) MVAG-Codes zugeordnet, über welche eine eindeutige Zuordnung des entsprechenden Kontos zu den betreffenden Bereichen in den Haushaltsrechnungen (Ergebnis-, Finanzierungs-, Vermögensrechnung) sichergestellt ist.

Eine Darstellung der Haushaltsrechnungen ist – je nach Detaillierungsgrad – auf zwei (Detaillierungs-)Ebenen möglich.

Die Systematik der im Rahmen der (vierstelligen) MVAG-Codes verwendeten Nummerierung zeigt die Zuordnung zur jeweiligen Haushaltsrechnung im Detail wie folgt an:

- 1... / Vermögensrechnung
- 2... / Ergebnisrechnung
- 3... / Finanzierungsrechnung

Die weiteren Nummerierungen

- an der zweiten MVAG-Code-Stelle geben an, ob es sich um eine Mittelaufbringung oder eine Mittelverwendung handelt.

- an der dritten MVAG-Code-Stelle geben die Zusammenfassung mehrerer Mittelaufbringungen bzw. Mittelverwendungen zu Gruppen an. Diese gruppenweise Darstellung der MVAG-Codes entspricht der aggregierten Darstellung der Haushaltsrechnungen auf der 1. MVAG-Ebene. Hier beispielhaft dargestellt wie folgt:

211 - Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Ergebnisrechnung)
 311 - Einz. aus der operat. Verwaltungstätigkeit (Finanzierungsrechnung)
 102 - Sachanlagen (Vermögensrechnung)

- an der vierten MVAG-Code-Stelle geben die weitere Detailgliederung auf der höchsten MVAG-Ebene an. Diese Darstellung der MVAG-codes entspricht der aggregierten Darstellung der Haushaltsrechnungen auf der 2. MVAG-Ebene. Hier beispielhaft dargestellt wie folgt:

2111 - Erträge aus eigenen Abgaben
 3111 - Einzahlungen aus eigenen Abgaben
 1021 - Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Aufbau und
 Gliederung des
 Entwurfs des
 Rechnungsabschlusses
 2020

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses des Jahres 2020, welcher der Kontrollabteilung vom Amt für Rechnungswesen der MA IV vorgelegt worden ist, entspricht in seinem Aufbau und in seiner Gliederung den Vorgaben gemäß VRV 2015. In seiner Gesamtheit gestaltet sich der Aufbau dieses deutlich über 700-seitigen Gesamtwerkes grundsätzlich wie folgt:

- Ergebnis- und Finanzierungsrechnung für den Gesamthaushalt auf der 1. MVAG-Ebene
- Vermögensrechnung per 31.12.2020 im Vergleich zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 auf 2. MVAG-Ebene
- Aufgliederung Ergebnis- und Finanzierungsrechnung für den Gesamthaushalt in zehn Bereichsbudgets (für die Gruppen 0 – 9) auf der 2. MVAG-Ebene
- Detailnachweise auf Kontoebene betreffend Ergebnis- und Finanzierungsrechnung je Unterabschnitt (bspw. 000000 – Gemeinderat)
- Weitere Nachweise gemäß VRV 2015 und IStR (Investitionsnachweis, Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst, Haftungsnachweis etc.)

(Entwurf)
 Rechnungsabschluss
 2020 für den
 Gesamthaushalt –
 ziffernmäßiger
 Gesamtüberblick

Eine hier lediglich für einen ersten Einblick in das Rechenwerk der Stadt Innsbruck für das Jahr 2020 von der Kontrollabteilung angefertigte verdichtete Darstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zeigt das folgende Bild:

Stadt Innsbruck Rechnungsabschluss 2020 für Gesamthaushalt (von Kontrollabteilung verdichtete Darstellung) (Beträge in €)	
Ergebnisrechnung (01.01.2020 bis 31.12.2020)	
Summe Erträge	443.380.015,78
Summe Aufwendungen	438.016.009,59
Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen)	5.364.006,19
Saldo Haushaltsrücklagen (Entnahmen/Zuweisungen)	7.575.925,41
Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen)	12.939.931,60
Finanzierungsrechnung (01.01.2020 bis 31.12.2020)	
Summe Einzahlungen VA-wirksame Gebarung	457.735.605,52
Summe Auszahlungen VA-wirksame Gebarung	441.938.932,08
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	15.796.673,44
Geldfluss aus nicht VA-wirksamer Gebarung	1.248.135,31
Veränderung an liquiden Mitteln	17.044.808,75
Vermögensrechnung per 31.12.2020	
Langfristiges Vermögen	2.836.492.138,37
Kurzfristiges Vermögen	59.331.247,48
Summe Mittelverwendung - Aktiva	2.895.823.385,85
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.970.126.631,10
Investitionszuschüsse	3.033.123,08
langfristige Fremdmittel	900.739.603,37
kurzfristige Fremdmittel	21.924.028,30
Summe Mittelherkunft - Passiva	2.895.823.385,85

4 Voranschlag 2020

Festsetzung des Voranschlages 2020

Gemäß (Mehrheits-)Beschluss des GR vom 22.11.2019 wurde der Voranschlag einschließlich der Liste der Änderungen nach der 1. Lesung und des Ergänzungsantrages zur 2. Lesung für das Finanz- und Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt. Der betreffende Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages 2020 wurde gemäß § 57 Abs. 5 des IStR vom 06.12. bis 22.12.2019 an der Amtstafel angeschlagen sowie auf der Homepage des Stadtmagistrates Innsbruck online gestellt.

4.1 (Ursprünglicher) Voranschlag 2020

Ergebnisvoranschlag 2020

Der (ursprüngliche) Ergebnisvoranschlag weist ein präliminiertes negatives Nettoergebnis (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) von € 35.054.900,00 aus. Der Saldo der Haushaltsrücklagen (HH-Rücklagen) beträgt € 1.844.000,00, wobei Entnahmen von Rücklagen mit € 2.339.000,00 und Zuweisungen an Haushaltsrücklagen mit € 495.000,00 veranschlagt wurden.

Finanzierungs- voranschlag 2020

Der (ursprüngliche) Finanzierungsvoranschlag 2020 weist in der operativen Gebarung einen positiven Saldo von € 25.113.700,00 aus. Bei der investiven Gebarung wurde ein negatives Ergebnis von € - 70.052.100,00 budgetiert. Demzufolge errechnete sich ein negativer Nettofinanzierungssaldo von € - 44.938.400,00. Ein positiver Saldo von € 30.607.100,00 wurde beim Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit abgebildet.

Die Stadt Innsbruck hat im (Erst-)Finanzierungsvoranschlag 2020 einen Cash-Abgang von insgesamt € 14.331.300,00 präliminiert.

Gemäß § 54 Abs. 3 IStR ist ein Haushaltsausgleich im Finanzierungsvoranschlag dann gegeben, wenn der Geldfluss aus der operativen Gebarung (€ 25.113.700,00) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (€ 9.750.900,00) zu decken.

4.2 Mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2024

MFP – Ergebnishaushalt

Entsprechend dem der Kontrollabteilung vorliegenden Schriftverkehr wurde der überarbeitete mittelfristige Finanzplan (MFP) ergänzt um die Voranschlagsquerschnitte erst im Nachhinein mit 30.03.2020 dem Amt der Tiroler Landesregierung von der städtischen Fachdienststelle der MA IV übermittelt.

Die städtischen Gesamterträge erhöhen sich gemäß mittelfristigem Finanzplan in den nächsten vier Kalenderjahren stetig im Schnitt um 2,74 %. Im Vergleich zum Finanzjahr 2020 um insgesamt € 46.198.400,00 bzw. 11,40 %.

Die gesamten Aufwendungen der Stadt Innsbruck steigen dazu im Vergleichszeitraum nur um rd. 3,59 % an.

Der Personalaufwand wird im Finanzjahr 2021 lediglich mit 0,03 % indexiert und beträgt voraussichtlich € 86.650.000,00. In den darauffolgenden Haushaltsjahren erhöht sich der diesbezügliche Personalaufwand um je 2,00 %. Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Landeshauptstadt Innsbruck wird der städtische Personalaufwand im Ergebnishaushalt mit einem Gesamtbetrag von € 97.550.135,05 ausgewiesen.

Die Sachaufwendungen werden in den nächsten vier Rechnungsjahren eingefroren und betragen sohin maximal € 92.426.700,00.

Gemäß mittelfristiger Finanzplanung wächst der Finanzaufwand um mehr als das Doppelte im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2024 auf insgesamt € 4.037.200,00 an.

MFP – Finanzierungshaushalt

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung, in welcher Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie aus Kapitaltransfers abgebildet werden, verringert sich in den nächsten Rechnungsjahren um € 29.058.700,00 (bzw. - 41,48 %).

So werden zufolge der mittelfristigen Finanzplanung die diesbezüglichen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für die kommenden Jahre 2021 bis 2024 mit € 15.002.900,00 gedeckelt. Die gewährten Kapitaltransfers (Auszahlungen) reduzieren sich ebenfalls beinahe um die Hälfte und betragen für die nächsten Haushaltsjahre 2021 bis 2024 im Schnitt rd. € 26,6 Mio.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit zeigt sich, dass auch in den künftigen Rechnungsjahren weitere Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden im Ausmaß von € 86.334.000,00 vorgesehen sind.

4.3 Nachtrags-Voranschlag 2020

Festsetzung des Nachtragsvoranschlages 2020

Gemäß (Mehrheits-)Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16.07.2020 wurde der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 festgesetzt. Der betreffende Beschluss des GR über die Festsetzung des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2020 wurde im gleichen Verfahren gemäß § 61 Abs. 3 des IStR vom 21.07. bis 04.08.2020 an der Amtstafel angeschlagen sowie auf der Homepage des Stadtmagistrates Innsbruck online gestellt. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die darin ausgewiesenen bisherigen Budgetwerte um jene bis zum Stichtag der Kundmachung vom GR bzw. StS bereits genehmigten Nachtragskredite vermindert abgebildet wurden.

Ergebnishaushalt 2020

Der Nachtragsvoranschlag 2020 weist im Ergebnishaushalt ein um € 28.049.300,00 erhöhtes negatives Nettoergebnis gegenüber dem (ursprünglichen) Voranschlag aus. Das negative Nettoergebnis beträgt nun € - 63.104.200,00 und ist um rd. 80,02 % angestiegen. Zum einen wurden die Gesamterträge um € 11.335.700,00 (bzw. - 2,80 %) geringer budgetiert und zum anderen wurden die städtischen Aufwendungen um € 16.713.600,00 (bzw. + 3,80 %) höher präliminiert.

Bei den Aufwendungen waren die größten Kostentreiber allen voran der Personalaufwand (+ € 5.100.000,00), die laufenden Transfers (+ € 5.098.700,00) und die Kapitaltransfers (+ € 6.118.200,00).

Bei den Erträgen kam es zu erheblichen Einsparungen vor allem bei den eigenen Abgaben (- € 9.280.500,00), bei den Ertragsanteilen (- € 14.535.800,00) sowie bei den Leistungserträgen (- € 1.966.900,00). Demgegenüber wurden die Erträge aus Transfers (+ € 8.976.700,00) und Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (+ € 6.408.000,00) positiver budgetiert.

Zufolge des Nachtragsvoranschlages weist die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2020 einen präliminierten wirtschaftlichen Erfolg mit einem negativen Nettoergebnis von € - 63.104.200,00 aus, da die Gesamtaufwendungen nicht mit den Gesamterträgen bedeckt werden können.

Finanzierungshaushalt 2020

Der negative Nettofinanzierungssaldo hat sich gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag nochmals um € 8.716.500,00 (19,40 %) erhöht und beträgt insgesamt € - 53.654.900,00.

In der operativen Gebarung wurden einerseits die Einzahlungen um € 11.334.100,00 (bzw. rd. 2,80 %) reduziert und andererseits die Auszahlungen um € 2.743.100,00 (bzw. geringfügig um 0,72 %) erhöht. In der investiven Gebarung wurden sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen um € 10.000.000,00 (ca. 1.193,18 %) bzw. € 4.639.300,00 (ca. 6,54 %) erhöht.

Die Stadt Innsbruck kann demzufolge ihre investive Gebarung (Investitionen und Kapitaltransfers) nicht mit eigenen laufenden Überschüssen (Geldfluss aus der operativen Gebarung) finanzieren. Für den liquiditätsmäßigen Ausgleich der operativen und investiven Gebarung wurden weitere Darlehen veranschlagt (Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit).

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass gemäß

Innsbrucker Stadtrecht ein Haushaltsausgleich im Finanzierungsvoranschlag gegeben war, da der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen (€ 11.036.500,00) ausreichte, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (€ 10.350.900,00) zu decken.

Zufolge des vom GR beschlossenen Nachtragsvoranschlages wurde im Vergleich zum (Erst-)Voranschlag ein verminderter Cash-Abgang von € 11.000.000,00 in der voranschlagswirksamen Gebarung budgetiert.

4.4 Nachtragskredite 2020

Ergebnisvoranschlag 2020

Mit nachstehender Tabelle bildet die Kontrollabteilung den gesamten Ergebnisvoranschlag auf 1. MVAG-Ebene für das Finanzjahr 2020 ab. Dieser besteht aus dem ursprünglichen Voranschlag (VA), den Veränderungswerten gemäß Nachtragsvoranschlag (NVA) und den vom Stadtsenat und vom Gemeinderat beschlossenen über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK).

Ergebnisvoranschlag 2020 - 1. MVAG-Ebene				
(Beträge in Euro)				
Bezeichnung	VA	NVA	NTK	Gesamt
Erträge	Mittelaufbringungen			
Erträge a. d. oper. Verwaltungstät.	348.494.500	-26.720.400	5.455.900	327.230.000
Erträge aus Transfers	48.606.100	8.976.700	3.620.500	61.203.300
Finanzerträge	8.186.600	6.408.000	0	14.594.600
Summe Erträge	405.287.200	-11.335.700	9.076.400	403.027.900
Aufwendungen	Mittelverwendungen			
Personalaufwand	86.622.300	5.101.700	2.390.300	94.114.300
Sachaufwand	92.426.700	3.096.200	3.589.700	99.112.600
Transferaufwand	259.388.600	8.515.700	3.204.700	271.109.000
Finanzaufwand	1.904.500			1.904.500
Summe Aufwendungen	440.342.100	16.713.600	9.184.700	466.240.400
Nettoergebnis	-35.054.900	-28.049.300	-108.300	-63.212.500
Entnahmen von HH-Rücklagen	2.339.000	11.000.000	205.500	13.544.500
Zuweisung an HH-Rücklagen	-495.000	0	0	-495.000
Saldo Haushaltsrücklagen	1.844.000	11.000.000	205.500	13.049.500
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-33.210.900	-17.049.300	97.200	-50.163.000

Nach Berücksichtigung der unterjährigen Nachtragskredite (über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen) und deren Bedeckungsvorschläge (verminderte Mittelverwendung oder vermehrte Mittelaufbringung) wird für das Finanzjahr 2020 im Ergebnishaushalt ein (negatives) Nettoergebnis von insgesamt € - 63.212.500,00 ausgewiesen. Durch einen veranschlagten Haushaltsrücklagenabbau von € 13.544.500,00 und einer geringfügigen Dotation von HH-Rücklagen von € 495.000,00 reduzierte sich das (negative) Nettoergebnis auf € - 50.163.000,00 nach Haushaltsrücklagen.

Im Ergebnisvoranschlag wurden die über den präliminierten Ansatz hinausgehenden Aufwendungen (€ 9.184.700,00) teilweise durch Mehreinnahmen (€ 9.076.400,00) und durch Auflösung einer Haushaltsrücklage (€ 205.500,00) bedeckt. Demgemäß errechnet sich ein positives Nettoergebnis nach HH-Rücklagen von € 97.200,00 bei den über-

oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Finanzjahres 2020.

Mit nachstehender Tabelle bildet die Kontrollabteilung den gesamten Finanzierungsvoranschlag auf 1. MVAG-Ebene der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2020 ab. Dieser besteht aus dem ursprünglichen Voranschlag (VA), den Veränderungswerten gemäß Nachtragsvoranschlag (NVA) und den vom Stadtsenat und vom Gemeinderat beschlossenen über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK).

Finanzierungsvoranschlag 2020 - 1. MVAG-Ebene (Beträge in Euro)				
Bezeichnung	VA	NVA	NTK	Gesamt
operative Gebarung				
Einzahlungen		Mittelaufbringung		
a. d. oper. Verwaltungstätigkeit	347.959.000	-26.718.800	5.476.100	326.716.300
aus Transfers	48.596.100	8.976.700	3.622.300	61.195.100
aus Finanzerträgen	8.186.600	6.408.000	0	14.594.600
Summe Einzahlungen	404.741.700	-11.334.100	9.098.400	402.506.000
Auszahlungen		Mittelverwendung		
aus Personalaufwand	85.445.200	5.101.700	2.390.300	92.937.200
aus Sachaufwand	81.292.400	-1.493.000	3.495.900	83.295.300
aus Transferaufwand	210.985.900	-865.600	1.823.800	211.944.100
aus Finanzaufwand	1.904.500	0	0	1.904.500
Summe Auszahlungen	379.628.000	2.743.100	7.710.000	390.081.100
Geldfluss aus der operativen Gebarung	25.113.700	-14.077.200	1.388.400	12.424.900
investive Gebarung				
Einzahlungen		Mittelaufbringung		
aus der Investitionstätigkeit	535.200	0	0	535.200
a. d. Rückz. v. Darl. u. gew. Vorsch.	302.900	0	0	302.900
aus Kapitaltransfers	0	10.000.000	0	10.000.000
Summe Einzahlungen	838.100	10.000.000	0	10.838.100
Auszahlungen		Mittelverwendung		
aus der Investitionstätigkeit	20.925.500	-1.478.900	228.400	19.675.000
v. gew. Darlehen u. gew. Vorsch.	170.000	0	0	170.000
aus Kapitaltransfers	49.794.700	6.118.200	2.349.500	58.262.400
Summe Auszahlungen	70.890.200	4.639.300	2.577.900	78.107.400
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-70.052.100	5.360.700	-2.577.900	-67.269.300
Nettofinanzierungssaldo	-44.938.400	-8.716.500	-1.189.500	-54.844.400
Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen		Mittelaufbringung		
aus d. Aufnahme v. Finanzschulden	40.358.000	12.647.800	740.000	53.745.800
Summe Einzahlungen	40.358.000	12.647.800	740.000	53.745.800
Auszahlungen		Mittelverwendung		
aus der Tilgung von Finanzschulden	9.750.900	600.000	-244.000	10.106.900
Summe Auszahlungen	9.750.900	600.000	-244.000	10.106.900
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	30.607.100	12.047.800	984.000	43.638.900
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	-14.331.300	3.331.300	-205.500	-11.205.500

Der (gesamte) Finanzierungsvoranschlag weist einen positiven Geldfluss aus der operativen Gebarung von € 12.424.900,00, einen negati-

ven Geldfluss aus der investiven Gebarung von € - 67.269.300,00 sowie einen positiven Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von € 43.638.900,00 aus. In Summe wurde in der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzjahr 2020 ein Cash-Abgang von insgesamt € 11.205.500,00 präliminiert.

Die Budgetierung der über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und deren Bedeckungen führten im Finanzierungsvoranschlag zu einem präliminierten Abgang des Geldflusses in der voranschlagswirksamen Gebarung von € 205.500,00 im Jahr 2020.

Voranschlagsvergleiche-rechnungen

Voranschlagsvergleichsrechnungen, welche Bestandteil des Rechnungsabschlusses sind, stellen die Voranschlagswerte des Ergebnis- sowie des Finanzierungshaushaltes den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber. Wesentliche Abweichungen sind nach den Bestimmungen des § 16 VRV 2015 zu begründen (Erläuterungen).

Die Kontrollabteilung hat den betreffenden Nachweis der Erläuterungen 2020 für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt von der zuständigen Fachdienststelle der MA IV mit zeitlicher Verzögerung am 21.06.2021 in Papierform erhalten.

Stichproben bezüglich Nachtragskredite 2020 – Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm eine stichprobenartige Einschau in die von der Abteilungsleitung der MA IV zur Verfügung gestellten Unterlagen bezüglich der Nachtragskredite 2020 vor.

Hierbei stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei den genehmigten Nachtragskrediten und deren Bedeckungen (Einsparungen oder Mehreinnahmen) von Seiten der zuständigen Fachdienststelle der MA IV eine inkonsistente (buchhalterische) Verbuchungsmethodik angewandt wurde.

So wurden in einigen Fällen von über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen die genehmigten Bedeckungen (bspw. Minderausgaben beim Sachaufwand) ausschließlich im Finanzierungshaushalt bei den Voranschlagswerten berücksichtigt.

Weitere Stichproben wiederum zeigten, dass ein Teil der Gesamtbedeckungen zur Gänze im Ergebnis- und im Finanzierungsvoranschlag vermerkt und ein anderer Teil der Bedeckungen (bspw. Minderausgaben beim Transferaufwand) nur im Finanzierungshaushalt einberechnet wurden.

Zudem stellte die Kontrollabteilung auch fest, dass beispielsweise bei einer vom Gemeinderat beschlossenen über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendung in Höhe von € 740.000,00 (Kapitaltransfer an Beteiligungen) der diesbezügliche Voranschlagswert nur im Finanzierungshaushalt erhöht wurde. Im Rahmen der Erläuterungen teilte die betreffende Dienststelle dann allerdings zur ausgewiesenen Mittelüberschreitung im Ergebnishaushalt in Höhe von € 733.870,37 mit, dass der Nachtragskredit nur im Finanzierungshaushalt durchgeführt wurde.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ergab sich durch die dargelegte uneinheitliche Verbuchungsmethodik der über- oder außerplanmäßigen Mit-

telverwendungen (Nachtragskredite) und deren Bedeckungs- und Ausgleichsvorschlägen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung eine eingeschränkte Aussagekraft der besagten Voranschlagsvergleichsrechnungen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, künftig die allgemeinen Grundsätze der Veranschlagung gemäß VRV 2015 bei den über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen zu beachten. So sind im (Ergebnis- und Finanzierungs-)Voranschlag sämtliche im Finanzjahr zu erwartende Mittelverwendungen und zu erwartende Mittelaufbringungen voneinander getrennt in voller Höhe aufzunehmen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass künftig der Empfehlung entsprochen werde.

5 Ergebnishaushalt

Allgemeine Definition

Der Ergebnishaushalt 2020 setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag (VA 2020) und der Ergebnisrechnung (RA 2020) zusammen. Der Ergebnishaushalt (EHH) ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Nach § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen.

5.1 Gesamtdarstellung

Haushaltsinterne Vergütungen nach § 7 Abs. 5 VRV 2015 – Empfehlung

Gemäß VRV 2015 besteht der Rechnungsabschluss u.a. aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1a) und der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b), wobei im Gesamthaushalt die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung um die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5 VRV 2015 zu bereinigen sind.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

Gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 beziehen sich haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb der Stadt Innsbruck. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen.

Die Kontrollabteilung zeigte sich im Zuge einer Einschau in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 verwundert, dass die Ergebnisrechnung – „bereinigt um interne Vergütungen“ und „interne Vergütungen enthalten“ – dieselben Zahlenwerte (Rechnung und Voranschlag) abbildet. Auch die Finanzierungsrechnung weist in den beiden Darstellungsvarianten – „bereinigt um interne Vergütungen“ und „interne Vergütungen enthalten“ idente Beträge sowohl in der Rechnung als im Voranschlag aus. Des Weiteren merkte die Kontrollabteilung an, dass auch in der dem Rechnungsabschluss verbindlich beigefügten Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen keine Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsvergütungen dokumentiert waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, inwieweit haushaltsinterne Vergütungen gemäß VRV 2015 vorliegen. Gegebenenfalls sind diese künftig zu veranschlagen sowie in einem eigenen Nachweis im Rechnungsabschluss darzustellen. Zudem sind die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen.

In Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, nach einer diesbezüglichen Prüfung die Empfehlung gegebenenfalls umzusetzen.

Ergebnishaushalt 2020
auf 1. MVAG-Ebene

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck wird der Ergebnishaushalt auf 1. MVAG-Ebene („bereinigt um interne Vergütungen“) wie folgt dargestellt:

Ergebnishaushalt 2020 - 1. MVAG-Ebene (Beträge in Euro)			
Bezeichnung	RA 2020	VA 2020	Differenz
Erträge	Mittelaufbringungen		
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	365.681.466,32	327.230.000,00	38.451.466,32
Erträge aus Transfers	62.822.791,24	61.203.300,00	1.619.491,24
Finanzerträge	14.875.758,22	14.594.600,00	281.158,22
Summe Erträge	443.380.015,78	403.027.900,00	40.352.115,78
Aufwendungen	Mittelverwendungen		
Personalaufwand	97.550.135,05	94.114.300,00	3.435.835,05
Sachaufwand	89.872.313,17	99.112.600,00	-9.240.286,83
Transferaufwand	248.574.682,99	271.109.000,00	-22.534.317,01
Finanzaufwand	2.018.878,38	1.904.500,00	114.378,38
Summe Aufwendungen	438.016.009,59	466.240.400,00	-28.224.390,41
Nettoergebnis	5.364.006,19	-63.212.500,00	68.576.506,19
Entnahmen von HH-Rücklagen	13.545.622,29	13.544.500,00	1.122,29
Zuweisung an HH-Rücklagen	5.969.696,88	495.000,00	5.474.696,88
Saldo Haushaltsrücklagen	7.575.925,41	13.049.500,00	-5.473.574,59
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	12.939.931,60	-50.163.000,00	63.102.931,60

Im Finanzjahr 2020 hat die Stadt Innsbruck gemäß der Ergebnisrechnung Gesamterträge von € 443.380.015,78 erwirtschaftet und Aufwendungen im Gesamtausmaß von € 438.016.009,59 getätigt.

Im Vergleich zum Ergebnisvoranschlag wurden Mehrerträge von insgesamt € 40.352.115,78 (bzw. + 10,01 %) erzielt. Im Gegensatz zu den präliminierten Mittelverwendungen wurden bei den Aufwendungen Einsparungen im Umfang von € 28.224.390,41 (bzw. - 6,05 %) realisiert.

Das aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen ermittelte Nettoergebnis wird in der städtischen Ergebnisrechnung des Jahres 2020 mit einem positiven Wert von € 5.364.006,19 abgebildet. Im Verhältnis zum Ergebnisvoranschlag ergab sich allerdings eine beachtenswerte Abweichung in Höhe von € 68.576.506,19.

Der Saldo Haushaltsrücklagen betrug in der Ergebnisrechnung für das Finanzjahr 2020 € 7.575.925,41. Davon wurden € 13.545.622,29 als Ertrag für die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen (€ 2.545.622,29) und von allgemeinen Haushaltsrücklagen (€ 11.000.000,00) gutgeschrieben. Demgegenüber wurde für zweckgebundene Haushaltsrücklagen eine Zuweisung in Höhe von gesamt € 5.969.696,88 als Aufwand getätigt.

Nach Zuweisung und Entnahme obiger HH-Rücklagen errechnete sich das Nettoergebnis mit einem Betrag von € 12.939.931,60 für das Haushaltsjahr 2020 und entspricht der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses im Vermögenshaushalt der Stadt Innsbruck.

Das vorstehende (positive) Nettoergebnis differiert sohin vom prognostizierten (negativen) Nettoergebnis um einen beachtenswerten Betrag von € 63.102.931,60.

Auflistung der Gesamtaufwendungen nach haushaltsrechtlichen Gliederungskriterien – Empfehlung

Mit nachstehender Tabelle bildet die Kontrollabteilung die im Ergebnishaushalt auf 1. MVAG-Ebene ausgewiesenen Gesamtaufwendungen gemäß den haushaltsrechtlichen Gliederungskriterien – Gebundene Mittel (GM), Jahressubventionen (SU), Sondersubventionen (SO), Deckungsklassen (DK), Sammelnachweise (SN) und Infrastrukturmittel (IM) – wie folgt ab:

EHH 2020 - Aufwendungen - haushaltsrechtliche Gliederung					
(Beträge in Euro)					
Bezeichnung		RA 2020	VA 2020	Differenz	
				absolut	%
Gebundene Mittel	GM	194.427.601,39	218.618.400,00	-24.190.798,61	-11,07%
Jahressubventionen	SU	14.656.224,14	16.009.400,00	-1.353.175,86	-8,45%
Sondersubventionen	SO	2.888.799,88	3.196.300,00	-307.500,12	-9,62%
Deckungsklassen	DK	47.441.148,27	51.640.600,00	-4.199.451,73	-8,13%
Sammelnachweise	SN	151.395.338,42	148.449.900,00	2.945.438,42	1,98%
Infrastrukturmittel	IM	26.892.739,47	28.325.800,00	-1.433.060,53	-5,06%
		314.158,02	0,00	314.158,02	
Summe Aufwendungen		438.016.009,59	466.240.400,00	-28.224.390,41	-6,05%

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass einerseits beim kumulierten Betrag von € 314.158,02 keine haushaltsrechtliche Gliederung hinterlegt war. Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass es sich hierbei um die in der Anordnungsberechtigung der Abteilungsleitung der MA IV gelegene Haushaltstelle 1/914000-699000 Beteiligungen, Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten handelt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die betreffende Haushaltsstelle auf ihre haushaltsrechtliche Gliederung gemäß Haushaltssatzung zu prüfen, und gegebenenfalls ein diesbezügliches sachgerechtes Zuordnungskriterium bei der Haushaltsstelle zu vermerken.

Von der Fachdienststelle wurde in der abgegebenen Stellungnahme darauf verwiesen, dass die betreffende Finanzposition 1.699000 der Deckungsklasse (DK) zugeordnet worden sei.

Überschreitung der Voranschlagswerte bei den Sammelnachweisen (SN) – Empfehlung

Andererseits konstatierte die Kontrollabteilung, dass bei den Sammelnachweisen (SN) die präliminierten Voranschlagswerte um € 2.945.438,42 überschritten wurden. Weitere diesbezügliche Recherchen zeigten, dass allen voran nachfolgende Deckungsringe (Sammelnachweise)

Personalaufw., Bezüge Organe, Pens. u. and. Bezüge	€ 2.075.994,60
Kosten der EDV	€ 56.638,73
Abschreibungen	€ 1.025.204,24
Fahrzeuge	€ 91.510,38

höhere Ausgaben (Rechnung) als die veranschlagten Budgetwerte aufwiesen.

Der Sammelnachweis Personalaufwand, Bezüge Organe, Pensionen und andere Bezüge überstieg mit € 2.075.994,60 die Präliminarien des Finanzjahres 2020. Hierzu merkte die Kontrollabteilung an, dass durch die Dotierung diverser Personalrückstellungen (z.B. für Jubiläumszuwendungen [€ 2.776.846,61], für nicht konsumierte Urlaube [€ 874.998,26] oder sonstige Personalrückstellung [€ 197.040,42]) von gesamt € 3.848.885,29 eine Überschreitung der betreffenden Voranschlagswerte in Höhe von € 2.671.785,29 erfolgte.

Hinsichtlich des vorerwähnten Sammelnachweises Abschreibungen, welcher mit rd. € 1.025.204,24 die Voranschlagswerte überragte, verwies die Kontrollabteilung auf die mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2019 bewilligte Haushaltssatzung (Pkt. VIII Abschlussbuchungen). Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung sind die nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu tätigen Abschlussbuchungen, wie bspw. Dotierung und Auflösung von Rückstellungen oder planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt anzuordnen. Mit Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sind diese dann dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine diesbezügliche Einschau in das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 22.04.2021, in welcher der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 dem GR zur Kenntnis gebracht wurde, zeigte, dass allerdings kein dementsprechender GR-Beschluss gefasst wurde.

Gemäß den vom Bürgermeister verfügten Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2020 wurden verschiedene Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) vom Gemeinderat gegenseitig für deckungsfähig erklärt. Bei den auf diese Weise zu Deckungsringen (DK, SN, IM) zusammengefassten Mittelverwendungen dürfen einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die jeweilige Gesamtsumme.

Wie bereits im Bericht erwähnt, ist im Innsbrucker Stadtrecht normiert, dass Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, nur im unvermeidlichen Ausmaß zulässig sind und eines Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans (Gemeinderat oder Stadtssenat) bedürfen.

Außerdem hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) diverse Umsetzungsmaßnahmen beschlossen. So nahm der Gemeinderat unter anderem zur Kenntnis, dass im städtischen Buchhaltungsprogramm GeOrg eine Budgetprüfung nur im Finanzierungshaushalt erfolgen kann. Zuzufolge der weiterführenden Erklärungen kann das in Einzelfällen dazu führen, dass finanzierungs- und ertragswirksame Buchungen durchgeführt werden, für die zwar im Finanzierungshaushalt, nicht jedoch im Ergebnishaushalt ausreichend Budgetmittel vorgesehen sind. Aus Sicht der Fachdienststelle erscheint es zweckmäßig, dass diese Buchungsvorgänge jährlich vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss nachträglich genehmigt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zumindest jene (Abschluss-)Buchungen, die ohne Ausgleich im Ergebnishaushalt angeordnet wurden, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ehestmöglich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Bezüglich der Überschreitung des Sammelnachweises Personal merkte die Fachdienststelle an, dass nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 VRV Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen für Zeitguthaben und nicht konsumierte Urlaube nicht zwingend zu veranschlagen sind.

Sammelnachweis
Fahrzeuge –
Empfehlung

Darüber hinaus wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass beim Sammelnachweis Fahrzeuge sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt die präliminierten Finanzmittel mit je € 91.510,38 bzw. € 9.723,08 überschritten wurden.

Die Anordnung einer Zahlung darf nur erfolgen, wenn die haushaltmäßige Bedeckung vorhanden, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Leistung fällig ist.

Zudem regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, inwieweit die beim betreffenden Sammelnachweis Fahrzeuge aufgezeigte Mittelüberschreitungen (€ 9.723,08) im Finanzierungshaushalt 2020 den Bestimmungen der VRV, des IStR sowie der Haushaltsatzung und den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2020 entsprechen. Gegebenenfalls sind diese künftig zu vermeiden.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Fachdienststelle der Kontrollabteilung mit, dass für die Überschreitung des betreffenden Mittelverwendungsansatzes ein Amtsvorschlag zur Beschlussfassung dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck vorgelegt werde. Die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Mittelüberschreitungen entsprechen weder dem Innsbrucker Stadtrecht noch den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2020.

5.2 Vergleich Voranschlag - Jahresrechnung

Voranschlagsver-
gleichsrechnungen

Im Rahmen der Voranschlagsvergleichsrechnungen, welche Bestandteil des Jahresabschlusses sind, werden die Voranschläge (VA 2020) den

Rechnungen (RA 2020) gegenübergestellt.

5.2.1 Erträge (Mittelaufbringungen)

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit auf 2. MVAG-Ebene stellen sich im Ergebnishaushalt 2020 wie folgt dar:

EHH 2020 - Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) (Beträge in Euro)				
Erträge	RA 2020	VA 2020	Differenz	
			absolut	in %
aus eigenen Abgaben	100.526.335,35	92.710.800,00	7.815.535,35	8,43%
aus Ertragsanteilen	187.870.604,65	190.764.000,00	-2.893.395,35	-1,52%
aus Gebühren	23.206.867,80	21.533.500,00	1.673.367,80	7,77%
aus Leistungen	10.503.093,95	10.721.600,00	-218.506,05	-2,04%
aus Besitz u. wirtsch. Tätigkeit	9.306.238,45	10.181.500,00	-875.261,55	-8,60%
aus Veräußerung u. so. Erträge	4.606.461,16	1.318.300,00	3.288.161,16	249,42%
Nicht finanzw. operative Erträge	29.661.864,96	300,00	29.661.564,96	
Gesamt	365.681.466,32	327.230.000,00	38.451.466,32	11,75%

Die Stadt Innsbruck hat gegenüber dem Gesamtvoranschlag, welcher sich aus dem ursprünglichen Voranschlag, dem Nachtragsvoranschlag sowie den unterjährigen Nachtragskrediten zusammensetzt, beachtenswerte € 38.451.466,32 (bzw. 11,75 %) Mehreinnahmen erwirtschaftet.

Über die Hälfte (rd. 51,38 %) der Gesamterträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit beliefen sich auf Erträge aus den Ertragsanteilen, in Summe € 187.870.604,65. Im Vergleich zum Voranschlag wurden allerdings Mindererträge von € - 2.893.395,35 erzielt. Davon gehen € - 2.760.383,35 auf Ertragsanteile (ohne Spielbankabgabe) zurück.

Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)

Die Erträge aus eigenen Abgaben in Höhe von € 100.526.335,35 bilden mit ca. 27,49 % die zweitgrößte Einnahmegruppe der betreffenden Mittelaufbringungsgruppe (MVAG 211) und verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Einzelpositionen:

EHH 2020 - Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)				
(Beträge in Euro)				
Erträge	RA 2020	VA 2020	Differenz	
			absolut	in %
Grundsteuer A	12.792,61	12.000,00	792,61	6,61%
Grundsteuer B	12.368.399,62	11.900.000,00	468.399,62	3,94%
Kommunalsteuer	61.077.525,19	56.757.100,00	4.320.425,19	7,61%
Vergnügungssteuer	197.631,20	100.000,00	97.631,20	97,63%
Abgaben für d. Halten v. Tieren	469.738,63	450.000,00	19.738,63	4,39%
Gebrauchsabgabe	8.953.891,42	7.800.000,00	1.153.891,42	14,79%
Zweitwohnsitzabgaben	37.400,00	0,00	37.400,00	
Nebenabsprüche	107.991,27	140.500,00	-32.508,73	-23,14%
Gehsteigabgabe	2.002.798,99	1.350.000,00	652.798,99	48,36%
Erschließungsbeiträge	5.928.541,43	5.460.300,00	468.241,43	8,58%
Ausgleichsabgaben	132.000,00	100.100,00	31.900,00	31,87%
Sonstige Abgaben	7.672.854,28	7.000.000,00	672.854,28	9,61%
Verwaltungsabgaben	1.538.105,31	1.615.800,00	-77.694,69	-4,81%
Kommissionsgebühren	26.665,40	25.000,00	1.665,40	6,66%
Gesamt	100.526.335,35	92.710.800,00	7.815.535,35	8,43%

Gegenüber den präliminierten Voranschlagswerten erwirtschaftete die Stadt Innsbruck im Pandemiejahr 2020 deutliche Mehreinnahmen in Höhe von € 7.815.535,35 (bzw. + 8,43 %). Davon entfielen € 4.320.425,19 auf die Kommunalsteuer und € 1.153.891,42 auf die Gebrauchsabgabe.

Nicht finanzierungs-
wirksame operative
Erträge (MVAG 2117) –
Empfehlungen

Eine weitere wesentliche städtische Einnahmequelle aus der operativen Verwaltungstätigkeit bildete die Mittelaufbringungsgruppe 2117 – Nicht finanzierungswirksame operative Erträge in Höhe von insgesamt € 29.661.864,96 (bzw. 8,11 %) im Finanzjahr 2020. Diese Erträge untergliedern sich auf die Positionen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen (€ 29.578.802,47) und übrige nicht finanzierungswirksame Erträge (€ 83.062,49).

Eine Einschau in das Sachkonto 817000 Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen zeigte, dass verschiedenartige Rückstellungen in unterschiedlicher Höhe aufgelöst wurden.

Die Kontrollabteilung stellte die betraglich größte Position der nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge im Detail wie folgt dar:

EHH 2020 - 817000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
(Beträge in Euro)				
Rückstellungen	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
für Pensionen	23.273.663,00	0,00	23.273.663,00	
für Abfertigungen	405.085,23	0,00	405.085,23	
für Jubiläumszuwendungen	218.758,52	0,00	218.758,52	
für nicht konsumierte Urlaube	460.303,80	0,00	460.303,80	
für Zeitausgleich	642.760,04	0,00	642.760,04	
für ausstehende Rechnungen	4.578.236,91	0,00	4.578.236,91	
diverse	-5,03	0,00	-5,03	
Gesamt	29.578.802,47	0,00	29.578.802,47	

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass bei der in Rede stehenden Position kein präliminierter Budgetwert ausgewiesen war. In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf die einschlägige Bestimmung der VRV 2015 (§ 9 Abs. 3), die besagt, dass u.a. nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Auflösung von folgenden Rückstellungen

- für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31 VRV),
- für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen,
- für Prozesskosten,
- für Haftungen,
- für die Sanierung von Altlasten

jedenfalls zu veranschlagen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV diese verbindliche Bestimmung der VRV 2015 künftig umzusetzen. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, zu prüfen, ob im Sinne einer aussagekräftigen Voranschlagsvergleichsrechnung im Ergebnishaushalt auch die restlichen nicht finanzierungswirksamen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (bspw. für nicht konsumierte Urlaube) zu präliminieren sind.

Zu dieser Empfehlung wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Veranschlagung für das Finanzjahr 2020 nicht bekannt war, ob das Wahlrecht nach § 31 VRV zur Bildung von Pensionsrückstellungen ausgeübt werde. Daher konnten die durch die Bildung der Pensionsrückstellung entstandenen Erträge zum damaligen Zeitpunkt nicht erwartet und somit auch nicht in den Voranschlag aufgenommen werden.

Jene Rückstellungen, die nicht in den § 9 Abs. 3 VRV fallen, wie insbesondere Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube oder Zeitguthaben werden auch künftig nicht budgetiert werden. Aus Sicht der Fachdienststelle sei eine Schätzung der Entwicklung dieser Rückstellungen ein Jahr im Voraus nicht seriös möglich.

Im Rahmen der Einsichtnahme in das oben abgebildete Konto stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass irrtümlicherweise Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen von gesamt € 4.578.236,91 über das betreffende Sachkonto verbucht wurden. So wurden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für den Neubau Patscherkofelbahn von € 1.900.000,00 und für den Neubau Haus der Musik von € 2.678.236,91 abgewickelt.

In Anlehnung an den Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 sind die betreffenden Erträge ausschließlich in der Gruppe 815 Auflösungen von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu vereinnahmen. Für die Zukunft empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV diese Rückstellungsaufösungen auf dem hierfür vorgesehenen Sachkonto 815000 gutzuschreiben.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen.

Erträge aus Transfers
(MVAG 212)

Im Finanzjahr 2020 hat die Stadt Innsbruck insgesamt € 62.822.791,24 aus Erträgen aus Transfers (MVAG 212) vorgeschrieben, die sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt darstellen:

EHH 2020 - Erträge aus Transfers (MVAG 212) (Beträge in Euro)				
Transferertrag	RA 2020	VA 2020	Differenz	
			absolut	in %
von Trägern d. öffentl. Rechts	55.526.747,36	53.689.300,00	1.837.447,36	3,42%
von Haush. u. Org. o. Erwerbs.	7.069.860,82	7.514.000,00	-444.139,18	-5,91%
Nicht finanzwirks. Transferertr.	226.183,06	0,00	226.183,06	
Gesamt	62.822.791,24	61.203.300,00	1.619.491,24	2,65%

Erträge aus Transfers
von Trägern des
öffentlichen Rechts
(MVAG 2121)

Im Vergleich zum Voranschlag hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2020 von diversen Trägern des öffentlichen Rechts um € 1.837.447,36 (bzw. 3,42 %) höhere Transfererträge erhalten. Diese Gruppe von Erträgen macht rd. 88,39 % der Gesamttransfererträge aus und verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Einzelpositionen:

EHH 2020 - Erträge aus Transfers von Trägern des öff. Rechts (MVAG 2121) (Beträge in Euro)				
Transfers	RA 2020	VA 2020	Differenz	
			absolut	in %
v. Bund, -fonds u. -kammern	1.606.498,95	1.613.500,00	-7.001,05	-0,43%
v. Ländern, -fonds u. -kammern	40.328.616,03	38.792.700,00	1.535.916,03	3,96%
v. sonstigen Trägern öffentlichen Rechts u. SV-Trägern	271.672,38	268.000,00	3.672,38	1,37%
Kapitaltransfers aus Gemeinde- Bedarfszuweisungsmittel	13.319.960,00	13.015.100,00	304.860,00	2,34%
Gesamt	55.526.747,36	53.689.300,00	1.837.447,36	3,42%

Erträge aus Transfers
von Ländern, -fonds
u. -kammern

Im Finanzjahr 2020 konnte die Stadt Innsbruck im Vergleich zum Voranschlag um € 1.535.916,03 oder + 3,96 % höhere Transfererträge von Ländern, -fonds u. -kammern vereinnahmen.

Die größten Mehreinnahmen machte die Kontrollabteilung bei den Sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen von € 1.421.028,08, bei den sonstigen Zuschüssen des Bundes von € 921.235,71, bei den Kindergärten von € 658.670,30 sowie bei den Beteiligungen von € 213.418,00 aus.

Im Bereich Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, welcher in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Schule und Bildung liegt, wurden im Finanzjahr 2020 mehrere Förderungen vom Land Tirol vereinbart. Beispielsweise für die Digitalisierungsoffensive „Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“ rd. € 165.950,00, für den Ausbau der ganztägigen Schulformen ca. € 33.583,54 sowie für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen etwa € 1.147.766,14.

Bei den sonstigen Zuschüssen des Bundes erzielte die Stadt Innsbruck im Vergleich zum Voranschlag 2020 um € 921.235,71 bzw. 19,85 % höhere Einnahmen. Auf der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle wurden aus dem Pflegefonds des Bundes Zweckzuschüsse zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflege-

gedienstleistungsangebotes in Höhe von € 2.515.907,51 gutgeschrieben. Des Weiteren wurde ein weiterer Bundeszuschuss von € 3.045.328,20 für die Abschaffung des Pflegeregresses für das vorangegangene Jahr verrechnet.

Kapitaltransfers aus
Gemeinde-
Bedarfszuweisungsmittel

Die Stadt Innsbruck hat im Jahr 2020 gegenüber den präliminierten Voranschlagswerten um € 304.860,00 höhere Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel vom Land Tirol von insgesamt € 13.319.960,00 erhalten. Davon wurden € 2.519.960,00 als COVID-19-Sonderförderungen und € 300.000,00 als Bedarfszuweisungen für das Infrastrukturprogramm 2020-2024 ausbezahlt. Die restlichen € 10.500.000,00 wurden für Bedarfszuweisungen für verschiedene städtische Investitionsprojekte 2020 verwendet.

Finanzerträge
(MVAG 213)

Die Finanzerträge betragen € 14.875.758,22 und bildeten mit ca. 3,36 % die kleinste Mittelaufbringungsgruppe im Finanzjahr 2020.

EHH 2020 - Finanzerträge (MVAG 213)				
(Beträge in Euro)				
Erträge	RA 2020	VA 2020	Differenz	
			absolut	in %
aus Zinsen	28.275,62	26.600,00	1.675,62	6,30%
aus Dividenden/Gewinnaussch.	14.680.214,38	14.568.000,00	112.214,38	0,77%
Sonst. nicht finanzw. Finanzertr.	167.268,22	0,00	167.268,22	
Gesamt	14.875.758,22	14.594.600,00	281.158,22	1,93%

Eine Einschau in die größte Mittelaufbringungsgruppe 2135 Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen zeigte, dass die Stadt Innsbruck von den Agrargemeinschaften Raitis und Vill ausschüttbare Beträge für die Jahre 2019 und 2020 von insgesamt € 17.078,03 vereinnahmte.

Zudem erhielt die Stadt von der IIG KG zufolge des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vorab einen steuerneutralen Überschuss in Höhe von € 1.224.000,00 für das Geschäftsjahr 2020 zur Bedeckung der aus der Personalüberlassung tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Überschussverteilung der Vermögensverwaltung der Immobiliengesellschaft. Für das Jahr 2019 wurde eine Summe von € 227.415,09 im Zuge der Abrechnung des Überschussvorabs für die zugewiesenen Bediensteten gutgeschrieben.

Darüber hinaus gelangten für das vorangegangene Jahr 2019 mehrere Dividenden zur Ausschüttung. So vereinnahmte die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2020 von der IKB AG eine Dividende von € 11.908.669,00, von der Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und VerwertungsgmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von € 1.300.000,00 sowie von der TIGEWOSI eine Dividende von € 3.052,26.

5.2.2 Aufwendungen (Mittelverwendungen)

Personalaufwand
(MVAG 221)

Die gesamten in der Kontenklasse 5 verrechneten Personalaufwendungen in Höhe von € 97.550.135,05 machen rd. 22,27 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2020 kam es beim städtischen Personalaufwand zu beachtenswerten Mehraufwendungen von € 3.435.835,05 bzw. 3,65 %:

EHH 2020 - Personalaufwand (MVAG 221)				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
Personalaufwand	74.453.264,01	76.230.100,00	-1.776.835,99	-2,33%
Gesetzl. u. freiw. Sozialaufwand	18.872.416,32	16.253.600,00	2.618.816,32	16,11%
Sonstiger Personalaufwand	375.569,43	453.500,00	-77.930,57	-17,18%
Nicht finanzwirk. Personalaufwand	3.848.885,29	1.177.100,00	2.671.785,29	226,98%
Gesamt	97.550.135,05	94.114.300,00	3.435.835,05	3,65%

Personalaufwand im engeren Sinne (MVAG 2211)

Der gemäß MVAG 2211 erfasste Personalaufwand im engeren Sinne (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen) betrug € 74.453.264,01 (bzw. 76,32 %) und hat sich zum Voranschlag 2020 um € - 1.776.835,99 (- 2,33 %) reduziert.

EHH 2020 - Personalaufwand (MVAG 2211)				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
Geldbezüge-Beamte-Verwaltung	7.052.322,75	8.711.400,00	-1.659.077,25	-19,04%
Geldbezüge-Beamte-handw. Verw.	326.013,72	437.700,00	-111.686,28	-25,52%
Geldbezüge-Vertragsb.-Verwaltung	43.491.056,33	43.583.800,00	-92.743,67	-0,21%
Geldbezüge-Vertragsb.-hand. Verw.	14.168.901,59	13.848.400,00	320.501,59	2,31%
Geldbezüge-ganzj. besch.-Ang.	276.476,35	95.400,00	181.076,35	189,81%
Geldbezüge-ganzj. besch.-Arb.	113.647,71	127.100,00	-13.452,29	-10,58%
Geldbezüge-nicht ganzj.-Ang.	507.242,07	112.600,00	394.642,07	350,48%
Geldbezüge-nicht ganzj.-Arb.	1.029.515,48	971.200,00	58.315,48	6,00%
Vergütungen für Nebentätigkeit	31.522,26	61.000,00	-29.477,74	-48,32%
Mehrleistungsvergütungen	5.677.460,37	6.721.500,00	-1.044.039,63	-15,53%
Sonstige Nebengebühren	1.779.105,38	1.560.000,00	219.105,38	14,05%
Gesamt	74.453.264,01	76.230.100,00	-1.776.835,99	-2,33%

Die größten Einsparungen waren bei den Geldbezügen der Beamten der Verwaltung in Höhe von € - 1.659.077,25 (- 19,04 %) und bei den Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen und Zuwendungen im Ausmaß von € - 1.044.039,63 (- 15,53 %) zu verzeichnen. Mittelüberschreitungen gab es bei den Geldbezügen der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten von € 394.642,07 (+ 350,48 %) sowie bei den Geldbezügen der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung von € 320.501,59 (+ 2,31 %).

Eine weitere Auswertung des Personalaufwandes (MVAG 2211) auf Ansätze (Fonds) zeigte, dass erhebliche Mehraufwendungen im Vergleich zum Voranschlag in den Gruppen 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (€ 1.403.779,08), 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 2.405.562,66) und 5 Gesundheit (€ 756.851,12) verrechnet wurden.

EHH 2020 - Personalaufwand (MVAG 2211) (Beträge in Euro)				
Hauptgruppe der Ansätze	RA 2020	VA 2020	Differenz	
			absolut	%
0 Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	18.131.479,08	16.727.700,00	1.403.779,08	8,39%
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	11.616.961,83	11.188.600,00	428.361,83	3,83%
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wiss.	15.391.562,66	12.986.000,00	2.405.562,66	18,52%
3 Kunst, Kultur und Kultus	5.601.125,31	5.204.100,00	397.025,31	7,63%
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbaufördg.	4.622.356,03	4.157.300,00	465.056,03	11,19%
5 Gesundheit	2.025.451,12	1.268.600,00	756.851,12	59,66%
6 Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	1.861.632,48	1.839.400,00	22.232,48	1,21%
7 Wirtschaftsförderung	476.162,03	473.900,00	2.262,03	0,48%
8 Dienstleistungen	12.082.600,44	12.261.100,00	-178.499,56	-1,46%
9 Finanzwirtschaft	2.643.933,03	10.123.400,00	-7.479.466,97	-73,88%
Summe Sammelnachweis	74.453.264,01	76.230.100,00	-1.776.835,99	-2,33%

So wurden beispielsweise bei den nachfolgenden Ansätzen der Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung teilweise große Abweichungen zwischen Rechnung und Voranschlag festgestellt:

UA 010010 Stabstelle Bürgermeister	€ 215.397,28
UA 010210 IT u. Kommunikationstechnik	€ 134.969,24
UA 011110 Besoldung	€ 168.075,20
UA 012010 Allgemeine Servicedienste	€ 175.361,97
UA 031010 Stadtplanung	€ 225.781,89

Im Bereich Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft (Gruppe 2) wurden die Präliminarien um € 2.405.562,66 überschritten, allen voran bei den Ansätzen Kinder- und Jugendbetreuung (UA 200200) in Höhe von € 369.178,68, Kindergärten (UA 240000) im Ausmaß von € 1.726.804,31 sowie Stadtbibliothek (UA 273010) mit einem Betrag von € 313.330,33.

Der aufgrund der Corona-Pandemie neu eingerichtete Ansatz 519100 COVID-19 der Gruppe 5 Gesundheit weist einen Unterschiedsbetrag von € 730.278,47 aus. Auf diesem Fonds wurden Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung von € 163.917,31, Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten von € 251.851,23 und Mehrleistungsvergütungen und Sonstige Nebengebühren von € 314.509,93 verrechnet.

Auffallend war, dass in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft bemerkenswerte Minderausgaben von über € 7.479.466,97 gegenüber den Voranschlagswerten 2020 erzielt wurden.

Lt. VRV 2015 können zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen Verstärkungsmittel veranschlagt werden. Die Kontrollabteilung merkt hierzu an, dass auf der Haushaltsstelle 1/970000-510300 Verstärkungsmittel, Geldbezüge VB-Angestellte ein zusätzlicher Betrag von € 7.490.300,00 verbucht wurde. Zum einen der Nachtragsvoranschlag von € 5.100.000,00 wegen zu niedrig präliminierter Personalkosten und zum anderen der mit GR-Beschluss vom 19.11.2020 genehmigte Nachtragskredit in Höhe von € 2.390.300,00 für erhöhte Lohn- und Lohnnebenkosten aufgrund der 2. COVID-19-Welle sowie COVID-19-Prämien.

Sachaufwand
(MVAG 222)

Der im Finanzjahr 2020 kontierte Sachaufwand betrug € 89.872.313,17 und machte ca. 20,52 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus.

EHH 2020 - Sachaufwand (MVAG 222) (Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	5.985.170,61	6.768.600,00	-783.429,39	-11,57%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.869.324,50	2.319.600,00	-450.275,50	-19,41%
Leasing- u. Mietaufwand	22.961.798,98	25.181.000,00	-2.219.201,02	-8,81%
Instandhaltung	10.314.763,08	10.948.700,00	-633.936,92	-5,79%
Sonstiger Sachaufwand	34.804.035,19	38.538.100,00	-3.734.064,81	-9,69%
Nicht finanzwirks. Sachaufwand	13.937.220,81	15.356.600,00	-1.419.379,19	-9,24%
Gesamt	89.872.313,17	99.112.600,00	-9.240.286,83	-9,32%

Im Haushaltsjahr 2020 wurden im Bereich Sachaufwand gegenüber den veranschlagten Budgetwerten beachtenswerte Minderaufwendungen in allen Mittelverwendungsgruppen (MVAG 2221 bis 2226) von insgesamt € - 9.240.286,83 (- 9,32 %) erzielt.

Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225) –
Öffentliche Abgaben –
Empfehlung

Beim Sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) waren Minderaufwendungen in Höhe von € 3.734.064,81 zu verzeichnen, welche sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen verteilen:

EHH 2020 - Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225) (Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
Abschreibung von Forderungen	180.051,05	270.000,00	-89.948,95	-33,31%
Öffentliche Abgaben	395.066,14	217.300,00	177.766,14	81,81%
Geb. f. d. Ben. v. Gemeindeeinr.	36.627,14	36.800,00	-172,86	-0,47%
Kostenbeiträge für Leistungen	81.774,15	65.400,00	16.374,15	25,04%
Bezüge der gewählten Organe	2.122.761,44	2.317.900,00	-195.138,56	-8,42%
Amtspausch. u. Repräsentation.	48.810,17	135.800,00	-86.989,83	-64,06%
Reisegebühren	122.830,05	215.200,00	-92.369,95	-42,92%
Bibliothekserfordernisse	35.477,49	22.000,00	13.477,49	61,26%
Mitgliedsbeiträge an Institut.	94.343,90	112.200,00	-17.856,10	-15,91%
Entgelte für sonst. Leistungen	30.972.372,92	34.153.700,00	-3.181.327,08	-9,31%
Sonst. Aufwendungen	713.920,74	991.800,00	-277.879,26	-28,02%
Gesamt	34.804.035,19	38.538.100,00	-3.734.064,81	-9,69%

Eine stichprobenartige Einschau in die Kontengruppe 710 Öffentliche Abgaben zeigte, dass auf den betreffenden Sachkonten € 322.879,71 an Kommunalsteuer verbucht wurden. Den Großteil davon betraf eine Kommunalsteuer Nachzahlung in Höhe von € 174.966,61 für die Jahre 2014 bis 2020.

Mit Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechtes VRV 2015 (integrierter Drei-Komponenten-Haushalt) erfolgt die Verbuchung der Kommunalsteuer allerdings in der Kontenklasse 5 (Leistungen für das aktive Personal). In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I in Abstimmung mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV die derzeitige haushaltsrechtliche Verbuchung zu prüfen, und künftig entsprechend den Bestimmungen der VRV zu verbuchen.

Vom Amt für Personalwesen der MA I wurde in der abgegebenen Stellungnahme darauf verwiesen, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge geleistet worden sei. Die Aufwendungen bezüglich Kommunalsteuer sind rückwirkend in der Kontenklasse 5 für das Haushaltsjahr 2021 verbucht worden.

Transferaufwand
(MVAG 223)

Der Transferaufwand betrug € 248.574.682,99 und macht mehr als die Hälfte (ca. 56,75 %) der gesamten städtischen Aufwendungen aus und bildet sohin den bedeutendsten Aufwandsposten im städtischen Ergebnishaushalt des Finanzjahres 2020:

EHH 2020 - Transferaufwand (MVAG 223) (Beträge in Euro)				
Transferaufwand an	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
Träger des öffentlichen Rechts	91.790.470,98	106.692.100,00	-14.901.629,02	-13,97%
Beteiligungen	77.683.713,80	82.209.100,00	-4.525.386,20	-5,50%
Unternehmen	17.654.211,59	17.910.500,00	-256.288,41	-1,43%
Haushalte u. Org. o. Erwerbszw.	61.446.286,62	64.297.300,00	-2.851.013,38	-4,43%
Gesamt	248.574.682,99	271.109.000,00	-22.534.317,01	-8,31%

Transfers an Länder,
Landesfonds und
-kammern –
Empfehlung

Mit nachstehender Tabelle bildet die Kontrollabteilung die im Finanzjahr 2020 verbuchten städtischen Transfers an Länder, Landesfonds u. -kammern ab, welche die größte Aufwandsposition an Träger des öffentlichen Rechts waren. Dieser Transferaufwand verteilte sich auf die einzelnen Ansätze wie folgt:

EHH 2020 - Transfers an Länder, Landesfonds u. -kammern (Beträge in Euro)				
Bezeichnung des Ansatzes	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
211000 Volksschulen	0,00	100,00	-100,00	
212000 Mittelschulen	0,00	100,00	-100,00	-100,00%
220000 Berufsb. Pflichtschulen	525.058,71	522.000,00	3.058,71	0,59%
249000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	224.048,09	350.000,00	-125.951,91	-35,99%
269000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	682.766,72	719.600,00	-36.833,28	-5,12%
320000 Konservatorium	0,00	7.200,00	-7.200,00	-100,00%
322000 Maßn. z. Fördg. d. Musikpf.	84.567,11	78.300,00	6.267,11	8,00%
369000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	640.093,79	674.600,00	-34.506,21	-5,12%
411000 Maßn. d. allg. Sozialhilfe	19.179.782,47	27.688.400,00	-8.508.617,53	-30,73%
413000 Maßn. d. Behindertenhilfe	15.265.530,00	15.485.200,00	-219.670,00	-1,42%
439000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	5.215.133,00	5.215.200,00	-67,00	0,00%
480010 Wohnbauförderung	0,00	4.374.000,00	-4.374.000,00	-100,00%
530000 Rettungsdienste	1.534.616,00	1.668.500,00	-133.884,00	-8,02%
590000 Krankenanstaltenfonds	34.070.000,00	34.070.000,00	0,00	0,00%
930000 Landesumlagen	13.423.782,30	14.695.200,00	-1.271.417,70	-8,65%
Gesamt	90.845.378,19	105.548.400,00	-14.703.021,81	-13,93%

Auf dem Ansatz 411000 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe wurden nennenswerte Minderaufwendungen in Gesamthöhe von € - 8.508.617,53 (- 30,73 %) im Vergleich zu den präliminierten Vorschlagswerten verbucht.

So wurden im Finanzjahr 2020 für die hoheitliche Mindestsicherung ein

kumulierter Betrag von € 8.704.969,00 (€ - 3.934.631,00), für die privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- u. Pflegeheime) eine Summe von € 10.270.155,00 (€ - 282.245,00), für die mobile Pflege und Betreuung Finanzmittel von € 2.170.540,00 (€ - 325.860,00) aufgewendet.

Des Weiteren werden über diesen Ansatz auch Aufwendungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz kontiert. Im Jahr 2020 wurde ein gemäß vorliegender Endabrechnung festgestelltes Guthaben in Höhe von € 1.965.881,53 verrechnet. Im Vergleich zum Voranschlag 2020 eine Ersparnis von gesamt € 3.965.881,53.

Im Bereich Maßnahmen der Behindertenhilfe (UA 413000) fielen ebenfalls Minderaufwendungen in Höhe von € - 219.670,00 (- 1,42 %) an. Der städtische Beitragsanteil für das Jahr 2020 wurde gemäß Bescheid vom 08.05.2020 mit € 15.485.200,00 festgesetzt. Allerdings ergab sich für das vorangegangene Abrechnungsjahr ein Guthaben von € 219.670,00.

Die Stadt Innsbruck hat über den Ansatz 439000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Aufwendungen für Erziehungshilfen und Pflegeelterngehälter/Vergütungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz in Höhe von € 3.290.800,00 sowie einen endabgerechneten Gemeindebeitrag von € 1.924.333,00 für das Jahr 2019 verbucht.

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 16.11.2005 wurde das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol beschlossen. Für die Stadt Innsbruck errechnete sich entsprechend ihrer Finanzkraft nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz für das Finanzjahr 2020 ein Jahresbeitrag von insgesamt € 34.192.999,20 (Vj: € 32.445.941,22) und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.747.057,98 bzw. 5,38 %. Dieser Beitrag ist im jeweiligen Jahr in 12 gleich hohen Teilbeträgen (€ 2.849.416,60) jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Tiroler Gesundheitsfonds zu leisten.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass im Ergebnishaushalt 2020 auf dem Ansatz 590000 Krankenanstaltenfonds die Rechnung (€ 34.070.000,00) und der Voranschlag (€ 34.070.000,00) jeweils gleich hoch waren. Diesbezügliche Recherchen zeigten, dass der (letzte) Teilbetrag für Dezember um € 122.999,20 gekürzt und sohin ein verminderter Aufwand verbucht und ausgewiesen wurde. Zudem weist die Finanzierungsrechnung gegenüber der Ergebnisrechnung eine Differenz von € 2.726.417,40 aus. Demzufolge hat die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2020 nur elf Teilbeträge insgesamt € 31.343.582,60 an den Tiroler Gesundheitsfonds überwiesen.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Bestimmungen der VRV 2015. Beispielsweise hat die Verrechnung in voller Höhe, d.h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen. Aufwendungen sind zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert € 10.000,00 übersteigt. Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnung aufzunehmen. Es ist zu gewährleisten, dass Vergleiche unterschiedlicher Finanzjahre für sämtliche Abschlussrechnungen erfolgen können. Daher empfahl die Kontrollab-

teilung dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV künftig den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV 2015 zu entsprechen.

Die Fachdienststelle teilte hierzu im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

Transferaufwand an
Beteiligungen
(MVAG 2232)

Der im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesene städtische Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232) in Höhe von € 77.683.713,80 untergliedert sich in (laufende) Transfers an Beteiligungen (€ 36.817.818,52) und in Kapitaltransfers an Beteiligungen (€ 40.865.895,28):

In etwa je ein Drittel der laufenden Transfers erhielten die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (€ 12.717.431,45) und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (€ 12.188.013,10). Hinsichtlich der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH merkte die Kontrollabteilung an, dass in dem vorstehenden Gesamtbetrag die Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraums gemäß den Jahresabschlüssen der IVB und der Innsbruck Regionalverkehr GmbH für das Rechnungsjahr 2019 von gesamt € 1.945.329,88 eingerechnet sind.

Kapitaltransfers sind ausdrücklich für Investitionszwecke (bspw. Baukostenzuschüsse) oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs (bspw. Kapitalzufuhr) bestimmt.

Im Finanzjahr 2020 wurde die Hälfte der gesamten Kapitaltransfers an Beteiligungen (€ 40.865.895,28) für die städtische Immobilientochter Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (€ 20.542.355,27) aufgewendet. Die IIG KG wickelte damit verschiedene (Bau-)Projekte aus den nachstehenden Bereichen ab:

Freiwillige Feuerwehren	€ 350.000,00
Volksschulen	€ 4.235.000,00
Mittelschulen	€ 2.830.000,00
Kindergärten	€ 2.617.039,90
Sportplätze	€ 3.457.000,00
Musikschule	€ 208.517,70
Wohn- u. Geschäftsgebäude	€ 4.166.560,76
Veranstaltungszentren	€ 2.678.236,91

Für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH hat die Stadt Innsbruck u.a. beispielsweise Aufwendungen für neue Straßengarnituren (€ 6.091.875,00), Dieselsolobusse (€ 2.061.870,37) und Finanzierungsbeiträge gemäß Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personenverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck (€ 4.093.434,07) verbucht.

Finanzaufwand
(MVAG 224)

Im Finanzjahr 2020 betrug der städtische Finanzaufwand € 2.018.878,38 und machte rd. 0,46 % der gesamten Aufwendungen gemäß Ergebnishaushalt aus.

EHH 2020 - Finanzaufwand (MVAG 224)				
(Beträge in Euro)				
Finanzaufwand	RA 2020	VA 2020	Abweichung	
			absolut	in %
Zinsen aus Finanzschulden	1.643.847,44	1.853.500,00	-209.652,56	-11,31%
Sonstige Finanzaufwand	60.872,92	51.000,00	9.872,92	19,36%
Nicht finanzw. Finanzaufwand	314.158,02	0,00	314.158,02	
Gesamt	2.018.878,38	1.904.500,00	114.378,38	6,01%

Im Vergleich zum Voranschlag erhöhte sich der gesamte Finanzaufwand um € 114.378,38 (+ 6,01 %). Dieser Mehraufwand ergab sich vor allem aus dem nicht budgetierten finanzierungswirksamen Finanzaufwand, welcher Verluste aus dem Abgang von städtischen Beteiligungen von € 314.158,02 umfasste.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dieser nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation der innsbruck-tirol sports gmbh und der Abtretung eines Teiles städtischer Geschäftsanteile an der SOWI Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI - Investor - Bauträger GmbH mit Call-Option an die Stiebleichinger Besitz GmbH steht.

5.3 Finanzausgleich

Allgemeines

Die Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sind im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthalten. So beinhaltet dieses Gesetz den Konnexitätsgrundsatz (Tragung der Ausgaben zur Erfüllung der eigenen Aufgaben, sofern die zuständige Gesetzgebung keine anderen Regelungen vorsieht), das Sachlichkeitsgebot (Verteilung der Lasten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften) sowie die taxativ aufgezählten Abgabekategorien (Ausschließliche Bundes-, Länder- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben).

Weitere strategische Grundsätze sind in Art. 13 B-VG und im Stabilitätspakt 2012 festgelegt. So sehen bspw. die Ausführungen im Stabilitätspakt 2012 vor, dass Bund, Länder und Gemeinden u.a. einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt anstreben.

Finanzausgleichsgesetz

Darauf aufbauend bildet das Finanzausgleichsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Besteuerungsrechte (eigene Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden, gemeinschaftliche Bundesabgaben) sowie die Aufbringung und Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Nach der bisher längsten Finanzausgleichsperiode 2008 bis 2016 (FAG 2008) wird der Finanzausgleich seit dem Jahr 2017 neu geregelt (FAG 2017).

Mit dem FAG 2017 werden im Wesentlichen die Kostentragung der jeweiligen Gebietskörperschaften, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge sowie Finanzzuweisungen und Zuschüsse geregelt. Für die Gemeinden ergibt sich im Vergleich zum Vorgängergesetz

eine einfachere Ertragsanteilsberechnung und sieht der Finanzausgleich zusätzliche Mittel für strukturschwache Gemeinden und den Integrationsbereich vor. Zudem werden mit dem Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 verschiedene Strukturreformen umgesetzt.

Einnahmen
RA 2020 / VA 2020

Die Kontrollabteilung hat hierzu in Erinnerung gerufen, dass obgleich das neue Finanzausgleichsgesetz eine Vielzahl an Änderungen beinhaltet, die grundsätzliche Logik der Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften im Allgemeinen beibehalten wurde. So ist u.a. der Literatur folgend das österreichische föderale System von einer „außerordentlich niedrigen Abgabenhöhe der subnationalen Gebietskörperschaften geprägt. Der überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben von Ländern und Gemeinden stammt aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben, welche im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden.“

Die Summen der in weiterer Folge behandelten Erträge aus eigenen Abgaben, aus Gebühren und aus Ertragsanteilen im Vergleich mit dem Präliminare des betreffenden Finanzjahres sind für das Jahr 2020 wie folgt dargestellt worden:

Ergebnisrechnung			
Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen			
(Beträge in Tsd. Euro)			
Mittelaufbringung	RA 2020	VA 2020	Differenz
Kommunalsteuer	61.077,5	56.757,1	4.320,4
Grundsteuer	12.381,2	11.912,0	469,2
Gebrauchsabgabe	8.953,9	7.800,0	1.153,9
Kurzparkzonenabgabe	7.666,8	7.000,0	666,8
Freizeitwohnsitzabgabe	37,4	0,0	37,4
Zuschlagsabgaben	6,0	0,0	6,0
Lustbarkeitsabgabe	197,6	100,0	97,6
Abgabe für das Halten von Tieren	469,7	450,0	19,7
Verwaltungsabgaben	1.538,1	1.615,8	-77,7
Nebenansprüche	108,0	140,5	-32,5
Kommissionsgebühren	26,7	25,0	1,7
Erschließungsbeitrag	5.928,5	5.460,3	468,2
Gehsteigabgabe	2.002,8	1.350,0	652,8
Ausgleichsabgabe	132,0	100,1	31,9
Erträge aus eigenen Abgaben	100.526,3	92.710,8	7.815,5
Benützungsgebühren	23.206,9	21.533,5	1.673,4
Erträge aus Gebühren	23.206,9	21.533,5	1.673,4
Spielbankabgabe	867,0	1.000,0	-133,0
Kopfquote	161.812,4	167.164,0	-5.351,6
Ausgleich-Vorausanteil	25.191,2	22.600,0	2.591,2
Erträge aus Ertragsanteilen	187.870,6	190.764,0	-2.893,4
Gesamtsumme	311.603,8	305.008,3	6.595,5

Wie aus der Tabelle hervorgeht, unterlagen die für das Finanzjahr 2020 veranschlagten Mittelaufbringungen einer sehr bedachten Schätzung. Denn von den (wirtschaftlichen) Auswirkungen der COVID-19-

Pandemie, wenn auch in uneinheitlichem Umfang, waren (fast) alle Bereichsbudgets nicht nur der Stadt Innsbruck, sondern auch des Bundes betroffen. Und doch lagen die in Rede stehenden im Entwurf des Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Mittelaufbringungen weitgehend über den präliminierten Werten.

5.3.1 Erträge aus eigenen Abgaben

Gesetzliche Grundlage

Zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben gemäß FAG 2017 gehören die Grund- und Kommunalsteuer, die Zweitwohnsitzabgaben, die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichen Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Die nicht als „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ bezeichneten Besteuerungsgegenstände können vom Landesgesetzgeber entweder dem Land selbst vorbehalten, zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt oder den Gemeinden zur Gänze überlassen werden, wie dies bspw. bei den Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und -anlagen der Fall ist.

Beschlussmäßige Festsetzung der ausschließlichen Gemeindeabgaben

Über die Erhebung der im jeweiligen Finanzjahr vorgesehenen Abgaben hat der GR gemäß den Bestimmungen des IStR zugleich mit der Festsetzung des Voranschlages zu beschließen. Das Ausmaß der im Jahr 2020 erhobenen „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ ist mit Beschluss des GR vom 22.11.2019 genehmigt worden.

Höhe der ausschließlichen Gemeindeabgaben

Im Zusammenhang mit den soeben angeführten Gemeindeabgaben wurde im ERA 2020 ein Betrag von insgesamt rd. € 100,5 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 92,7 Mio. waren Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 7,8 Mio. bzw. 8,43 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2019 ausgewiesenen Vorschreibungen an Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Interessentenbeiträgen (Soll-Werte nach der VRV 1997) in Höhe von rd. € 100,3 Mio. mit jenen des ERA 2020 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 0,2 Mio. bzw. 0,3 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus Interessentenbeiträgen zurückzuführen waren.

Kommunalsteuer, Grundsteuer, KPZ- und Gebrauchsabgabe

Mit einem gegenüber dem Vorjahr um rd. € 4,0 Mio. verringerten Betrag von rd. € 61,1 Mio., dies entspricht rd. 60,8 % der Gesamteinnahmen von rd. € 100,5 Mio., stellte die Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmequelle der Stadt Innsbruck dar. Allein durch die im Prüfungsjahr vorgeschriebene lohnabhängige Gemeindeabgabe konnten immerhin rd. 14,6 % der finanzwirksamen Aufwendungen des ERA 2020 bedeckt werden.

Darüber hinaus sind die Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 12,4 Mio. oder rd. 12,30 % und Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen mit rd. € 7,7 Mio. oder 7,6 % sowie die Gebrauchsabgabe mit rd. € 9,0 Mio. oder 8,9 % bedeutende

Einnahmen.

Interessentenbeiträge

Auch die Interessentenbeiträge (Ausgleichsabgabe für die Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten sowie eines Spielplatzes, Erschließungs- und Gehsteigbeitrag) stellen für die Stadt Innsbruck finanziell bedeutende Abgabenerträge dar und konnten im Jahr 2020 aus diesem Titel insgesamt rd. € 8,1 Mio., das sind rd. 8,0 % der Erträge aus eigenen Abgaben, als Einnahmen verbucht werden.

5.3.2 Erträge aus Gebühren

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im ERA 2020 einen Betrag von gesamt rd. € 23,2 Mio. verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr (Soll-Werte nach der VRV 1997) waren diesbezügliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 647,1 Tsd. bzw. 2,9 % zu verzeichnen.

Die wesentlichste Einnahmequelle stellten dabei die Abfallgebühren mit einem finanziellen Volumen in Höhe von rd. € 20,1 Mio. dar. In weiterer Folge handelte es sich bei den Gehwegreinigungs- und Friedhofsgebühren in Höhe von rd. € 1,7 Mio. bzw. rd. € 1,4 Mio. um bemerkenswerte Erträge für die Gebietskörperschaft.

5.3.3 Erträge aus Ertragsanteilen

Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Erträge aus den Ertragsanteilen dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Hierbei werden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge der im FAG 2017 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt. In weiterer Folge werden jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden entfallen, auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach genau festgelegten Schlüsseln aufgeteilt.

Noch vor der vertikalen Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der länderweisen Verteilung der Länder- und Gemeindeertragsanteile sowie der gemeindeweisen Verteilung der Gemeindeertragsanteile werden verschiedene, gesetzlich definierte Vorwegabzüge (Dotierung Familienlastenausgleichsfonds und Katastrophenfonds, Finanzierung Gesundheits- und Sozialbereich sowie Krankenanstalten u.a.m.) vorgenommen. Von den länderweise errechneten Beträgen sind insgesamt 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Die restlichen Anteile waren als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen (außer in Wien) an die einzelnen Gemeinden wie folgt aufzuteilen:

Ergebnisrechnung Erträge aus Ertragsanteilen (Beträge in Euro)			
Mittelaufbringung	RA 2020	RA 2019 ¹	Differenz
Spielbankabgabe	866.988,00	1.250.494,00	-383.506,00
Ausgleichs-Vorausanteil	25.191.181,00	24.450.862,08	740.318,92
Kopfquote	161.812.435,65	180.650.079,34	-18.837.643,69
Gesamtsumme	187.870.604,65	206.351.435,42	-18.480.830,77

Spielbankabgabe

Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei „die Aufteilung des Gemeindeanteiles ... ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird“.

Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

Die Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sind auf die seinerzeitige Umwandlung von Bedarfszuweisungen gemäß FAG 2005 in Ertragsanteile zurückzuführen und erhalten jene Gemeinden, die aus der im Jahr 2011 erfolgten Umstellung Verluste erleiden.

Kopfquote

Nach Berechnung und Abzug der Spielbankabgabe bzw. des Ausgleichs-Vorausanteiles war der noch verbleibende Betrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilen.

Höhe der Erträge an Ertragsanteilen

Konnten aus diesem Topf im Jahr 2016 noch rd. € 180,8 Mio. lukriert werden, waren im Jahr 2017 rd. € 2,6 Mio. an Mehreinnahmen zu verbuchen. In den Finanzjahren 2018 und 2019 konnten weitere Steigerungen der Einnahmen von rd. € 9,9 Mio. bzw. € 13,1 Mio. gegenüber den Vorjahren erzielt werden. Im Jahr 2020 beliefen sich die Erträge aus den Ertragsanteilen auf insgesamt rd. € 187,9 Mio. und waren somit im Vergleich zum Vorjahr Mindereinnahmen von rd. € 18,5 Mio. zu verzeichnen.

5.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Gesetzliche Grundlage

Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelt es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von Be-

¹ Soll-Werte nach VRV 1997

darfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt sind.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Aus diesem Titel war im EVA 2020 ein Betrag von rd. € 10,0 Mio. veranschlagt; im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 konnte jedoch ein um € 800,0 Tsd. erhöhter Betrag verbucht werden. Im Konnex damit hat das Land Tirol nachweislich der Stadt Innsbruck ab dem Finanzjahr 2020 zum einen eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte Bedarfszuweisung in Höhe von gesamt € 10,5 Mio. und zum anderen „aus dem Titel Infrastrukturförderung“ jährlich ein Betrag von € 0,3 Mio. zugesagt und die erhöhte Bedarfszuweisung für das in Rede stehende Finanzjahr auch ausbezahlt. Die der Stadt Innsbruck zugesprochenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 10,8 Mio. sind zur Finanzierung verschiedener Vorhaben und Anschaffungen verwendet worden.

COVID-19-Sonderförderung

Darüber hinaus hat das Land Tirol der Stadt Innsbruck für das Jahr 2020 eine Bedarfszuweisung mit der Bezeichnung „COVID-19-Sonderförderung“ in Höhe von rd. € 2,5 Mio. ausgezahlt und sind diese Mittel im betreffenden Jahr für die Instandsetzung, Instandhaltung und Sanierung von Volks- und Mittelschulen sowie Kindergärten eingesetzt worden. Diesbezüglich ist der Stadt Innsbruck für den Zeitraum 2020 bis 2022 vom Land Tirol eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 12,0 Mio. in Aussicht gestellt worden.

Finanzzuweisung zur Stärkung der Liquidität

Zudem hat das Land Tirol den Gemeinden zugesichert, zur teilweisen Kompensation im Zusammenhang mit den erheblichen Einnahmerückgängen im Jahr 2020 (insbesondere bei den Zuwendungen aus Ertragsanteilen) bzw. zur Stärkung ihrer Liquidität eine Finanzzuweisung in Höhe von € 30,0 Mio. zu gewähren. Aus diesem Titel hat die Stadt Innsbruck für das Finanzjahr 2020 eine (weitere) Sonderförderung in Höhe von rd. € 6,1 Mio. erhalten.

5.3.5 Einnahmenquerschnitt

Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen

Die Summe der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Erträge aus Gebühren sowie Erträge aus Ertragsanteilen beläuft sich auf insgesamt rd. € 311,6 Mio. und hat sich gegenüber dem EVA um rd. € 6,6 Mio. bzw. rd. 2,2 % erhöht.

Im Vergleich zu den Vorschreibungen des Vorjahres war eine Reduzierung der in Rede stehenden Erträge (insbesondere aufgrund des Rückganges bei den Erträgen aus Ertragsanteilen) um rd. € 17,6 Mio. oder rd. 5,3 % zu verzeichnen.

Einnahmenverhältnis

Das Verhältnis der Beiträge aus Ertragsanteilen zu den Erträgen aus eigenen Abgaben und Gebühren hat sich im Prüfungsjahr 2020 gerundet auf 60,3 % zu 39,7 % belaufen. Auf das Vorjahr Bezug nehmend betrug die Relation 62,7 % zu 37,3 %.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung noch fest, dass die im Jahr 2020 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren (MVAG 2111 und 2113) sowie aus Ertragsanteilen (MVAG 2112) rd. 74,2 % der im ERA 2020 ausgewiesenen finanzwirksamen Perso-

nal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwände (MVAG 22) der Stadt Innsbruck von rd. € 419,9 Mio. abdecken.

5.4 Rücklagen

VRV 2015

Mit den Bestimmungen der VRV 2015 wurde das System der Haushaltsrücklagen geändert. Demnach sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die „entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln“ anzuführen. Darüber hinaus sind Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) des jeweiligen Rechnungsabschlusses darzustellen. Die VRV 2015 sieht keine zwingende Finanzierung von Haushaltsrücklagen vor.

IStR

Gemäß den Bestimmungen des IStR hat die Stadt Innsbruck zur Sicherung der Liquidität, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Diese ist gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar (Giro-, Spar- oder Festgeldkonto) anzulegen. Zudem darf sie nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Das Bilden einer Zahlungsmittelreserve ist auch dann zulässig, wenn keine Haushaltsrücklage (allgemeine bzw. zweckgebundene Haushaltsrücklage) zugeordnet wird. Rechtlich unzulässig ist jedoch der Ausweis einer fiktiven Zahlungsmittelreserve.

Durch die vorhin angeführte, gesetzlich festgehaltene Anmerkung „soweit es die finanzielle Lage gestattet“ soll klargestellt werden, dass die Bildung einer Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen lediglich dann erfolgen soll, wenn die dafür erforderlichen liquiden Mittel verfügbar sind.

Des Weiteren ist der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres hervorgeht, als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen. Darin sind u.a. Zahlungsmittelreserven darzustellen und in „Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen, Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen zu unterteilen“.

Landesrecht

Letztlich hat die Kontrollabteilung noch auf landesrechtliche Bestimmungen verwiesen (Art. II LGBl. 83/2019), wonach beim „Ausweisen von Haushaltsrücklagen in der Eröffnungsbilanz eine Bindung dahingehend festgelegt werden soll, als dafür Liquidität in Form von Zahlungsmittelreserven (z.B. Sparkonten) vorhanden sein muss“.

Rücklagenstand zum 31.12.2020

Den für das Finanzjahr 2020 gültigen bundesgesetzlichen Vorschriften zufolge war dem Rechnungsabschlusses ein Nachweis u.a. über den Rücklagenstand am Beginn und am Schluss sowie über die Veränderungen während des betreffenden Finanzjahres anzuschließen. Hinsichtlich der Zahlungsmittelreserven war insbesondere der Stand zum 31.12. des Finanzjahres im Vergleich zum Vorjahr abzubilden. Dementsprechend weist die Stadt Innsbruck zum Ende des Finanzjahres 2020 einen Rücklagenstand in Höhe von insgesamt rd. € 13,1 Mio. aus, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 7,6 Mio. verringert hat.

Nachweis Haushaltsrücklagen 2020 (Beträge in Tsd. Euro)				
Verwendungszweck	EB 01.01.	Veränderungen		RA 31.12.
		Zuführung	Entnahme	
Allgemeine Haushaltsrücklage	11.000,0	0,0	11.000,0	0,0
Summe Allgemeine Haushaltsrücklage	11.000,0	0,0	11.000,0	0,0
Rücklage ehem. Sondervermögen KUF	1.109,8	179,2	0,8	1.288,2
Rücklage für Bauverbotsablöse MCI-Neubau	0,0	5.790,0	0,0	5.790,0
Erneuerungsrücklage	1.967,1	0,5	0,00	1.967,6
Rücklage für Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	2.339,3	0,00	2.339,3	0,0
Universitätsrücklage	4.253,4	0,00	205,5	4.047,9
Summe Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	9.669,6	5.969,7	2.545,6	13.093,7
Gesamtsumme Haushaltsrücklagen	20.669,6	5.969,7	13.545,6	13.093,7

Allgemeine Haushaltsrücklage

Die Bildung der allgemeinen Haushaltsrücklage ist im Beschluss des Gemeinderates am 25.06.2020 begründet. Dieser ist im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 übereingekommen, einen Teil des Soll-Überschusses aus dem Jahr 2019, nämlich einen Betrag von € 11,0 Mio., zum 01.01.2020 (Stichtag der Eröffnungsbilanz) einer allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen und deckungsgleich eine entsprechende Zahlungsmittelreserve zu bilden.

Rund einen Monat später wurde im Zuge der Aufstellung des Nachtragsvoranschlags die Auflösung der in Rede stehenden Haushaltsrücklage präliminiert (GR-Beschluss vom 16.07.2020), um das finanzwirtschaftliche Ziel, den Haushaltsausgleich, zu erreichen. Schließlich war mit Beschluss des GR am 10.12.2020 die allgemeine Haushaltsrücklage sowie die dazugehörige Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 11,0 Mio. zur Gänze aufzulösen.

Zweckgebundene Haushaltsrücklage KUF

Nachdem mit Oktober des Jahres 2004 die Kranken- und Unfallfürsorge (KUF) beendet worden war, verfiel das Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (GKUFG) zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck und waren die Zinsen ausschließlich für unterschiedliche Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge für städtische Mitarbeiter zu verbrauchen (GR-Beschluss vom 29.06.2005).

Der GR hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 zum einen den Beschluss gefasst, die gemäß GR-Beschluss aus dem Jahr 2005 „weiter geführten

Veranlagungen ... angesichts des Zinsänderungsrisikos und der mangelnden Aussicht auf künftige Erträge unverzüglich aufzulösen“. Andererseits waren die „liquiden Mittel aus den Fondsverkäufen ... zwischenzuveranlagen“.

Im Jahr 2021 hat der GR am 27.05. schließlich beschlossen, das Sondervermögen der ehemaligen KUF zum 01.01.2020 in Höhe von € 1.277.042,83 einer Rücklage (davon entfallen € 1.109.774,61 auf die zweckgebundene Haushaltsrücklage und € 167.268,22 auf die Neubewertungsrücklage) zuzuführen. Da das ehemalige Sondervermögen der KUF zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz überwiegend in Wertpapiere (Rentenfonds) veranlagt war, ist der aus dieser Veranlagungsform noch nicht realisierte Kursgewinn der Neubewertungsrücklage zugeführt worden. Zudem wurde in gegenständlicher Sitzung der Beschluss gefasst, „an die Rücklage für das ehemalige Sondervermögen der Kranken- und Unfallfürsorge (KUF) den Betrag von € 179.199,31 zuzuweisen. Davon entfallen einerseits € 11.931,31 auf im Finanzjahr 2020 erzielten Kursgewinne“ und andererseits der bereits erwähnte Betrag von € 167.268,22 auf die Umbuchung von der Neubewertungsrücklage (infolge Wertpapierverkäufen). Zusätzlich haben die Mitglieder dieses Gremiums der Entnahme von € 772,29 (Kosten des Geldverkehrs) zugestimmt.

Zweckgebundene
Haushaltsrücklage
MCI

Die Haushaltsrücklage mit der Bezeichnung „Rücklage für Bauverbotsablöse MCI Neubau“ ist auf einen Beschluss des GR am 27.05.2021 zurückzuführen. In dieser GR-Sitzung wurde die Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage von € 5.790.000,00 beschlossen. Diese Höhe folgt einem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2012, aus welchem für das auf dem im Eigentum der IIG befindlichen Grundstück lastende Bauverbot ein Ablösebetrag unter Berücksichtigung der Höchstansätze von maximal € 5.790.000,00 bzw. mindestens € 4.620.000,00 hervorgeht.

Gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2012 verpflichtete sich die Stadt Innsbruck gegenüber der Republik Österreich an diesen gutachterlich ermittelten Wertansätzen bis zum 31.12.2016 festzuhalten. Entsprechend dem damaligen Übereinkommen hätte die Stadt Innsbruck im Anschluss an eine allseitige Vertragsunterfertigung (Republik Österreich, Stadt Innsbruck und IIG) jedoch vor dem Start des Architekturwettbewerbes und vor der Realisierung des Neubaus MCI eine vorläufige Ablösezahlung (wertgesichert nach dem VPI 2010) in Höhe von 90 % des vereinbarten Wertansatzes an den Bund leisten müssen. Zu guter Letzt hat die Kontrollabteilung dazu bemerkt, dass ein endgültiger Ablösebetrag zum Prüfungszeitpunkt immer noch Gegenstand von Verhandlungen war.

Zweckgebundene
Haushaltsrücklage
Erneuerung

Die in der Tabelle aufgelistete „Erneuerungsrücklage“ war ursprünglich zur Erneuerung von Vermögensgegenständen anzulegen, die einer natürlichen Wertminderung unterliegen. Im Finanzjahr 2020 ist dieser zweckgebundenen Haushaltsrücklage ein Betrag von gesamt € 497,57 zugeführt worden. Dieser Betrag setzte sich aus dem Ergebnis des Anlageproduktes (Fest- bzw. Termingeld) für das gegenständliche Wirtschaftsjahr zusammen.

Zweckgebundene
Haushaltsrücklage
KIP

Der Stadt Innsbruck sind zur Modernisierung ihrer Infrastruktur für die Jahre 2017 und 2018 im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) vom Bund Zweckzuschüsse zur Verfügung gestellt worden. Infolge des definierten Verteilungsschlüssels beliefen sich diese für die genannten Finanzjahre auf insgesamt rd. € 2.901,5 Tsd.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Innsbruck für die Errichtung eines Bildungs- und Schulzentrums in Wilten (rd. € 2.049,3 Tsd.) für die Erweiterung des Kindergartens Reichenau-Süd (€ 290,0 Tsd.) und Sieglanger (€ 212,5 Tsd.) sowie für die Errichtung eines Kindergartens in der Schützenstraße (rd. € 349,7 Tsd.) um Gewährung von Zweckzuschüssen angesucht und sind diese im Finanzjahr 2018 der Stadt Innsbruck vom Bundesministerium für Finanzen überwiesen worden.

Mit der Errichtung des Kindergartens Schützenstraße und Erweiterung des Kindergartens Sieglanger wurde im Jahr 2018 begonnen bzw. sind von der IIG Leistungen erbracht worden, weshalb die Zweckzuschüsse in vorhin angegebener Höhe zur Bedeckung der angefallenen Ausgaben des ehemaligen AO-Haushaltes herangezogen wurden. Hingegen sind die Fördermittel betreffend die Investitionsprojekte Bildungs- und Schulzentrum Wilten und Kindergarten Reichenau-Süd in Höhe von insgesamt rd. € 2.339,3 Tsd. der im Jahr 2018 neu geschaffenen (zweckgebundenen Haushalts-)Rücklage für Kommunales Investitionsprogramm (KIP) zugeführt worden. Zur finanziellen Bedeckung der beiden letztgenannten Vorhaben wurde die zweckgebundene Haushaltsrücklage KIP mit GR-Beschluss am 10.12.2020 wiederum aufgelöst und als Ertrag verbucht. Zudem ist die in diesem Zusammenhang angelegte Zahlungsmittelreserve zur Gänze beansprucht worden.

Zweckgebundene
Haushaltsrücklage
Universität

Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte Haushaltsrücklage für universitäre Zwecke war ursprünglich für die Bedeckung der geplanten Investitionszuschüsse von gesamt € 1,5 Mio. (je € 750,0 Tsd. für die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“) an die Leopold-Franzens-Universität (LFU) Innsbruck gebildet worden. Für das zuletzt genannte Projekt hat der GR der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung am 10.12.2009 eine Erhöhung des Baukostenzuschusses um € 400,0 Tsd. auf € 1.150,0 Tsd. beschlossen. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2006 und in den Haushaltsjahren 2005, 2006, 2008 und 2009 erfolgten Zuführungen und Entnahmen in Höhe von € 1,0 Mio. bzw. € 1.850,0 Tsd. belief sich der Stand der Universitätsrücklage zum Jahresende 2009 auf € 650,0 Tsd. Im Rechnungsjahr 2010 wurden dieser Rücklage wiederum € 50,0 Tsd. entnommen und als Finanzierungsbeitrag für die „Universitätsbibliothek-neu“ verwendet (GR-Beschluss vom 14.10.2010).

Am 09.12.2010 hat der GR einstimmig den Beschluss gefasst, der noch bestehenden Universitätsrücklage (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Betrag in der Höhe von jährlich € 400,0 Tsd. zuzuführen.

Im Wirtschaftsjahr 2013 ist dieser Rücklage neben der vereinbarten Zuführung von € 400,0 Tsd. ein Betrag von rd. € 66,6 Tsd. entnommen worden. Diese Entnahme stellte einen Zuschuss für die Renovierung bzw. Revitalisierung des Botanischen Gartens des Institutes für Botanik der LFU dar.

In Abänderung des GR-Beschlusses vom 09.12.2010 haben die Mitglieder des GR am 13.12.2018 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2019 der bestehenden Universitätsrücklage für Infrastrukturmaßnahmen der Innsbrucker Universitäten (LFU und Medizinische Universität Innsbruck) jährlich – nur mehr – einen Betrag von € 370,0 Tsd. zuzuführen (Punkt 1.). Ferner waren für universitäre Zwecke, die keine Infrastrukturmaßnahmen darstellen, im Voranschlag jährlich € 20,0 Tsd. zu präliminieren (Punkt 2.) und € 10,0 Tsd. auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Organisation/Teilnahme/Abwicklung der „EUniverCities“ zu veranschlagen (Punkt 3.).

In ihrer Sitzung am 12.12.2019 hat sich der GR in dieser Angelegenheit erneut besprochen und den im GR-Beschluss vom 13.12.2018 dargelegten Punkt 1. dahingehend abgeändert, dass die „... Bildung einer jährlichen Universitätsrücklage ab dem Finanzjahr 2020 aufgehoben wird ...“.

Die Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2019 zeigte, dass die Universitätsrücklage im betreffenden Finanzjahr lediglich eine Zuführung in Höhe von € 120,0 Tsd. erfahren hat. Recherchen der Kontrollabteilung dazu haben ergeben, dass der GR am 28.02.2019 den Beschluss gefasst hat, „die bei der ‚Stiftung Universität Innsbruck‘ bis 31.12.2019 einlangenden privaten Spenden bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von € 250.000,00 zu verdoppeln“. Zum 31.12.2019 hat sich der Stand der Universitätsrücklage auf insgesamt gerundet € 4.253,4 Tsd. belaufen.

Des Weiteren hat der GR am 25.06.2020 beschlossen, die Universität Innsbruck in Bezug auf die Sanierung der Viktor-Franz-Hess Hütte auf deren Ansuchen hin mit einem Betrag von € 205,5 Tsd. zu bezuschussen. Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Mittelverwendung im Finanzierungshaushalt hat entsprechend des GR-Beschlusses durch Auflösung der Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen zu erfolgen. Durch die Entnahme von finanziellen Mitteln in vorgenannter Höhe ist die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Universität“ im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 mit einer Höhe von rd. € 4.047,9 Tsd. ausgewiesen.

Rücklagenstand

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der zum Jahresende 2020 ausgewiesene Rücklagenstand in Höhe von rd. € 13,1 Mio. in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert:

Stand zweckgebundener Haushaltsrücklagen (Beträge in Mio. Euro)					
(Haushalts-)Rücklagen	2016	2017	2018	2019	2020
Stand zum 31.12.	12,9	7,0	10,0	8,6	13,1

Zahlungsmittelreserven

Bezüglich der finanzierten Haushaltsrücklagen wurde festgehalten, dass im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck dem Nachweis der Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) nachgekommen worden ist. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren zum

31.12.2020 auf einem Spar- bzw. Kündigungsgeldkonto, einem Festgeldkonto und zwei Girokonten bei zwei österreichischen Kreditinstituten zinsbringend veranlagt. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven wurde der Kontrollabteilung durch die entsprechenden Kontoauszüge nachgewiesen.

Der Vollständigkeit halber wurde erwähnt, dass in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck und dem der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Kassenabschluss zudem eine Zahlungsmittelreserve für jahresübergreifende Gebahrungen in Höhe von € 2.678.300,00 aufscheint. Dabei handelte es sich um eine Liquiditätsvorsorge im Zusammenhang mit den Gesamtbaukosten das Haus der Musik betreffend.

Zinserträge

Im Rahmen der Durchsicht der quartalsmäßig für das Finanzjahr 2020 erstellten Kontoauszüge des Kündigungsgeldkontos (Zahlungsmittelreserve Universität) stellte die Kontrollabteilung Ungereimtheiten bei der Besteuerung der Zinserträge fest. So wurden die für das I., II. und III. Quartal 2020 errechneten Zinserträge sowohl mit der Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % als auch mit einer so genannten „BeSt-KEST“ (beschränkte Steuerpflicht für inländische Zinserträge) in Höhe von ebenfalls 25 % und somit zweifach belastet. Nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Innsbruck wurde diese Doppelbesteuerung mit dem betreffenden Bankinstitut einer Abklärung zugeführt und werden die unrechtmäßig einbehaltenen Beträge in Höhe von gesamt € 870,09 der Stadt Innsbruck alsbald mit der „jeweilig richtigen Valuta“ rückvergütet. Für das IV. Quartal 2020 lag kein Kontoauszug vor, da das in Rede stehende „Kündgeld“ vor Jahresende gekündigt wurde. Den Ausführungen des Kreditinstitutes zufolge wird ein Kontoauszug über das IV. Quartal 2020 (erst) 370 Tage nach der Kündigung, somit am 23.12.2021, erstellt und der Gebietskörperschaft übermittelt.

5.5 Personalaufwand

Personalaufwand in der Ergebnisrechnung

Der Personalaufwand der Kontenklasse 5 wurde im Jahr 2020 mit € 94,114 Mio. präliminiert. Der Ergebnishaushalt wies einen Aufwand von € 97,550 Mio. aus, was einer Intensität von 22,27 % gemessen an den Gesamtausgaben entsprach. Dieses Ergebnis von € 97,550 Mio. beinhaltete auch nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen (bzw. Dotierungen für Rückstellungen) in Höhe von € 3,85 Mio. Ohne diese nicht finanzierungswirksamen Personalaufwendungen ergaben sich die (betriebsmäßigen) Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) gem. § 37 VRV in Höhe von € 93,701 Mio.

Aufwendungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge) waren hingegen in der Kontenklasse 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) zu subsumieren.

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben (verbucht in der Kontoklasse 7) waren insgesamt € 35,977 Mio. veranschlagt. Tatsächlich mussten hierfür im Jahr 2020 € 34,520 Mio. aufgewendet werden; der Intensitätsgrad errechnet sich hier mit 7,88 %.

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare, ebenfalls in der Kontoklasse 7) waren im Ergebnishaushalt € 2,317 Mio. vorgesehen. Laut Rechnungsabschlussentwurf musste hierfür im Jahr 2020 ein

Aufwand von € 2,123 Mio. (€ 2,046 Mio. im Jahr 2019) getätigt werden. Der Anteil der Funktionsgebühren an den Gesamtausgaben betrug 0,48 % im Jahr 2020.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wies somit finanzierungswirksame Personalaufwendungen im weiteren Sinne (Kontoklasse 5 und 7) von rd. € 130,3 Mio. aus. Aktivbezüge und Ruhebezüge zusammen (also ohne gewählte Organe) belaufen sich dabei auf € 128,221 Mio. oder 29,29 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung jener im Jahr 2020 auf dem Personalsektor erfolgten Rückflüsse in Höhe von insgesamt € 11,67 Mio., wie Rückersätze für die Überlassung Bediensteter an Dritte, Überweisungsrenten, Einnahmen aus Sachbezugsleistungen, diverse Beiträge des Landes zum Personalaufwand u.a.m., reduzierte sich der oa. Wert auf 26,61 %.

5.5.1 Dienstpostenplan

Grundlagen

Der Dienstpostenplan bildet nach § 54 Abs. 6 IStR einen Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Dienstpostenplan 2020 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetsitzung am 22.11.2019 beschlossen.

Für das Jahr 2020 waren einschließlich aller Zuweisungen 1.645 Planposten vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2019 bedeutet dies eine Aufstockung um 57 Planstellen (plus 3,59 %). Im 5-Jahresvergleich ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 192 Dienstposten oder 13,21 % der Planstellen. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Dienstposten (insgesamt 90) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (IIG KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) vorgesehen.

Die nicht-ganzjährigen Beschäftigungsverhältnisse waren im Dienstpostenplan nicht umfasst. Dies betraf u.a. die Geschäftsstelle Corona-Servicedienste. Hier waren zum 31.12.2020 zwei Dienstposten zugeteilt. Der Iststand zum Jahresende zeigte jedoch, dass insgesamt 52,625 Dienstposten besetzt waren.

Iststand

Der tatsächliche Stand zum Jahresende einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (gegenüber dem Dienstpostenplan) betrug 1.769 Bedienstete. Zuzüglich der 27 Lehrlinge und der 88 sonstigen Dienstverhältnisse erhöhte sich der Personalstand auf 1.884 (Vorjahr: 1.781). Die Personengruppe mit den sonstigen Dienstverhältnissen kam vorwiegend in der Geschäftsstelle Corona-Servicedienste zum Einsatz.

Der erhöhte Personalstand war weiters darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Ferner war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2020 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 606 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 375 Vollbeschäftigten entspricht. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.653 (Vorjahr: 1.532).

Allgemeines

Für Löhne, Gehälter, Nebengebühren und Sonderzahlungen einschließlich Lohnnebenkosten der pragmatisierten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten mussten im Jahr 2020 € 93,701 Mio. aufgewendet werden.

Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2019 waren Mehrausgaben in Höhe von € 6,647 Mio. (plus 7,64 %) zu tätigen. Die Ursachen waren hierfür im Wesentlichen auf die (u.a. coronabedingten) Personalaufstockungen sowie die Vorrückungen und Überstellungen einzelner Bediensteter und die im Jahr 2020 allen Bediensteten gewährte Valorisierung der Gehälter zurückzuführen. Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 04.12.2019 (Zl. I 17098/2019/PA) die Gehaltsanpassung der städtischen Bediensteten und Pensionisten analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zum 01.01.2020 vorzunehmen.

Eine Besonderheit stellten im Jahr 2020 Personalausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise dar. Die Einschau machte deutlich, dass im Unterabschnitt Covid 19 (UA 519100) – ohne Rückstellungen – Personalkosten in Höhe von rd. € 1,2 Mio. im Rechnungsabschluss abgebildet worden sind.

Sonstige Personalausgaben – Empfehlung

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst waren eine Reihe von Ausgaben, welche mit diversen Institutionen zur (teilweisen) Deckung von Personalkosten abgerechnet worden sind. Bis zum Jahr 2017 wurden für die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (kurz ISD) Personalkosten im Zuge der Abgangsdeckung übernommen. Seit dem Jahr 2018 werden die entsprechenden Personalkosten monatlich vorgeschrieben und vereinnahmt.

Im Jahr 2020 wurden der ISD € 1,409 Mio. für zugewiesene Dienstnehmer vorgeschrieben. Abzüglich der anteiligen Jubiläumsgelder und Abfertigungen (€ 27,5 Tsd.) waren von der ISD € 1,382 Mio. an die Stadt Innsbruck – gemäß den vorliegenden Vorschriften – zu erstatten. Die buchhalterische Abwicklung erfolgte – wie in den Jahren zuvor – in der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Die Personalkosten der Mitglieder des Symphonieorchesters, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (kurz TLT) zur Dienstleistung zugewiesen waren, wurden ebenfalls mit Hilfe der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt.

Die Einschau zeigte, dass im Jahr 2020 – analog zur ISD – auch bei der TLT die Personalkosten monatlich vorgeschrieben wurden und sich im Jahr 2020 auf € 3,099 Mio. beliefen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kontrollabteilung bereits in den beiden Vorjahren (KA-12516/2019 bzw. KA-09434/2020 Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 bzw. 2019 der Stadt Innsbruck) empfahl, die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen.

Ferner stellte die Kontrollabteilung fest, dass die zu entrichtende Kommunalsteuer der städtischen Dienstnehmer in der Kontenklasse 7 (710300 – Öffentliche Abgaben Kommunalsteuer) verbucht wurde. Die VRV 2015 sieht für die Kommunalsteuer die Kontenklasse 5 (588 Kommunalsteuer) vor.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, im Zusammenwirken mit dem Amt für Personalwesen der MA I, die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH sowie die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen. Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung, die Kommunalsteuer der städtischen Dienstnehmer entsprechend der VRV 2015 auf der Postengruppe 588 zu verrechnen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass nunmehr ab dem Jahr 2022 eine Bruttobudgetierung der Personalkosten der beiden erwähnten Gesellschaften erfolgen soll.

Weiters hat die Stadt Innsbruck jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, welcher im Jahr 1994 im Zuge der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Bediensteter als Betrieb gewerblicher Art im Rahmen der MA IV eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2020 für den Gestellungsbetrieb zu deckende Zuschuss betrug € 6,873 Mio.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Die Stadt Innsbruck ist der ihr im Kalenderjahr 2020 obliegenden Beschäftigungspflicht, wie auch schon im Vorjahr, zur Gänze nachgekommen, so dass keine Ausgleichstaxe zu entrichten war. Die Besetzungsquote belief sich auf 253,21 % gegenüber 251,67 % im Vorjahr. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für das Kalenderjahr 2020 eine Prämie (gemäß § 9a Abs. 1 BEinstG) in der Höhe von € 1.869,00 lukriert werden.

5.5.3 Pensionsaufwand

Grundlagen

Zum Jahresende 2020 (Stand 31.12.) befanden sich 679 pragmatisierte Bedienstete (einschließlich deren Witwen und Waisen) sowie 464 Vertragsbedienstete mit Rentenzuschüssen oder Ruhegeldern gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Ruhestand. Dazu kommen noch die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsbezügen und Ehrengaben nach § 15 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 7 IStR, deren Anzahl 25 betrug. In Summe ergab dies 1.168 Pensionisten (Vorjahr: 1.194).

Für die Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder einschließlich Ruhebezüge und Ehrengaben nach § 15 IStR musste im Jahr 2020 (wie be-

reits oben erwähnt) eine Summe von brutto € 34,520 Mio. aufgewendet werden. Dieser Betrag verringerte sich einerseits um Rentenüberweisungen der Pensionsversicherungsanstalten im Betrag von € 245,2 Tsd. Einen weiteren Abzugsposten bildeten andererseits die von den pragmatisierten Bediensteten und Mandataren einbehaltenen Pensionsbeiträge sowie die von den im Ruhestand befindlichen Beamten gem. § 13 a Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 bzw. § 29 LBG geleisteten Pensionssicherungsbeiträge, welche insgesamt in einer Summe von € 2,245 Mio. angefallen sind. Unter Berücksichtigung jener zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel verblieb für das Jahr 2020 ein Nettopensionsaufwand in der Höhe von € 32,030 Mio.

Die Ruhebezüge der Pensionisten waren im Jahr 2020 entsprechend dem bereits erwähnten Stadtsenatsbeschluss vom 04.12.2019 (I 7098/2019/PA) analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zu valorisieren. Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 (diesbezüglich zuletzt geändert mit der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle – LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) galt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von

100 % des Bezugsansatzes der Verwendungsgruppe B/V/2 (Basis 2019: € 2.632,00); für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

Pensionsausgaben lt.
Anlage 4 –
Empfehlung

In der Anlage 4 (gem. § 37 VRV 2015) des Rechnungsabschlussentwurfes wurde ein Betrag von € 33,56 Mio. für die Pensionsausgaben des Bezugsjahres angegeben. Diese Summe konnte von der Kontrollabteilung nicht verifiziert werden. Die Nachfrage beim Referat Besoldung (Amt für Personalangelegenheiten) brachte das Ergebnis, dass bei der Bereitstellung des Zahlenmaterials für die Anlage 4 von unterschiedlichen Parametern ausgegangen wurde und zukünftig die Werte des Unterabschnittes 080000 – Pensionen eingearbeitet werden.

Die Kontrollabteilung empfahl daher in diesem Sinne dem Amt für Personalwesen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, den Betrag der Anlage 4 für die Pensionsausgaben künftig mit den relevanten Positionen des Rechnungsabschlusses abzustimmen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Pensionsbezogene
Aufwendungen lt.
Beilage 6s –
Empfehlung

Gemäß § 37 VRV 2015 ist die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre (unabhängig davon ob eine Pensionsrückstellung gebildet wurde) in der Beilage 6s des Rechnungsabschlussentwurfes darzustellen. Diese Berechnung wurde im Zuge eines versicherungsmathematischen Gutachtens eingeholt.

Demnach betragen die kumulierten Aufwendungen für Pensionsleistungen der Stadt Innsbruck für die nächsten 30 Jahre rd. € 632,6 Mio. Aus Sicht der Kontrollabteilung waren in dieser Berechnung die Rentenzuschüsse der ehemaligen städtischen Vertragsbediensteten nicht enthalten. Im Jahr 2020 wurde hierfür ein Betrag von rd. € 2,514 Mio. auf dem

Konto 760310 – Rentenz. an ehemal. Vertragsbedienstete im UA 080000 – Pensionen ausgewiesen.

Darüber hinaus ist für den Gestellungsbetrieb (inkl. Rentenzuschüsse der ehemaligen Vertragsbediensteten) in der Anlage 6s ein Pensionsaufwand von € 316,4 Mio. für die nächsten 30 Jahre ausgewiesen worden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft daher zu prüfen, inwieweit künftig auch die Rentenzuschüsse für ehemalige städtischen Mitarbeiter in die Berechnung für die Anlage 6s aufzunehmen sind.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen werde.

5.6 Schulden und Schuldendienst

Schuldenstand per 31.12.2020 und Schuldendienst im Jahr 2020 (inkl. Direktdarlehen Gestellungsbetrieb)

Zu Beginn des Jahres 2020 (bzw. Ende des Jahres 2019) belief sich der Schuldenstand bei in- und ausländischen Banken auf einen Betrag von € 119.937.766,95.

Zuzüglich der von der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb der Stadt (einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG) beanspruchten (internen) „Direktdarlehen“ im Ausmaß von € 27.500.000,00 per 31.12.2019 belief sich der (effektive) Gesamtschuldenstand der Stadt somit per 31.12.2019 auf eine Summe von € 147.437.766,95.

Hierzu ist erwähnenswert, dass in den vergangenen Rechnungsabschlüssen der Stadt Innsbruck nach dem VRV 1997-Standard die Direktdarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb nicht als unmittelbare Finanzschulden abgebildet worden sind. Aus diesem Grund belief sich der im Rahmen der Finanzschulden dokumentierte Schuldenstand der Stadt per 31.12.2019 in der Jahresrechnung 2019 noch auf den erwähnten Betrag von € 119.937.766,95. Mit dem Übergang zum VRV 2015-Standard erfolgte im städtischen Schuldennachweis eine Anpassung insofern, als seit dem Rechnungsabschluss 2020 diese Direktdarlehen als Finanzschulden der Stadt gegenüber dem Gestellungsbetrieb (unmittelbar) aufscheinen.

Bei Berücksichtigung der im Jahr 2020 vorgenommenen Tilgungen in der Höhe von insgesamt € 9.545.900,38 und der Zahlungen für Zinsen und Nebenkosten im Betrag von € 1.623.158,16 sowie der Beanspruchung von Neukreditmitteln in einem Gesamtausmaß von € 43.560.000,00 lässt sich der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 abgebildete Schuldenstand zum Ende des Jahres 2020 von € 181.451.866,57 errechnen.

Neukredite im Jahr 2020

Die sich im Jahr 2020 ergebende Gesamtsumme für Neukreditbeanspruchungen von € 43.560.000,00 ist jedoch insofern zu relativieren, als mit einem betraglichen Anteil von € 7.600.000,00 bestehende Direktdarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb zurückbezahlt bzw. abgedeckt wurden. In diesem Bereich handelte es sich um eine Neukreditbeanspruchung bei gleichzeitiger Rückführung von bestehenden Schulden in Form von Direktdarlehen (also um eine „Nachfinanzierung“). Die vom GSB beanspruchten Direktdarlehen dienten seinerzeit der Finanzierung

der Neustrukturierungsmaßnahmen am Patscherkofel durch die Stadt Innsbruck.

Die im Jahr 2020 neu beanspruchten Kreditmittel wurden von der Stadt Innsbruck wie folgt beansprucht:

Neukreditbeanspruchungen im Jahr 2020 (Beträge in €)					
Gläubiger	Nominale	Zinsen	Laufzeit	Rückzahlung	Verwendung
EIB	5.960.000,00	fix	15 J.	endfällig im Jahr 2035	Investitionen 2020
Austrian Anadi Bank	10.000.000,00	fix	25 J.	hj. Pauschalraten	Investitionen 2020
Hypo Tirol	5.000.000,00	fix	10 J.	hj. Kapitalraten	VS Siegmairstr, Großinstandsetzung
Hypo Tirol	7.500.000,00	fix	15 J.	hj. Kapitalraten	Investitionen 2020
Hypo Tirol	7.500.000,00	fix	20 J.	endfällig im Jahr 2040	Investitionen 2020
Hypo Tirol	7.600.000,00	fix	23 J.	vj. Pauschalraten ab 31.12.2023	Umschuldung Darlehen GSB
Summe	43.560.000,00				

Zu allen im Jahr 2020 von der Stadt Innsbruck neu beanspruchten Krediten lagen die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates sowie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen des Amtes der Tiroler Landesregierung nach § 78 Abs. 1 IStR vor.

Aushaftung (und geplante Rückführung) Direktdarlehen GSB per 31.12.2020

Zum Stichtag 31.12.2020 belief sich der Schuldenstand betreffend die Direktdarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb noch auf € 19.900.000,00 (Vorjahr per 31.12.2019: € 27.500.000,00). Die Tilgung dieser Direktdarlehen war zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung für das Jahr 2021 mit einem (Gesamt-)Betrag von € 11.000.000,00, für das Jahr 2022 mit einem Betrag von € 5.100.000,00 und für das Jahr 2023 mit einem restlichen Betrag von € 3.800.000,00 geplant.

Darlehensverwendung gemäß § 67 Abs. 1 IStR – Empfehlung

In § 67 Abs. 1 IStR ist bestimmt, dass die Stadt Darlehen nur für Investition in Sachanlagen und Beteiligungen (nach Anlage 1c VRV 2015), für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen und für die Umschuldung bestehender Darlehen aufnehmen darf. Dies nur, wenn und insoweit die hierfür erforderliche Mittelaufbringung nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden kann und die Verzinsung und Tilgung des Darlehens die Erfüllung der gesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen der Stadt nicht beeinträchtigen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen genehmigte der Gemeinderat der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 27.05.2021 die im Entwurf des Rechnungsabschlusses aus buchhalterischer Sicht vollzogene Darlehensverwendung der im Jahr 2020 neu beanspruchten Kreditmittel.

Die von der Kontrollabteilung vorgenommene Abstimmung der mittels GR-Beschluss vom 27.05.2021 für das Finanzjahr 2020 festgelegten Darlehensverwendungen mit den im Rahmen des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 feststellbaren Darlehens-Zubuchungen ergab grundsätzlich keine Beanstandungen. Betreffend drei Darlehensverwendungen ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung – verbunden mit den im Jahr 2020 vorgenommenen Rücklagenentnahmen – Klärungs- bzw. Korrekturbedarf.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an, die von ihr im Detail aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling zu, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Weiterführend wurde angekündigt, dem Gemeinderat einen Amtsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2019 bis 31.12.2020 ist der Schuldenstand um € 34.014.099,62 – das entspricht 23,07 % – gestiegen. Analog dazu hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.115,06 Ende des Jahres 2019 auf € 1.375,77 per Ende des Jahres 2020 erhöht.

Schuldenstand per 31.12.2020 nach Gläubiger

Nach dem Gliederungskriterium der jeweiligen Gläubiger verteilen sich die städtischen Finanzschulden per 31.12.2020 wie folgt:

Schuldenstand per 31.12.2020 Aufteilung nach Gläubiger (Beträge in €)		
Beschreibung	31.12.2020	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	10.756.211,81	5,93%
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzuntern.	49.835.654,76	27,46%
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzuntern. (EIB)	100.960.000,00	55,64%
Direktdarlehen Gestellungsbetrieb	19.900.000,00	10,97%
Summe	181.451.866,57	100,00%

Das anteilmäßig größte Ausleihungsvolumen wurde von der Stadt mit einem Gesamtbetrag von € 100.960.000,00 (55,64 %) bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) beansprucht. Eine weitere Gesamtsumme von € 49.835.654,76 (27,46 %) entfällt auf Schulden bei inländischen Banken. Der Anteil der WBF-Darlehen des Landes Tirol belief sich auf € 10.756.211,81 (5,93 %). Die (internen) Direktdarlehen der Stadt beim GSB betragen per 31.12.2020 € 19.900.000,00 (10,97 %).

Schuldenportfolio nahezu vollständig im Fixzinsbereich

Nahezu das gesamte Schuldenportfolio der Stadt Innsbruck ist dem Fixzinsbereich zuzuordnen. Lediglich ein unwesentlicher betraglicher Anteil von € 97.214,45 (0,05 % des Gesamtschuldenstandes per 31.12.2020) mit äußerst geringen Restlaufzeiten bis in die Jahre 2021 und 2022 wurde mit variabler Verzinsung abgerechnet.

Weiterverrechnung Zins- und Tilgungszahlungen für einzelne städtische Darlehen – Empfehlung hinsichtlich Weingartnerstraße 136 bis 140

Wie bereits bei Prüfungen aus Vorjahren von der Kontrollabteilung erwähnt, wird der Annuitätendienst (Zins- und Tilgungszahlungen) betreffend einzelne städtische Darlehen an verschiedene Rechtsträger weiterverrechnet. Von dieser Vorgangsweise konkret betroffen waren die drei unter den Titeln Weingartnerstraße 136 – 140, Weingartnerstraße 152 und Sozialdienst/Pradler Platz 6 geführten WBF-Darlehen sowie die beiden Bank-Ausleihungen betreffend Weingartnerstraße 136 – 140 und Weingartnerstraße 152.

Die Prüfung der Kontrollabteilung bezüglich der Rückerstattung der dahingehenden Annuitätenzahlungen des Jahres 2020 zeigte, dass die

Weiterverrechnung durch das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an die betreffenden Rechtsträger zwar erfolgt ist. Zur Weiterverrechnungs-Thematik für die Darlehen Weingartnerstraße 136 – 140 war für die Kontrollabteilung jedoch auffällig, dass der von der Stadt zur Zahlung aufgeforderte Schuldner bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung Ende Mai 2021 lediglich die Vorschreibung des I. Quartals 2020 beglichen hat. Die restlichen Vorschreibungen für das Jahr 2020 (in einem betragslichen Gesamtausmaß von € 64.823,33) waren zu diesem Prüfungszeitpunkt unbezahlt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls um die ausständige Bezahlung der Vorschreibungen bemüht zu sein. Künftig wäre aus Sicht der Kontrollabteilung auf eine zeitgerechte Bezahlung durch den betroffenen Rechtsträger zu achten (bspw. laufende Mahnungen etc.).

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling sicherte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Kapitaltilgung und Zinsen im Vergleich zum Vorjahr

An Zahlungen für Zinsen (und Nebenkosten) war im prüfungsgegenständlichen Jahr 2020 ein Gesamtbetrag von € 1.623.158,16 (Vorjahr: € 1.585.782,32) aufzubringen. Auf Tilgungszahlungen entfiel im Jahr 2020 ein Gesamtbetrag von € 9.545.900,38 (Vorjahr: € 1.718.319,97). Die im Vergleich zum Vorjahr deutliche Erhöhung bei den Tilgungszahlungen ist auf den Umstand der (Nach-)Finanzierung der Tilgungserfordernisse in Bezug auf die Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes (2020: € 7.600.000,00) zurückzuführen. Bei Bereinigung dieses „Sondereffekts“ belaufen sich die Tilgungszahlungen im Jahr 2020 auf eine Summe von € 1.945.900,38.

Die Erhöhung bei den Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber dem Vorjahr ergibt sich einerseits aufgrund der im Jahr 2020 neu beanspruchten Kredite bzw. der dahingehenden Zins- und Tilgungsvorschreibungen. Andererseits waren bei einem WBF-Darlehen (für das WH Reichenau) infolge der vereinbarungsgemäß über die Darlehenslaufzeit stufenweise erhöhten Rückzahlungserfordernisse auch erhöhte Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

Ganz generell bemerkte die Kontrollabteilung, dass hinsichtlich eines wesentlichen Teiles der städtischen Finanzschulden im prüfungsgegenständlichen Jahr 2020 entsprechend der getroffenen Vereinbarungen lediglich Zinszahlungen zu leisten waren. Dies insofern, als insbesondere bezüglich der städtischen Ausleihungen bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) (und auch einer Neukreditbeanspruchung im Jahr 2020) tilgungsfreie (Anlauf-)Zeiten vereinbart worden sind und Tilgungen erst ab den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu leisten sind. Weiters sind einzelne EIB-Kredittranchen (sowie eine Neukreditbeanspruchung im Jahr 2020) als endfällige Kreditierungen beansprucht worden, welche somit am Ende ihrer jeweiligen Laufzeit (in den Jahren 2033, 2035 und 2040) zurückzuzahlen sind.

Endtilgungsjahre der bestehenden Darlehen und Kredite – Empfehlung

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2020 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 11,02 % (€ 19.997.214,45) des Schuldenstandes 2020 bis in das Jahr 2023 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2030) fallen 9,76 % (€ 17.700.233,21) des Schuldenstandes zum Jahresende 2020. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2020 (€ 143.754.418,91 bzw. 79,22 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2031 – 2045).

Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis wurde hinsichtlich zweier Neukreditbeanspruchungen bei der Hypo auffällig, dass die im städtischen Schuldennachweis angegebenen Endtilgungsjahre nicht mit den sich aus den Tilgungsplänen ergebenden Laufzeitenden übereinstimmen.

Die Kontrollabteilung regte beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV an, die im Detail aufgezeigten Angaben im städtischen Schuldennachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling sagte in der dazu abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Nachvollzug der Entwicklung des künftigen Rückzahlungsverlaufes und der Restschuldstände

Die Kontrollabteilung nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2021 bis 2045) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldstände vor.

Dabei wurde von ihr einerseits auf den ab den Jahren 2021, 2022 und 2023 erhöhten Rückzahlungsbedarf hingewiesen, welcher sich insbesondere aufgrund der in diesen Jahren anstehenden Rückzahlungs- bzw. Nachfinanzierungserfordernisse bezüglich der Direktdarlehen der Stadt beim GSB ergibt. Weiters sind diese erhöhten Rückzahlungsbedarfe auch auf die in diesen Jahren beginnenden Tilgungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck bezüglich der EIB Kredite (Tranchen 1 bis 4) zurückzuführen.

Andererseits strich die Kontrollabteilung hervor, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2020 bestehenden Vereinbarungen ein gesamter Rückzahlungsbedarf von rd. € 40,83 Mio. ergibt. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die beiden bei der EIB beanspruchten Tranchen 5 und 6 mit einem Ausleihungsnominale in Höhe von € 35.000.000,00 als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) aufgenommen worden sind.

Weiters ergeben sich erhöhte Rückzahlungserfordernisse auch in den Jahren 2035 und 2040. Diese sind ebenfalls auf in diesen Jahren endfällig zurück zu bezahlende Darlehen und Kredite zurückzuführen. Die im Jahr 2020 letztbeanspruchte EIB-Kredit-Tranche 7 über den Betrag von € 5.960.000,00 ist endfällig per 2035 (15-jährige Laufzeit) abzudecken. Weiters ist ein von der Stadt im Jahr 2020 beanspruchtes Darlehen über € 7.500.000,00 ebenfalls endfällig im Jahr 2040 (20-jährige Laufzeit) zu begleichen.

Detaildarstellung
Kreditengagements
bei der EIB

Wie in den Vorjahren wurden von der Kontrollabteilung im Prüfbericht die per 31.12.2020 bestehenden Kreditengagements bei der EIB im Detail dargestellt und erläutert.

Im Jahr 2020 wurde eine insgesamt siebte (und letzte) Kredittranche im (restlichen) Betrag von € 5.960.000,00 bei der EIB abgerufen. Ebenso wie die fünfte und sechste Tranche wurde dieser siebente Kreditteil als 15-jährige per 23.04.2035 endfällige „Festzins-Tranche“ ausgelegt.

Zum Prüfungstichtag 31.12.2020 gestaltete sich das Kreditengagement zwischen der Stadt Innsbruck und der EIB wie folgt:

Gläubiger	Verwendungszweck	Schuldenstand per 31.12.2020 Betrag in €	Laufzeit bzw. Rückzahlungsmodalität	Endtilgung
EIB	Straßen- und Regionalbahn (Tranche 1 - Fixzins mit Tilgung)	10.000.000,00	25 Jahre / halbjährliche Raten (die ersten 5 Jahre tilgungsfrei)	2041
	Straßen- und Regionalbahn (Tranche 2 - Fixzins mit Tilgung)	23.500.000,00		2041
	Straßen- und Regionalbahn (Tranche 3 - Fixzins mit Tilgung)	16.500.000,00		2042
	Straßen- und Regionalbahn (Tranche 4 - Fixzins mit Tilgung)	10.000.000,00		2043
	Straßen- und Regionalbahn (Tranche 5 - Fixzins endfällig)	10.000.000,00	15 Jahre / endfällig	2033
	Neustrukturierung Patscherkofel (Tranche 6 - Fixzins endfällig)	25.000.000,00		2033
	Investitionen 2020 (Tranche 7 - Fixzins endfällig)	5.960.000,00		2035
Summe		100.960.000,00		

15-jährige endfällige
Ausleihungen
bei der EIB –
Aufrechterhaltung
der vorjährigen
Empfehlungen

Zu den bei der EIB zuletzt beanspruchten 15-jährigen endfälligen Ausleihungen erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser Ausstattungsvorschlag seinerzeit von der Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck) unter Angabe entsprechender fachlicher Begründungen vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl bereits bei den vorjährigen Prüfungen der Jahresrechnungen (2018 und 2019) in Richtung der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen (bei Würdigung der erwähnten fachlichen Begründungen), unter Einbindung des städtischen Finanzbeirates (inkl. dem externen Controller) die Einrichtung eines (zumindest teilweisen) budgetär möglichen und allenfalls umsetzbaren Tilgungs- bzw. Ansparkonzeptes in Erwägung zu ziehen bzw. zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom damaligen Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 dahingehend ein „Ansparmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

Ergänzend machte die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen in § 67 Abs. 2 IStR i.d.F. LGBl. Nr. 83/2019 aufmerksam, welche im Zuge des Inkrafttretens der neuen VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 für die Stadt Innsbruck wie folgt normieren:

„Werden Darlehen aufgenommen, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, so sind die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bis zur Fälligkeit des Darlehens anzulegen“.

Gemäß den Ausführungen in den erläuternden (Gesetzes-)Bemerkungen soll die Stadt mit dieser Bestimmung verpflichtet werden, für die Rückzahlung von endfälligen Darlehen entsprechend vorzusorgen.

In den dazu in Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen äußerte sich das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV insofern, als es sich der bestehenden Problematik bewusst sei und dem Vorschlag der Kontrollabteilung vollinhaltlich beipflichtete.

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen der Fachdienststelle aus Vorjahren sowie aufgrund des Umstandes, dass auch im prüfungsgegenständlichen Jahr 2020 von der Stadt Innsbruck erneut endfällige Ausleihungen (EIB € 5.960.000,00 endfällig im Jahr 2035, Hypo € 7.500.000,00 endfällig im Jahr 2040) beansprucht worden sind, hält die Kontrollabteilung ihre Empfehlung aufrecht und ruft diese auch anlässlich der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 wieder in Erinnerung.

Im aktuellen Anhörungsverfahren sagte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling wiederum zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

6 Finanzierungshaushalt

Allgemeine Definition

Der Finanzierungshaushalt (FHH) wird zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Gebarung der Stadt Innsbruck umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden. Darüber hinaus beinhaltet der FHH auch den Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Der Nettofinanzierungssaldo errechnet sich aus der Differenz der Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung (operative und investive Tätigkeit). Der Nettofinanzierungssaldo ist über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen.

Als generelle Zielsetzung für den Finanzierungshaushalt ist die Sicherung der Liquidität anzusehen.

6.1 Gesamtdarstellung

Finanzierungshaushalt 2020 – Gesamtübersicht

Die im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck ausgewiesenen Summen (Ein- und Auszahlungen) und Salden (Geldfluss) stellen sich aggregiert auf die vorstehenden Gebarungsbereiche für das Finanzjahr 2020 wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt 2020 - Gesamtübersicht (Beträge in Euro)			
Bezeichnung	RA 2020	VA 2020	Differenz
operative Gebarung			
Summe Einzahlungen	409.181.931,10	402.506.000,00	6.675.931,10
Summe Auszahlungen	365.937.364,78	390.081.100,00	-24.143.735,22
Geldfluss operative Gebarung	43.244.566,32	12.424.900,00	30.819.666,32
investive Gebarung			
Summe Einzahlungen	4.981.743,33	10.838.100,00	-5.856.356,67
Summe Auszahlungen	66.455.666,92	78.107.400,00	-11.651.733,08
Geldfluss investive Gebarung	-61.473.923,59	-67.269.300,00	5.795.376,41
Nettofinanzierungssaldo	-18.229.357,27	-54.844.400,00	36.615.042,73
Finanzierungstätigkeit			
Summe Einzahlungen	43.571.931,09	53.745.800,00	-10.173.868,91
Summe Auszahlungen	9.545.900,38	10.106.900,00	-560.999,62
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	34.026.030,71	43.638.900,00	-9.612.869,29
Geldfluss VA-wirksamer Gebarung	15.796.673,44	-11.205.500,00	27.002.173,44
operative Gebarung für investive Vorhaben			
Summe Einzahlungen	3.658.942,64		
Summe Auszahlungen	3.658.942,64		
Geldfluss operative Gebarung	0,00		
nicht voranschlagswirksame Gebarung			
Summe Einzahlungen	835.240.933,96		
Summe Auszahlungen	833.992.798,65		
Geldfluss nicht VA-wirksamer Gebarung	1.248.135,31		
Veränderung an liquiden Mitteln	17.044.808,75		

In dem der Kontrollabteilung vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck wird ein positiver Saldo aus der operativen Gebarung von € 43.244.566,32 abgebildet. Die Summe der investiven Gebarung weist einen negativen Saldo von € - 61.473.923,59 aus.

Demzufolge errechnet sich ein negatives Ergebnis aus der allgemeinen Gebarung (Summe aus operativer und investiver Gebarung), welches in der obigen Finanzierungsrechnung mit einem negativen Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € - 18.229.357,27 veranschaulicht wird.

Der Ausgleich dieses negativen Nettofinanzierungssaldo hat über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit zu erfolgen. Im Finanzjahr 2020 betrug der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit € 34.026.030,71, da mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt € 43.560.000,00 von der Stadt aufgenommen wurden.

Infolgedessen wird im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck ein positiver Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von

€ 15.796.673,44 abgebildet.

Der Geldfluss aus der Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten (investive Vorhaben) bildet allfällige Zahlungsmittelüberschüsse („freie Finanzmittel“) aus der operativen Gebarung für städtische investive Projekte ab. Im Finanzjahr 2020 wurden € 3.658.942,64 Überschuss aus der operativen Gebarung für investive Projekte herangezogen.

Der Saldo Geldfluss der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung zeigt demzufolge die Veränderung der städtischen liquiden Mittel binnen eines Finanzjahres. Im Haushaltsjahr 2020 hat die Stadt Innsbruck ein positives Liquiditätsergebnis von insgesamt € 17.044.808,75 erzielt, wobei der Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung € 1.248.135,31 ausmachte. Dies entspricht auch derselben Veränderung der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt.

Resümierend hielt die Kontrollabteilung zum städtischen Finanzierungshaushalt fest, dass mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus der operativen Gebarung im Ausmaß von € 43.244.566,32 die (negative) investive Gebarung in Höhe von € - 61.473.923,59 sowie die Tilgung von Schulden (€ 9.545.900,38) nicht zur Gänze ausgeglichen werden konnten. Zur Deckung der städtischen laufenden Investitionen bestand noch ein weiterer Finanzierungsbedarf im Finanzjahr 2020. Demgemäß hat die Stadt Innsbruck zusätzliche Fremdmittel in Höhe von € 43.560.000,00 aufgenommen. Dies führte zu einer Erhöhung der städtischen Liquidität um € 17.044.808,75 zum 31.12.2020.

6.2 Operative Gebarung

Finanzierungshaushalt
2020 –
Operative Gebarung –
2. MVAG-Ebene

Die operative Gebarung als Teil des städtischen Finanzierungshaushaltes 2020 stellt sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

FHH 2020 - operative Gebarung - 2. MVAG-Ebene (Beträge in Euro)			
Bezeichnungen	RA 2020	VA 2020	Differenz
Einzahlungen			
aus eigenen Abgaben	99.994.122,40	92.730.800,00	7.263.322,40
aus Ertragsanteilen	187.958.402,65	190.764.000,00	-2.805.597,35
aus Gebühren	23.183.681,12	21.533.500,00	1.650.181,12
aus Leistungen	10.444.157,55	10.723.400,00	-279.242,45
aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	8.310.086,34	10.181.500,00	-1.871.413,66
aus Veräuß. v. GWG u. sonst. Einzahlg.	1.912.053,38	783.100,00	1.128.953,38
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	331.802.503,44	326.716.300,00	5.086.203,44
Transferz. v. Trägern d. öffentl. Rechts	55.593.705,21	53.681.100,00	1.912.605,21
Transferz. v. Haush. u. Org. o. Erwerbsz.	7.084.454,26	7.514.000,00	-429.545,74
aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	62.678.159,47	61.195.100,00	1.483.059,47
aus Zinserträgen	21.053,81	26.600,00	-5.546,19
aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	14.680.214,38	14.568.000,00	112.214,38
aus Finanzerträgen	14.701.268,19	14.594.600,00	106.668,19
Einzahlungen operative Gebarung	409.181.931,10	402.506.000,00	6.675.931,10
Auszahlungen			
für Personalaufwand	74.345.023,61	76.230.100,00	-1.885.076,39
für gesetzl. u. freiw. Sozialaufwendg.	18.869.523,15	16.253.600,00	2.615.923,15
aus sonst. Personalaufwand	375.569,43	453.500,00	-77.930,57
aus Personalaufwand	93.590.116,19	92.937.200,00	652.916,19
für Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	6.050.095,30	6.778.300,00	-728.204,70
für Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.883.881,66	2.315.500,00	-431.618,34
für Leasing- u. Mietaufwand	23.274.412,20	25.181.000,00	-1.906.587,80
für Instandhaltung	10.317.425,84	10.844.600,00	-527.174,16
Sonst. Auszahlungen aus Sachaufwand	34.533.619,66	38.175.900,00	-3.642.280,34
aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	76.059.434,66	83.295.300,00	-7.235.865,34
Transferz. an Träger d. öffentl. Rechts	91.299.759,50	102.340.000,00	-11.040.240,50
Transferz. an Beteiligungen	36.877.724,23	38.895.700,00	-2.017.975,77
Transferz. an Unternehmen	8.128.914,97	9.318.300,00	-1.189.385,03
Transferz. an Haush. u. Org. o. Erwerbsz.	58.276.704,85	61.390.100,00	-3.113.395,15
aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	194.583.103,55	211.944.100,00	-17.360.996,45
für Zinsaufwand	1.643.847,44	1.853.500,00	-209.652,56
Sonst. Auszahlungen aus Finanzaufw.	60.862,94	51.000,00	9.862,94
aus Finanzaufwand	1.704.710,38	1.904.500,00	-199.789,62
Auszahlungen operative Gebarung	365.937.364,78	390.081.100,00	-24.143.735,22

Die operative Gebarung des FHH ergibt sich im Wesentlichen aus den finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Zusätzlich sind noch offene Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Vorjahren zu berücksichtigen. Hingegen sind die von der Stadt Innsbruck an Dritte gewährte Kapitaltransfers zwar Teil des Ergebnishaushaltes jedoch im Finanzierungshaushalt Teil der investiven Gebarung. Eine weitere Abweichung zwischen der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ergibt sich aus den finanzierungswirksamen (zahlungswirksamen) Aufwendungen und Erträgen, die ausschließlich im Ergebnishaushalt ausgewiesen werden.

6.3 Investive Gebarung

Finanzierungshaushalt 2020 – Investive Gebarung – 1.MVAG-Ebene

Mit nachstehender Tabelle bildet die Kontrollabteilung die investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes der Stadt Innsbruck auf 1. MVAG-Ebene wie folgt ab:

FHH 2020 - investive Gebarung - 1. MVAG-Ebene (Beträge in Euro)			
Bezeichnung	RA 2020	VA 2020	Differenz
Einzahlungen		Mittelaufbringung	
aus der Investitionstätigkeit	1.744.289,09	535.200,00	1.209.089,09
a. d. Rückz. v. Darl. u. gew. Vorsch.	220.665,75	302.900,00	-82.234,25
aus Kapitaltransfers	3.016.788,49	10.000.000,00	-6.983.211,51
Summe Einzahlungen	4.981.743,33	10.838.100,00	-5.856.356,67
Auszahlungen		Mittelverwendung	
aus der Investitionstätigkeit	11.651.820,75	19.675.000,00	-8.023.179,25
v. gew. Darlehen u. gew. Vorsch.	74.660,00	170.000,00	-95.340,00
aus Kapitaltransfers	54.729.186,17	58.262.400,00	-3.533.213,83
Summe Auszahlungen	66.455.666,92	78.107.400,00	-11.651.733,08
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-61.473.923,59	-67.269.300,00	5.795.376,41

6.3.1 Einzahlungen

Investive Gebarung – Einzahlungen

Im Finanzjahr 2020 betragen die Einzahlungen aus der investiven Gebarung € 4.981.743,33 bzw. rd. 7,50 % der getätigten Auszahlungen. Im Vergleich zum Voranschlag hat die Stadt Innsbruck über die Hälfte weniger Einzahlungen erzielt, allen voran bei den Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die Summe der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, die mehr als ein Drittel der gesamten Einzahlungen in der investiven Gebarung ausmachen, setzen sich u.a. aus Veräußerungen von Grundstücken (€ 1.597.800,76), von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (€ 128.325,00), von Amts- u. Betriebsausstattungen (€ 163,33) sowie von Beteiligungen (€ 18.000,00) zusammen.

Etwa 60,56 % der Gesamteinzahlungen betraf Einzahlungen aus Kapitaltransfers und betrug im Finanzjahr 2020 € 3.016.788,49. Gegenüber dem Voranschlag 2020 ergab sich eine beachtenswerte Abweichung von € 6.983.211,51.

Die größte Position betraf hierbei die Bezahlung des 50 %-Anteiles des Landes Tirol für die Mehrkostenübernahme des Neubaus Haus der Musik in Höhe von € 2.678.236,91. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschloss in seiner Sitzung vom 19.11.2020 die laut Endabrechnung der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG resultierenden Mehrkosten für den Neubau Haus der Musik zur Hälfte in Höhe von € 2.678.236,91 zu übernehmen. Unter der Bedingung, dass das Land Tirol den gleichen Förderbeitrag leistet.

6.3.2 Auszahlungen

Investive Gebarung – Auszahlungen – 2. MVAG-Ebene

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung betragen im Finanzjahr 2020 insgesamt € 66.455.666,92. Davon entfielen € 11.651.820,75 (17,53 %) auf Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, € 74.660,00 (0,11 %) auf Auszahlungen von gewährten Darlehen und Vorschüssen und der restliche Betrag in Höhe von € 54.729.186,17 (82,36 %) wurde als Kapitaltransfers ausbezahlt.

FHH 2020 - Auszahlungen - investive Gebarung - 2. MVAG-Ebene (Beträge in Euro)			
Auszahlungen	RA 2020	VA 2020	Differenz
für immaterielles Vermögen	106.013,23	567.800,00	-461.786,77
für Grundstücke u. Grundstückseinr.	6.334.073,09	11.128.700,00	-4.794.626,91
für Gebäude und Bauten	0,00	85.300,00	-85.300,00
für techn. Anl., Fahrz. u. Maschinen	1.498.197,20	3.282.500,00	-1.784.302,80
für Amts-, Betriebs- u. Geschäftsaus.	3.616.221,81	4.538.600,00	-922.378,19
für Kulturgüter	88.231,32	63.000,00	25.231,32
für Beteiligungen	9.084,10	9.100,00	-15,90
aus der Investitionstätigkeit	11.651.820,75	19.675.000,00	-8.023.179,25
von Darl. an Unternehmen u. Haush.	0,00	170.000,00	-170.000,00
von Vorschüsse und Anzahlungen	74.660,00	0,00	74.660,00
von gew. Darlehen u. Vorschüssen	74.660,00	170.000,00	-95.340,00
an Träger des öffentlichen Rechts	795.157,48	963.100,00	-167.942,52
an Beteiligungen	41.102.303,43	44.053.400,00	-2.951.096,57
an Unternehmen	9.645.587,42	9.980.800,00	-335.212,58
an Haushalte u. Org. o. Erwerbschar.	3.186.137,84	3.265.100,00	-78.962,16
aus Kapitaltransfers	54.729.186,17	58.262.400,00	-3.533.213,83
Gesamt	66.455.666,92	78.107.400,00	-11.651.733,08

Den höchsten Anteil an Auszahlungen aus der (städtischen) Investitionstätigkeit bildete mit rd. 54,36 % die Position Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen in Höhe von € 6.334.073,09. Diese blieben mit € 4.794.626,91 unter dem Voranschlag 2020. Die jeweiligen Auszahlungen betrafen vor allem unbebaute Grundstücke (€ 2.312.956,00), Straßenbauten (€ 1.189.294,95) und im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (€ 1.675.504,94). Eine weitere wesentliche Position betraf die Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von € 3.616.221,81 (bzw. 31,04 %), wobei auch hier gegenüber dem Voranschlag Minderauszahlungen von € 922.378,19 getätigt wurden.

Die Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen sind mit € 41.102.303,43 die wesentlichste Position in der betreffenden Mittelverwendungsgruppe und machen in etwa 75,10 % der Auszahlungen aus Kapitaltransfers aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2020 tätigte die Stadt Innsbruck Minderauszahlungen von gesamt € - 2.951.096,57 (bzw. – 6,70 %).

Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen betragen im Finanzjahr 2020 € 9.645.587,42 und betrafen v.a. Finanzzuweisungen des Bundesministeriums für Finanzen für Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien für die 2017 bis 2020 von € 5.310.409,49 sowie eine Zahlung zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen gemäß § 23 Abs. 1 FAG in Höhe von € 1.500.856,04 für das Jahr 2019.

Über diese Auszahlungsgruppe wurden zudem von der Stadt Innsbruck Finanzmittel für Investitionen und Sanierungsprojekte von privaten Wohn- und Pflegeheimen im Ausmaß von € 1.065.750,00 ausbezahlt.

Im Jahr 2020 hat die Stadt Innsbruck Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter von insgesamt € 3.186.137,84 (bzw. 5,82 %) zur Anweisung gebracht. Diese bestehen insbesondere aus einer Vielzahl von Förderungen (bspw. Innsbruck fördert: Energie-Plus, Fluglärmschutz-Förderung der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, Baukostenzuschüsse nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz) und machten für das besagte Haushaltsjahr in Summe € 2.264.228,55 aus.

6.3.3 Nachweis gemäß § 51 IStR (Vorhaben)

Allgemeine Definition

Mit Einführung der VRV 2015, erstmalig mit 01.01.2020 in der Stadt Innsbruck, werden Investitionen nun in der investiven Gebarung des Finanzierungshaushaltes ausgewiesen. Eine gesonderte Darstellung von größeren investiven Vorhaben, wie bisher im außerordentlichen Haushalt der städtischen Jahresrechnung dokumentiert, ist aufgrund der vorgegebenen Darstellung in der VRV 2015 als Gesamthaushalt nicht mehr vorgesehen.

Zusätzlich zur Verbuchung der Investitionen im Finanzierungshaushalt müssen allerdings städtische Investitionen und deren Finanzierung gemäß Innsbrucker Stadtrecht (§ 51 Vorhaben, Nachweis) in einem eigenen Nachweis dargestellt werden. So sind Mittelaufbringungen (Einzahlungen) und Mittelverwendungen (Auszahlungen), die einzelne Vorhaben betreffen, entsprechend zu kennzeichnen und über die gesamte Laufzeit darzustellen.

Vorhaben nach § 51 IStR sind jene, deren Finanzierung einer besonderen Sorgfalt bedürfen. Vorhaben sind Investitionen in Sachanlagen (bspw. Grundstücke und Gebäude, Fahrzeuge, Amts- u. Betriebsausstattungen, sowie Anlagen in Bau, udgl.) oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen.

Ein Vorhaben ist jedenfalls dann im (Investitions-)Nachweis aufzunehmen, wenn die Finanzierung durch eine der folgenden Mittelaufbringungen

- aus Darlehen,
- aus Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen,
- aus Kapitalvermögen, welches vorhabensbezogen angelegt wurde, oder
- aus dem Verkauf von Anlagevermögen, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist,

erfolgt.

In diesem Fall sind die gesamten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie Anteilsbeträge aus der laufenden Wirtschaftsführung zur Ausfinanzierung von Vorhaben in einem eigenen Nachweis darzustellen. Jedes Vorhaben ist dabei getrennt auszuweisen. Die Laufzeit des jeweiligen Vorhabens ist anzuführen.

Entsprechend dem Innsbrucker Stadtrecht muss jedes Vorhaben für sich ausfinanziert sein.

Gemäß den Ausführungen des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 i.d.g.F. gilt hinsichtlich der Finanzierung von Projekten der investiven Gebarung weiterhin das Prinzip der Einzeldeckung.

Vorhaben sind sowohl einzeln als auch gesamt mit ihren Finanzierungs-komponenten und den aus dem Vorhaben resultierenden laufenden Mittelaufbringungen (Einzahlungen) und Mittelverwendungen (Auszahlungen) darzustellen.

Der Nachweis über die Vorhaben ist in einjährige Vorhaben und mehrjährige Vorhaben zu unterteilen, wobei diesbezüglich der Zeitraum des jeweiligen Vorhabens angeführt werden soll.

Vorhabennachweis gemäß § 51 IStR im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020

Im Zuge der Einschau in den Entwurf des städtischen Rechnungsabschlusses 2020 stellte die Kontrollabteilung fest, dass der betreffenden Bestimmung des IStR hinsichtlich Abbildung von städtischen Vorhaben von Seiten der städtischen Fachdienststelle der MA IV nachgekommen wurde.

Zum einen wurden im (einjährigen) Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung Investitionskosten in Höhe von gesamt € 10.577.248,56 ausgewiesen. Davon wurden investive Einzelvorhaben im Ausmaß von € 4.532.675,02 und sonstige Investitionen von rd. € 6.044.573,54 abgebildet.

Zum anderen wurden im langjährigen Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ Investitions- bzw. Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt € 191.863.373,37 für die Finanzjahre 2020 bis 2025 abgebildet. Im Nachvollzug ermittelte die Kontrollabteilung entsprechend dem im besagten Teilbericht dargestellten Anschaffungs- u. Herstellungskosten für das prüfungsrelevante Haushaltsjahr 2020 Gesamtkosten für investive Einzelvorhaben in Höhe von € 54.276.973,37.

In Summe werden in den beiden im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 abgebildeten Nachweisen für das Finanzjahr 2020 städtische Investitionskosten in Höhe von € 64.854.221,93 ausgewiesen.

Darstellung der Nachweise gemäß § 51 IStR in tabellarischer Form

Die Kontrollabteilung hat die betreffenden Nachweise gemäß § 51 IStR – den Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und den Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben – aus Berichtsgründen in komprimierter Form zu einer gesamthaften tabellarischen Gegenüberstellung der Investitionstätigkeiten (Sachanlagen, einmalige Instandhaltungen und diverse Vorhaben) und der jeweiligen Finanzierungs-komponenten (z.B. Darlehen, Haushaltsrücklagen, Bedarfszuweisungen, u.v.m.) zusammengeführt.

Nachweis Investitionstätigkeit und Vorhaben und deren Finanzierung nach § 51 IStR (Beträge in Euro)	
Investitionstätigkeiten	
Sachanlagen	Auszahlungen
001 Unbebaute Grundstücke	2.312.956,00
002 Straßenbauten	1.189.294,95
003 Grundstücke zu Straßenbauten	184.496,58
005 Anlagen zu Straßenbauten	702.060,14
006 Sonstige Grundstückseinrichtungen	259.361,65
020 Maschinen u. masch. Anlagen	193.011,06
030 Werkzeuge u. sonst. Erzeugungsmittel	24.243,18
040 Fahrzeuge	1.280.942,96
042 Amt-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.616.221,81
046 Kulturgüter beweglich	88.231,32
050 Sonderanlagen	10.398,86
060 Im Bau befindl. Grundstückseinrichtungen	1.675.504,91
070 Aktivierungsfähige Rechte	106.013,23
081 Beteiligungen	9.084,10
Summe Sachanlagen	11.651.820,75
einmalige Instandhaltungen	Auszahlungen
611 Inst. von Straßenbauten	1.561.314,08
612 Inst. von Wasser- u. Abwasserbauten	170.216,63
613 Inst. von sonst. Grundstückseinr.	284.280,86
614 Inst. von Gebäuden u. Bauten	78.442,18
Summe einmalige Instandhaltungen	2.094.253,75
Diverse Vorhaben	Auszahlungen
347 Investitionsdarlehen v. Unternehmen	7.600.000,00
728 Entgelte für sonst. Leistungen	30.000,00
774 Kapitaltr. an sonst. Träger d. öff. Rechts	205.500,00
775 Kapitaltr. an Unternehmen	1.315.750,00
778 Kapitaltr. an priv. Haushalte	353.935,00
786 Kapitaltr. an Beteiligungen der Gemeinde	38.131.554,28
910 Verr. zw. operativer Gebarung / Projekten	3.471.408,15
Summe Diverse Vorhaben	51.108.147,43
Gesamtinvestitionshaushalt	64.854.221,93
Finanzierungskomponenten	
Sachkonten	Einzahlungen
301 Kapitaltr. v. Ländern, -fonds u. -kammern	-2.678.236,91
346 Investitionsdarlehen v. Finanzunternehmen	-38.251.697,13
801 Veräuß. v. Grundstücken u. -einrichtg.	-1.597.800,76
822 Dividenden u. Gewinnabf. v. Beteilig.	-1.300.000,00
861 Transfers v. Ländern-, -fonds u. -kammern	-9.193.613,50
871 Kapitaltr. a. Gemeinde-Bedarfszuweisungsm.	-10.397.298,10
910 Verr. zw. operativer Gebarung / Projekten	-3.658.942,64
Auflösung HH-Rücklagen	-2.544.850,00
Gesamtfinanzierung	-69.622.439,04

Zufolge der (beiden) Nachweise für Vorhaben nach § 51 IStR, welche ein verbindlicher Bestandteil des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadt Innsbruck sind, wird im Finanzjahr 2020 ein Betrag von insgesamt € 64.854.221,93 für Gesamtinvestitionen ausgewiesen. Entsprechend den betreffenden Nachweisen wurden für Investitionen in Sachanlagen € 11.651.820,75 (17,97 %), für einmalige Instandhaltungen € 2.094.253,75 (3,23 %) und für diverse Vorhaben, insbe-

sondere Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen ca. € 51.108.147,43 (78,80 %) geleistet.

Die Finanzierung dieser vorstehenden Gesamtinvestitionen belief sich im Jahr 2020 entsprechend dem in den verbindlichen Nachweisen ausgewiesenen Zahlenmaterial auf insgesamt € 69.622.439,04. Demzufolge ergibt sich eine rechnerische Differenz zwischen den abgebildeten städtischen Investitionen und deren Finanzierung von € 4.768.217,11.

(rechnerischer)
Finanzierungs-
überschuss

Im Rahmen der Einsichtnahme in die (Investitions-)Nachweise erkannte die Kontrollabteilung, dass bei einigen ausgewiesenen Vorhaben die Bedeckung (Finanzierung) teilweise höher war, als die diesbezüglichen Auszahlungen im Finanzjahr 2020. Beispielhaft führte die Kontrollabteilung zwei Vorhaben – VS Siegmairstraße Großinstandsetzung und den Ankauf von Grundstück Schuchter – an.

Beim Projekt VS Siegmairstraße wurde an die IIG KG eine Kapitaltransferzahlung von € 200.000,00 überwiesen, welche mit einem Darlehensbetrag von € 5.140.000,00 sowie mit Bedarfszuweisungsmitteln (COVID-19-Sonderförderung) von € 60.000,00 finanziert wurde. Folglich ergab sich ein (rechnerischer) Finanzierungsüberschuss für das Finanzjahr 2020 von € 5.000.000,00.

Beim zweiten Projekt Ankauf von Grundstück Schuchter wurde im Jahr 2020 die 1. Kaufpreisrate in Höhe von € 1.500.000,00 überwiesen. Die Bedeckung erfolgte ebenfalls mit einem Darlehen in Höhe von € 3.141.000,00 und mit Bedarfszuweisungsmitteln von € 1.515.000,00. Auch in diesem Fall errechnete sich im Finanzjahr 2020 ein (rechnerischer) Finanzierungsüberschuss von € 3.156.000,00.

Diverse Vorhaben –
Empfehlung

Eingehende Recherchen der Kontrollabteilung bezüglich „Diverse Vorhaben“ zeigten, dass im Investitionsnachweis der Stadt Innsbruck teilweise Projekte ausgewiesen werden, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung keine städtischen Vorhaben im Sinne des § 51 IStR sind.

So wurden beispielsweise ausbezahlte Fördermittel an private Wohn- und Pflegeheime als investives Vorhaben (420_Kapitaltransfer) oder Baukostenzuschüsse an private Haushalte gemäß Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz ebenfalls als Investitionsprojekt (363_Kapitaltransfer) im besagten Investitionsnachweis der Stadt Innsbruck dargestellt.

Da die beiden obgenannten Investitionsvorhaben weder mit einer der gesetzlich normierten Mittelaufbringungen (aus Darlehen, aus Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklagen, aus Verkauf von Anlagevermögen oder aus Kapitalvermögen) finanziert wurden, noch ein Vorhaben iSd § 51 IStR (Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen) sind, waren diese aus Sicht der Kontrollabteilung nicht im städtischen (Investitions-)Nachweis nach § 51 IStR aufzunehmen.

Die Kontrollabteilung merkte ergänzend an, dass die betreffenden Auszahlungen gemäß VRV 2015 unzweifelhaft im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung zu verbuchen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu prüfen, inwieweit die im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesenen Vorhaben den Bestimmungen des IStR entsprechen und dort als städtische Investitionen samt Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen über die gesamte Laufzeit darzustellen sind. Gegebenenfalls ist der Investitionsnachweis zu adaptieren, um künftig den verbindlichen Normen des Innsbrucker Stadtrechtes zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren teilte die betreffende Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Die notwendigen Korrekturen werden vorgenommen und in einem überarbeiteten Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR ersichtlich gemacht werden.

Investitionsdarlehen von Finanz- unternehmen – Empfehlung

Im Zuge der Einsichtnahme in die städtischen Investitionsnachweise war für die Kontrollabteilung auffallend, dass bei der betragsmäßig höchsten Finanzierungskomponente nur ein Betrag von € 38.251.697,13 an (Investitions-)Darlehen ausgewiesen wurde. Die Stadt Innsbruck hat allerdings im Finanzjahr 2020 mehrere Darlehen in einer Gesamthöhe von € 43.560.000,00 aufgenommen, deren Verwendungen vom Gemeinderat am 27.05.2021 beschlossen wurden.

Die Form der Mittelaufbringung ist entscheidend dafür, ob ein Vorhaben nach § 51 IStR vorliegt. Ein Vorhaben ist auf jeden Fall in einem (Investitions-)Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung zumindest durch Mittelaufbringung aus Darlehen erfolgte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung waren infolgedessen einige Vorhaben im Ausmaß von mehr als € 5.308.302,87, die u.a. mit einem Darlehen finanziert wurden, nicht entsprechend den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechts im betreffenden Nachweis dargestellt.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu an, dass mit diesen vom GR genehmigten Darlehen gemäß Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung „Sonstige Investitionen“ in Höhe von € 6.044.573,54 bedeckt wurden. Hierbei handelt es sich überwiegend um investive Maßnahmen aus der Postengruppe 0, beispielsweise um Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel oder Sonderanlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV die städtischen (Investitions-)Nachweise nach § 51 IStR auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere auf einjährige und mehrjährige investive Vorhaben, die mit einem Darlehen finanziert wurden. Gegebenenfalls sind die im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesenen (Investitions-)Nachweise um jene Vorhaben zu adaptieren bzw. künftig ordnungsgemäß abzubilden.

Im Anhörungsverfahren teilte die betreffende Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Die notwendigen Korrekturen werden vorgenommen und in einem überarbeiteten Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR ersichtlich gemacht werden.

Kapitaltransfers aus
Gemeinde-Bedarfs-
zuweisungsmittel

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei der zweitgrößten Finanzierungskomponente „Kapitaltransferzahlungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“ ebenfalls ein geringerer Betrag im besagten Nachweis abgebildet wurde (€ 10.397.298,10).

Die Stadt Innsbruck hat Bedarfszuweisungsmittel von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Finanzjahr 2020 von insgesamt € 13.319.960,00 erhalten. Aus dem Gemeindeausgleichsfonds erhielt die Stadt für verschiedene Investitionsprojekte eine Summe von € 10.500.000,00, für Infrastrukturprogramme für die Jahre 2020-2024 einen Betrag von (jährlich) € 300.000,00 sowie eine COVID-Sonderförderung in Höhe von € 2.519.960,00.

Sohin errechnet sich ein Differenzbetrag zwischen der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes und dem Investitionsnachweis nach § 51 IStR von rd. € 2.922.661,90.

Verrechnung zwischen
der operativen
Gebarung und
Projekten –
Empfehlung

Eine weitere maßgebliche Finanzierungskomponente für städtische investive Vorhaben ist die Finanzierung durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung. Zuzufolge des verbindlichen Investitionsnachweises hat die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2020 mehrere Projekte zum Teil mit solchen Zahlungsüberschüssen im Ausmaß von insgesamt € 3.658.942,64 finanziert.

Im Rahmen einer vertieften Einschau in den betreffenden Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR konstatiert die Kontrollabteilung, dass bei einzelnen investiven Vorhaben Auszahlungen aus der Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten von gesamt € 3.471.408,15 als (bezahlte) „Investitionskosten“ ausgewiesen wurden.

Die Kontrollabteilung zeigte sich über diese Darstellungsweise im städtischen (Investitions-)Nachweis verwundert, da diese „Investitionskosten“ die Summe der gesamten städtischen investiven Mittelverwendungen (Investitionsvolumen) erhöhten und darüber hinaus wurden diese mit Darlehen, Kapitaltransfers, Auflösung von Haushaltsrücklagen usw. bedeckt.

So wurden beispielsweise beim Vorhaben Bedarfszuweisung (940_Kapitaltransfer) diese „Investitionskosten“ aus der Verrechnung zwischen der operativen Gebarung und Projekten in Höhe von € 1.287.733,00 mit einer erhaltenen Transferzahlung von Ländern, -fonds u. -kammern in derselben Höhe (€ 1.287.733,00) ausfinanziert.

Auch beim (einjährigen) Vorhaben KG Reichenau Süd, Erweiterung 2 Gruppen (P2020_KG_Reich_Erw_E) wurden neben den an die IIG KG geleisteten Kapitaltransferzahlungen in Höhe von € 1.325.000,00 auch „Investitionskosten“ von € 290.000,00 als Mittelverwendungen ausgewiesen. Die Gesamtkosten von € 1.615.000,00 wurden dann mit einem Darlehen in Höhe von € 927.500,00 und mit Bedarfszuweisungsmitteln (COVID-19-Sonderförderung) von € 397.500,00 finanziert. Dies hatte zur Folge, dass im Jahr 2020 die Finanzierung um € 290.000,00 höher war als die ausgewiesenen Investitionskosten.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass gemäß

IStR investive Vorhaben mit ihren Finanzierungskomponenten und den aus dem Vorhaben resultierenden laufenden (ausbezahlten) Mittelverwendungen darzustellen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Wirtschaft und Finanzverwaltung der MA IV zu prüfen, ob der Ausweis jener Vorhaben, bei denen Investitionskosten aus der Verrechnung zwischen operativer Gebahrung und Projekten abgebildet wurden, den Bestimmungen des § 51 IStR entsprechen. Gegebenenfalls ist der Investitionsnachweis zu berichtigen und künftig ordnungsgemäß darzustellen.

Im Anhörungsverfahren teilte die betreffende Fachdienststelle mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde. Die notwendigen Korrekturen werden vorgenommen und in einem überarbeiteten Nachweis für Vorhaben nach § 51 IStR ersichtlich gemacht werden.

6.4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

„Saldo (4) –
Geldfluss aus der
Finanzierungstätigkeit“

Gemäß der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck für den Gesamthaushalt angestellten Finanzierungsrechnung ergibt sich im Bereich der Finanzierungstätigkeit als „Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ ein (positiver) Betrag von € 34.026.030,71.

Im Detail gestaltet sich der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf der 2. MVAG-Ebene folgendermaßen:

Rechnungsabschluss 2020 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit - 2. MVAG-Ebene (Beträge in €)			
Einzahlungen	RA 2020	VA 2020	Differenz
aus Finanzschulden (Finanzunt.)	43.560.000,00	53.745.800,00	-10.185.800,00
aus dem Abgang von Finanzinstr.	11.931,09	0,00	11.931,09
Summe Einz. a. d. Finanz.tätigk.	43.571.931,09	53.745.800,00	-10.173.868,91
Auszahlungen			
aus empf. Darlehen von öffentl. Körperschaften und Rechtsträgern	356.472,08	356.400,00	72,08
aus empf. Darlehen von Unt. und privaten Haushalten	7.600.000,00	7.600.000,00	0,00
aus Finanzschulden	1.589.428,30	2.150.500,00	-561.071,70
Summe Ausz. a. d. Finanz.tätigk.	9.545.900,38	10.106.900,00	-560.999,62
Geldfluss a. d. Finanz.tätigk.	34.026.030,71	43.638.900,00	-9.612.869,29

Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit

Während für Neukreditaufnahmen im Rahmen des VA 2020 (NVA bzw. weiterer NTKs) noch von einer Gesamtsumme von € 53.745.800,00 ausgegangen worden ist, erfolgten im Rechnungsjahr 2020 tatsächliche Neukreditbeanspruchungen im betraglichen Ausmaß von € 43.560.000,00.

Der im Rahmen der Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstru-

menten abgebildete Betrag von € 11.931,09 bezieht sich auf den Ende Juli 2020 erfolgten Verkauf von städtischen Rentenfondsanteilen, welche im Zuge des „Sondervermögens der ehemaligen KUF“ in derartigen (Wert-)Papieren veranlagt waren.

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Die Rückzahlung der Finanzschulden verursachte im Rechnungsjahr 2020 einen Betrag von € 9.545.900,38 an Tilgungen, welche insgesamt betrachtet unterhalb der budgetierten Werte (€ 10.106.900,00) lagen.

Ein betragslicher Anteil von € 356.472,08 entfiel dabei auf die von der Stadt Innsbruck beanspruchten WBF-Darlehen; ein weiterer Anteil von € 1.589.428,30 betraf die bei Banken beanspruchten Kredite. Der angeführte Betrag von € 7.600.000,00 betraf die (teilweise) Rückzahlung von Darlehen der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb der Stadt (Direktarlehen), wobei diese Rückführung wiederum in gleichem betragslichen Ausmaß durch eine Neukreditaufnahme der Stadt bei einem Kreditinstitut finanziert worden ist.

6.5 Veränderung an Liquiden Mitteln

Anfangsbestand

Die liquiden Mittel umfassen laut § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und sind zum Nominalwert zu bewerten, wobei Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen sind.

Ein Vergleich des Kassenbestandes des Rechnungsabschlusses des Jahres 2019 (€ 20.822.193,27) mit den liquiden Mitteln des Entwurfes der Eröffnungsbilanz 2020 machte deutlich, dass u.a. aufgrund der Anwendung der nunmehr gültigen Normen der VRV 2015 gegenüber der vorherigen rechtlichen Grundlage (VRV 1997) ein unterschiedlicher Kassenbestand (bzw. liquide Mittel) ausgewiesen wurde.

Der erwähnte Unterschied der Kassenstände erkläre sich u.a. auch dadurch, dass im Entwurf der Eröffnungsbilanz mehrere auf die Stadt Innsbruck lautende Bankkonten bei den liquiden Mitteln erstmals aufgenommen worden sind.

Der anfängliche Kassenbestand des Jahres 2020 betrug schließlich € 23.327.988,77.

Endbestand liquide Mittel – Empfehlung

Bis zum 31.12.2020 erhöhten sich die liquiden Mittel auf € 40.372.797,52 was einer Steigerung von € 17.044.808,75 entsprach.

Der angeführte Endbestand der liquiden Mittel war für die Kontrollabteilung mittels der zugehörigen Prüfungsunterlagen (Kassenbestandsmeldung inkl. Bargeldbestand der Stadtkasse und Kontoauszüge) nachvollziehbar. Der Kassenabschluss vom 31.12.2020 des Rechnungsabschlussentwurfes wies ebenfalls € 40.372.797,52 aus. In diesem Endbestand waren € 15.772.015,23 als Zahlungsmittelreserven lt. Verprobung des Kassenbestandes enthalten.

Anhand der Kassenbestandsmeldung und in Abstimmung mit den (angeforderten) Prüfungsunterlagen zeigte sich jedoch, dass bspw. im sog. Finanzbericht der Stadt Innsbruck weitere Konten – die auf die Stadt Innsbruck lauten – bekannt waren (bspw. Konto für Kurzparkzonen-Strafen und Bezirksverwaltungsbehörde) und teilweise auch diesbezüg-

liche Aufwendungen im Rechnungsabschluss einfließen, jedoch nicht im Kassenabschluss des Rechnungsabschlussentwurfes 2020 aufgenommen wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl künftig sämtliche (bekannte) Konten – die auf die Stadt Innsbruck lauten – und bei denen finanzielle Transaktionen stattfinden oder zum 31.12. einen Kontostand ausweisen – im Kassenabschluss aufzunehmen.

Im Anhörungsverfahren übermittelte das Amt für Rechnungswesen eine Liste mit Konten, die zukünftig berücksichtigt werden.

Zahlungsmittelreserven – Empfehlung

Hinsichtlich der Zahlungsmittelreserven zeigte sich, dass in verschiedenen Darstellungen des Rechnungsabschlussentwurfes (Kassenabschluss, Verprobung des Kassenbestandes sowie der Anlage über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) unterschiedliche Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl künftig die Zahlungsmittelreserven in den unterschiedlichen Darstellungen abzugleichen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, die Empfehlung der Kontrollabteilung künftig umzusetzen.

7 Vermögenshaushalt

Aufbau der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gemäß § 18 VRV 2015 in

- Vermögen,
- Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse,
- Fremdmittel und
- Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

Kurz- und langfristige(s) Vermögen und Fremdmittel

Das Vermögen sowie die Fremdmittel sind jeweils getrennt als kurzfristige(s) bzw. langfristige(s) Vermögen bzw. Fremdmittel auszuweisen.

Ausweis des Nettovermögens

Der Ausweis des Nettovermögens ist zumindest auf den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen aufzugliedern.

Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 19 VRV 2015 sind die Vermögenswerte dann im Vermögenshaushalt zu erfassen, wenn die Stadt zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Stadt wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht darüber ausübt und das Risiko ihres Verlustes sowie ihrer Zerstörung trägt.

Erfassung von Zu- und Abgängen, Wert und Wertveränderungen

Die Vermögensbestandteile sind in der Anlagenbuchhaltung systematisch zu erfassen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Abschreibung und Buchwert) nachzuweisen sind.

Lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer

Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Zur Berechnung der Abschreibung ist eine Nutzungsdauer gemäß VRV 2015 zugrunde zu legen. Ergibt sich real eine andere voraussichtliche Nutzungsdauer, ist diese anzusetzen und zu begründen.

Einzelerfassung, Festwertverfahren

In der Regel sind die Vermögenswerte einzeln zu erfassen und zu bewerten. Zur Vereinfachung kann für bewegliche Güter ein Festwertverfahren angewandt werden. Gegenstände, die zusammen genutzt werden und die gleiche Nutzungsdauer haben, können zu einer Sachanlage zusammengefasst werden.

Eröffnungsbilanz und Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss stellt im Vermögenshaushalt die Aktiva und Passiva des abgelaufenen und des vorhergehenden Jahres zum Stichtag 31.12. gegenüber. Aufgrund des heuer erstmaligen Rechnungsabschlusses gemäß der neuen VRV 2015-Systematik mit Einführung der Vermögensrechnung wird dem Abschluss des Vermögenshaushaltes zum 31.12.2020 die zum Zeitpunkt der Prüfung vom Gemeinderat noch nicht beschlossene Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 gegenübergestellt.

Die Kontrollabteilung rief an dieser Stelle an die Adresse der MA IV in Erinnerung, dass gemäß Artikel II Abs. 4 LGBl. Nr. 83/2019, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wurde, der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz gemäß VRV 2015 spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss des Jahres 2020, d.h. spätestens bis zum 31.10.2021 zu beschließen hat.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV führte im Rahmen des Anhörungsverfahrens aus, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und den Gemeinderat in der weiterführenden Erklärung der Beschlussfassung darauf hinzuweisen.

Übergangsbestimmungen

Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung und der Eröffnungsbilanz wurden in den §§ 38 und 39 VRV 2015 Übergangsbestimmungen festgelegt. U.a. umfassen diese alternativ zu den Regelungen gemäß §§ 19 ff Bestimmungen zur Berechnung der Abschreibung von Vermögensgütern oder zusätzliche Bewertungsmethoden, die unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien angewandt werden dürfen.

Anlagenspiegel nach Unterklassen

Für die Eröffnungsbilanz sind gemäß § 38 VRV 2015 die vorhandenen Vermögenswerte einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 sowie in die Vermögensrechnung wie folgt kategorisiert nach Unterklassen aufzunehmen:

- Immaterielle Vermögenswerte,
- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur,
- Gebäude und Bauten,
- Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen,
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen,

- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Kulturgüter sowie
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.

Saldo Eröffnungsbilanz Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und der Fremdmittel.

Eröffnungsbilanz – Frist möglicher Korrekturen Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

Vergleich RA 2020 und EB Die Aktiva und Passiva des Vermögenshaushaltes gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses (RA) zum 31.12.2020 stellen sich im Vergleich zum Entwurf der Eröffnungsbilanz (EB) zum 01.01.2020 wie folgt dar:

Vermögenshaushalt - Aktiva

Vermögenshaushalt - Aktiva - 2. Ebene (Beträge in Euro)			
Aktiva	RA 2020	EB	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	742.703,54	944.600,74	-201.897,20
Immaterielle Vermögenswerte	742.703,54	944.600,74	-201.897,20
Grundst., Grundst.eintr. u. Infrastruktur	1.366.144.367,48	1.371.725.225,14	-5.580.857,66
Gebäude und Bauten	34.960.450,01	36.251.749,65	-1.291.299,64
Wasser- u. Abwasserbauten u. -anlagen	292.106,05	305.078,78	-12.972,73
Sonderanlagen	31.580,71	25.493,18	6.087,53
Techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	5.919.246,00	5.644.979,44	274.266,56
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.827.814,44	9.072.862,77	1.754.951,67
Kulturgüter	3.854.590,38	3.728.014,18	126.576,20
Geleistete. Anzahl. f. Anlagen u. Anl. in Bau	2.008.115,61	529.332,57	1.478.783,04
Sachanlagen	1.424.038.270,68	1.427.282.735,71	-3.244.465,03
Bis z. Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrum.	249.423,08	249.423,08	0,00
Aktive Finanzinstr./Langfr. Finanzvermögen	249.423,08	249.423,08	0,00
Beteiligungen an verbundene Unternehmen	1.066.971.225,99	1.066.971.225,99	0,00
Beteiligungen an assoziierte Unternehmen	327.768.093,05	326.476.882,71	1.291.210,34
Sonstige Beteiligungen	9.206.436,94	10.009.121,12	-802.684,18
Beteiligungen	1.403.945.755,98	1.403.457.229,82	488.526,16
Langfristige Forder. aus gewährten Darlehen	7.418.489,09	7.597.633,11	-179.144,02
Sonstige langfristige Forderungen	97.496,00	102.998,00	-5.502,00
Langfristige Forderungen	7.515.985,09	7.700.631,11	-184.646,02
Langfristiges Vermögen	2.836.492.138,37	2.839.634.620,46	-3.142.482,09
Kurzfrist. Forder. aus Lieferung u. Leistung	7.264.240,87	5.673.503,38	1.590.737,49
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	7.493.311,18	6.818.859,47	674.451,71
Sonstige kurzfr. Ford. (VA-unwirks. Gebar.)	3.914.348,86	7.390.071,14	-3.475.722,28
Kurzfristige Forderungen	18.671.900,91	19.882.433,99	-1.210.533,08
Vorräte	286.549,05	243.985,54	42.563,51
Vorräte	286.549,05	243.985,54	42.563,51
Kassa, Bankguthaben, Schecks	24.600.782,29	2.491.079,91	22.109.702,38
Zahlungsmittelreserven	15.772.015,23	20.836.908,86	-5.064.893,63
Liquide Mittel	40.372.797,52	23.327.988,77	17.044.808,75
Aktive Finanzinstr./Kurzfr. Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
Kurzfristiges Vermögen	59.331.247,48	43.454.408,30	15.876.839,18
Summe Aktiva	2.895.823.385,85	2.883.089.028,76	12.734.357,09

Vermögenshaushalt - Passiva

Vermögenshaushalt - Passiva - 2. Ebene (Beträge in Euro)			
Passiva	RA 2020	EB	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.943.299.384,19	1.943.299.384,19	0,00
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.943.299.384,19	1.943.299.384,19	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis	12.939.931,60	0,00	12.939.931,60
Kumuliertes Nettoergebnis	12.939.931,60	0,00	12.939.931,60
Haushaltsrücklagen	13.093.715,23	20.669.640,64	-7.575.925,41
Haushaltsrücklagen	13.093.715,23	20.669.640,64	-7.575.925,41
Neubewertungsrücklagen (Umbew.konto)	793.600,08	167.268,22	626.331,86
Neubewertungsrücklagen (Umbew.konto)	793.600,08	167.268,22	626.331,86
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.970.126.631,10	1.964.136.293,05	5.990.338,05
Invest.zuschüsse v. Trägern öffentl. Rechts	3.021.085,77	232.517,65	2.788.568,12
Investitionszuschüsse von übrigen	12.037,31	10.000,00	2.037,31
Investitionszuschüsse	3.033.123,08	242.517,65	2.790.605,43
<i>Sonderp. Invest.zuschüsse (Kap.transfers)</i>	<i>3.033.123,08</i>	<i>242.517,65</i>	<i>2.790.605,43</i>
Langfristige Finanzschulden	181.451.866,57	147.437.766,95	34.014.099,62
Langfristige Finanzschulden, netto	181.451.866,57	147.437.766,95	34.014.099,62
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3.991.512,97	5.544.758,69	-1.553.245,72
Langfristige Verbindlichkeiten	3.991.512,97	5.544.758,69	-1.553.245,72
Rückstellungen für Abfertigungen	17.290.197,57	16.224.497,38	1.065.700,19
Rückstellungen für Jubiläumswendungen	11.760.994,26	10.673.691,59	1.087.302,67
Rückstellungen für Pensionen	686.245.032,00	709.518.695,00	-23.273.663,00
Langfristige Rückstellungen	715.296.223,83	736.416.883,97	-21.120.660,14
<i>Langfristige Fremdmittel</i>	<i>900.739.603,37</i>	<i>889.399.409,61</i>	<i>11.340.193,76</i>
Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	0,00	0,00
Kurzfrist. Verbindl. aus Liefer. u. Leistungen	4.247.897,80	7.126.879,45	-2.878.981,65
Sonst. Kurzfrist. Verbindl. (VA-unwirk. Geb.)	9.383.086,66	9.546.623,09	-163.536,43
Kurzfristige Verbindlichkeiten	13.630.984,46	16.673.502,54	-3.042.518,08
Rückstellungen für Prozesskosten	265.000,00	0,00	265.000,00
Rückstellungen f. ausstehende Rechnungen	2.477.574,69	7.055.811,60	-4.578.236,91
Rückstellungen f. nicht konsumierte Urlaube	4.147.976,46	3.733.282,00	414.694,46
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.402.492,69	1.848.212,31	-445.719,62
Kurzfristige Rückstellungen	8.293.043,84	12.637.305,91	-4.344.262,07
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
<i>Kurzfristige Fremdmittel</i>	<i>21.924.028,30</i>	<i>29.310.808,45</i>	<i>-7.386.780,15</i>
Summe Passiva	2.895.823.385,85	2.883.089.028,76	12.734.357,09

7.1 Sachanlagen

Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme

Das Sachanlagevermögen zum Stichtag 31.12.2020 beträgt € 1,42 Mrd. und somit rd. 49,18 % der Bilanzsumme (€ 2,90 Mrd.). Davon entfällt der überwiegende Anteil des ausgewiesenen Buchwertes (rd. 96 %) auf die Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Das Sachanlagevermögen stellt somit einen zentralen Vermögenswert der Aktiva dar.

Zur Erfassung von Sachanlagen

Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Über die Sachanlagen sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

Die Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Her-

stellungskosten zu bewerten.

Jene Sachanlagen, die einer Wertminderung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, jedoch Grundstückseinrichtungen wie bspw. Infrastrukturanlagen, befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen- oder Flughafenanlagen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter können von der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

Sind vorhandene Sachanlagen vollständig abgeschrieben, sind diese beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen. Dies geschah im Zuge des Entwurfs zur städtischen Eröffnungsbilanz, indem entsprechende Sachanlagen mit fiktiven Anschaffungskosten von € 400,00 und einer kumulierten Abschreibung von € 400,00 aufgenommen wurden.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau sind als Anzahlungen auszuweisen.

Gemeinderats-
beschlüsse hinsichtlich
der Erstellung der
Eröffnungsbilanz

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 12.12.2019 u.a. folgende Beschlüsse hinsichtlich der erstmaligen Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz nach VRV 2015) und in Bezug auf die Klasse A.II Sachanlagen:

”....

2. Bei der erstmaligen Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz nach VRV 2015) werden nach tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit die Werte der bisherigen Vermögensrechnung übernommen. Im Übrigen werden nachstehende in den Übergangsbestimmungen der VRV 2015 vorgesehenen Wahlmöglichkeiten ausgeübt

a. Für Vermögenswerte mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren, die vor Oktober 2015 (Kundmachung der VRV 2015) angeschafft wurden, wird gemäß § 38 Abs. 2 VRV 2015 bei einer linearen Abschreibung die Restnutzungsdauer beibehalten.

b. Die Bewertung der städtischen Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Grundsätze nach den in § 39 Abs. 3 VRV 2015 vorgesehenen Methoden, sofern eine Bewertung nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich ist.

c. Die Bewertung der städtischen Gebäude und Bauten erfolgt unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Grundsätze nach den in § 39 Abs. 5 VRV 2015 vorgesehenen Methoden, sofern eine Bewertung nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich ist.

d. Die Bewertung der städtischen Grundstückseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Grundsätze nach den in § 39 Abs. 6 VRV 2015 vorgesehenen Methoden, sofern eine Bewertung nach § 24 Abs. 4 VRV 2015 anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich ist.

...“

In der Sitzung vom 27.05.2021 wurden in Ergänzung zum Beschluss des GR vom 12.12.2019 u.a. nachfolgende Beschlüsse gefasst:

”....

5. Wald-, Fels-, Geröll-, Alpen- und vegetationsarme Flächen werden mit € 2,00 bewertet.

6. Der Straßenbau wird mit 60,00 €/m² angesetzt und nach seinem Zustand

bewertet.

7. Für Wegweiser, Verkehrszeichen, Fahrradbügel, Bänke und Abfalleimer wird aus Zwecken der Vereinfachung das Festwertverfahren nach § 19 Abs. 3 VRV 2015 angewandt.

8. Parkscheinautomaten werden mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

9. Das Verkehrsrechnersystem Innsbruck wird in der Anlagenklasse 005, Anlagen zu Straßenbauten, mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren für Orientierungssysteme geführt.

10. Brücken mit Stahlkonstruktion sowie Holzbrücken werden auf Basis des durchschnittlichen Neubaupreises mit 2.500,00 bzw. 1.800,00 €/m² bewertet.

11. Spielgeräte im Freien bzw. sonstige Grundstückseinrichtungen werden mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren angesetzt. Die bei Parkanlagen und Spielplätzen erstellten Oberflächen/Grundstücksaufbauten (an den jeweiligen Standorten) werden erfasst und über 33 Jahre abgeschrieben.

12. Der natürliche Aufwuchs und Pflanzen werden aufgrund der Empfehlung im Leitfaden des Landes Tirol als Instandhaltung der Grundstückseinrichtung geführt und nicht aktiviert.“

7.1.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 – Gruppen der Unterklasse A.II.1

Die Vermögensrechnung weist unter der Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur folgende Gruppen aus:

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2020	EB	Differenz
Bebaute Grundstücke - Bestand	188.171.928,74	189.020.027,61	-848.098,87
Unbebaute Grundstücke - Bestand	643.230.694,21	643.246.851,87	-16.157,66
Straßenbauten - Bestand	147.952.404,36	147.187.308,05	765.096,31
Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand	402.246.397,70	402.065.585,54	180.812,16
Anlagen zu Straßenbauten - Bestand	75.480.359,64	74.998.078,26	482.281,38
Sonst. Grundstückseinr. - Bestand	26.751.729,27	26.301.010,75	450.718,52
Wertbericht. zu Gst., Gst.einr. u. Infrastr.	-117.689.146,44	-111.093.636,94	-6.595.509,50
Summe	1.366.144.367,48	1.371.725.225,14	-5.580.857,66

Anteil am Sachanlagevermögen

Mit rd. € 1,37 Mrd. gemäß RA 2020 wurden in dieser Unterklasse ca. 96 % aller Sachanlagen verbucht. Hiervon entfallen rd. 47 % auf die Gruppe Unbebaute Grundstücke – Bestand, rd. 29 % auf die Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten – Bestand und rd. 14 % auf die Gruppe Bebaute Grundstücke – Bestand.

Die Gesamtsumme sämtlicher Wertberichtigungen, d.h. der Summe sämtlicher Abschreibungsbeträge und somit der Differenz aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Buchwert, betrug zum 31.12.2020 rd. € 117,7 Mio.

Bebaute Grundstücke – Bestand

Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Hierbei sind auch Nebenkosten des Erwerbs eines Grundanteiles (insbesondere Steuern und Grunderwerbsteuer) sowie Freimachungs- und Erschließungskosten zu berücksichtigen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz können Grundstücke jedoch auch

- zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder

- mittels Schätzwertverfahren wie dem Grundstücksrasterverfahren bewertet werden.

Im Zuge der Eröffnungsbilanz hat die MA IV einerseits das Grundstücksrasterverfahren angewandt und andererseits die Möglichkeit zur internen plausiblen Wertfeststellung genutzt. In einem Fall, erfolgte zudem eine Bewertung auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Grundstücksrasterverfahren

Für das Grundstücksrasterverfahren sind sämtliche Grundstücke in Benutzungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen einzuteilen. Die Bewertung der Grundstücksflächen erfolgt nach Basispreisen für Bauflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen für die jeweilige Benutzungsart und Nutzung:

- Bauflächen zu Basispreisen für Bauflächen
- Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftl. Nutzfl.
- Garten 80 % Basispreis Bauflächen
- Alpe 20 % Basispreis landwirtschaftliche Nutzflächen
- Wald 50 % Basispreis landwirtschaftliche Nutzflächen
- Gewässer 50 % Basispreis landwirtschaftliche Nutzflächen
- Ödland, Fels- u. Geröllfl. u. Gletscher 10 % Basispreis landwirtschaftliche Nutzflächen
- Sonstige Benutzungsarten 20 % Basispreis Bauflächen

Die Basispreise werden vom Bundesministerium für Finanzen auf Basis der Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung sowie der Regionalinformationen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ermittelt.

Grundlegende Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens im Widerspruch zu bestehendem GR-Beschluss – Empfehlung

Die Kontrollabteilung verwies hinsichtlich der beinahe ausschließlichen Verwendung des Grundstücksrasterverfahrens auf den GR-Beschluss vom 12.12.2019 Pkt. 2 lit. b, dass eine Bewertung der Grundstücke nach § 39 Abs. 3 VRV 2015 (u.a. Grundstücksrasterverfahren oder interne plausible Preisfeststellung) nur dann erfolge, wenn eine Bewertung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich sei. Im Zuge der Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses bzw. der Eröffnungsbilanz war jedoch festzustellen, dass – mit einer Ausnahme – ausschließlich die Verfahren gemäß § 39 VRV 2015 zur Anwendung kamen, obwohl in diversen Fällen die Ermittlung der Kauf- bzw. Anschaffungspreise, wenn auch mit erhöhtem Zeitaufwand, möglich gewesen wäre.

Die Kontrollabteilung sah in der gewählten Vorgehensweise einen Widerspruch zur Beschlussfassung des Gemeinderates und empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV den Sachverhalt zu prüfen und ggf. einer Klärung bzw. Bereinigung zuzuführen.

Das Amt für Rechnungswesen der MA IV teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, dem Gemeinderat einen Amtsvorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen, der eine grundsätzliche Wahl des Grund-

stücksrasterverfahrens im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz legitimiert.

Interne plausible Wertfeststellungen

Die Bewertung von Wald-, Fels-, Geröll-, Alpen- und vegetationsarmen Flächen erfolgte auf Basis einer internen plausiblen Wertfeststellung mit 2,00 €/m². Sämtliche Gewässerflächen wurden in Höhe des per Verkehrswertgutachtens ermittelten Preises von 1,50 €/m² bewertet.

Eröffnungsbilanz – Bebaute Grundstücke

Für die Gruppe Bebaute Grundstücke – Bestand wurden sortiert nach Benutzungsart und Nutzung folgende Flächen und Bewertungen durchgeführt und in den Entwurf der Eröffnungsbilanz aufgenommen:

Bebaute Grundstücke - Bestand				
Benutzungsart	Nutzung	Anzahl	Fläche in m ²	EB in €
Baufläche	Gebäude	340	247.032	179.370.015,91
Baufläche	Gebäudenebenenflächen	75	10.701	9.650.011,70
Summe		415	257.733	189.020.027,61

Die Kontrollabteilung konnte im Rahmen einer Sichtung der zugrundeliegenden digitalen Tabellenkalkulationen feststellen, dass für die Ermittlung der Buchwerte ausnahmslos sämtliche Grundstücksflächen entsprechend der Regelungen des Grundstücksrasterverfahrens mit den Basispreisen für Bauflächen der jeweiligen Katastralgemeinde multipliziert wurden.

Zu- und Abgänge 2020

Im Jahr 2020 kam es durch den Verkauf des Grundstückes KG Pradl Gst. 1037/2 (Teilfläche mit 1.243 m²) zu einem Buchwertabgang in Höhe von € 848.098,87. Weitere Transaktionen bzw. Zu- und Abgänge wurden in der Gruppe Bebaute Grundstücke - Bestand nicht verzeichnet.

Unbebaute Grundstücke – Bestand

Für die Gruppe unbebaute Grundstücke – Bestand wurden sortiert nach Benutzungsart und Nutzung folgende Flächen und Bewertungen durchgeführt und in den Entwurf der Eröffnungsbilanz aufgenommen (Rundungsfehler wurden nicht ausgeglichen):

Unbebaute Grundstücke - Bestand				
Benutzungsart	Nutzung	Anzahl	Fläche in m ²	EB in €
Alpen	Alpen	36	1.658.715	3.317.430,00
Gärten	Gärten	407	559.301	316.084.325,48
Gewässer	Feuchtgebiete	3	4.061	6.091,50
Gewässer	Fließende Gewässer	34	48.172	72.257,25
Gewässer	Gewässerrandflächen	4	73.196	109.794,00
Gewässer	Stehende Gewässer	8	7.148.872	10.723.308,00
Landw. genutzte Grundfl.	Äcker, Wiesen oder Weiden	265	766.668	46.637.912,68
Landw. genutzte Grundfl.	Dauerkulturanl. od. Erw.gärten	2	8.136	378.437,30
Landw. genutzte Grundfl.	Verbuschte Flächen	34	145.910	6.678.967,58
Sonstiges	Abbauf., Halden u. Deponien	2	1.266	154.252,50
Sonstiges	Betriebsflächen	461	1.269.049	115.968.282,69
Sonstiges	Fels- und Geröllflächen	56	16.304.073	32.608.146,00
Sonstiges	Freizeitflächen	80	457.691	59.639.917,69
Sonstiges	Friedhöfe	15	128.572	15.691.854,31
Sonstiges	Parkplätze	70	69.921	7.482.576,04
Sonstiges	Vegetationsarme Flächen	7	675.086	1.350.172,00
Wald	Forststraßen	86	30.840	61.680,00
Wald	Krummholzflächen	43	6.027.475	12.054.950,00
Wald	Wälder	531	6.151.791	14.226.496,78
Summe		2.144	41.528.795	643.246.851,80

Hinsichtlich der Flächen mit der Benutzungsart Sonstiges ließ sich feststellen, dass die Bewertung der Flächen mit Nutzung Fels- und Geröllflächen sowie vegetationsarme Flächen mit dem per interner plausibler Wertfeststellung ermittelten Preis von 2,00 €/m² erfolgte und sämtliche weitere Nutzungen im Grundstücksrasterverfahren und gemäß § 39 Abs. 4 Z 2 c) VRV 2015 mit 20 % des Basispreises für Bauflächen der jeweiligen Katastralgemeinde bewertet wurden.

Ausnahme vom Grundstücksrasterverfahren – Bewertung nach Anschaffungskosten – Empfehlung

Eine Ausnahme bildete das Grundstück KG Wilten Gst. 1810, Nutzung Betriebsfläche, mit 1.191 m², an welchem die Stadt im Jahr 2019 4/5 Anteile erworben hat. Hierbei handelt es sich um die Zufahrt zum Gst. 1518/1 mit einer Fläche von 33.876 m², welches zeitgleich im Juli 2019 in einem Paket erworben wurde und welches wiederum die Benutzungsart landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, Nutzung Äcker, Wiesen oder Weiden (20.030 m²) und Benutzungsart Wald, Nutzung Wälder (13.846 m²) aufweist.

Die Bewertung der drei Flächenanteile im Zuge der EB konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden, jedoch kam es aus ihrer Sicht zu einer überhöhten Bewertung der Fläche Gst. 1810 mit € 231.713,65 sowie des Flächenanteils Gst. 1518/1, Nutzung Wälder (13.846 m²) mit € 1.950.606,28. Im Gegenzug kam es, nachdem die Summe der Bewertungen für die drei Grundstücke dem Kaufpreis entsprach, zu einer verminderten Bewertung der Teilfläche Gst. 1518/1, Nutzung Äcker, Wiesen oder Weiden (20.030 m²) mit € 2.821.800,07.

Im gegenständlichen Fall wurde § 24 Abs. 4 VRV 2015 – Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten – zwar entsprochen, dennoch sprach die Kontrollabteilung an das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Empfehlung aus zu prüfen, inwiefern die Bewertung der Teilfläche Gst 1518/1, Nutzung Wälder, mit

€ 140,88 €/m², für die im Grundstücksrasterverfahren ein Preis von 2,00 €/m² angesetzt würde, zielführend ist und ggf. diese Teilfläche – gemeinsam mit der zweiten Teilfläche Gst. 1518/1 und dem Gst. 1810 – einer Neubewertung zuzuführen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens informierte das Amt für Rechnungswesen der MA IV, der Empfehlung zu entsprechen und eine Neubewertung durchzuführen.

Zu- und Abgänge 2020

Im Jahr 2020 kam es mit durch den Verkauf von zwei Grundstücken zu einem Buchwertabgang in Höhe von insgesamt € 778.913,66. Sechs Grundstücke mit einem Gesamtbuchwert von € 762.756,00 fanden Eingang in das Anlagenvermögen, so dass es zum Stichtag 31.12.2020 in Summe zu einem Buchwertabgang von € 16.157,66 kam.

Straßenbauten – Bestand

Für Zwecke der Erstbewertung kann im Sinne der Verwaltungsökonomie eine weitere Unterteilung einer Straße in ihre Bestandteile entfallen. Ausreichend ist, die Breite und Länge der Straße und ob diese befestigt oder unbefestigt ist, zu bestimmen.

Zur Straße gehören demnach u.a.:

- Sämtliche Schichten des Straßenkörpers,
- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Fußgängerquerungshilfen,
- Gräben, Böschungen, Stützmauern und Bankette,
- Straßenabläufe und Straßenentwässerungsanlagen,
- Grünstreifen sowie
- Schutzplanken und Betonschutzwände.

Selbstständig zu erfassen und einzeln zu bewerten seien u.a.:

- Kreisverkehrsanlagen,
- Bushaltstellen,
- Parkplätze aller Art samt Parkleitsystemen,
- Verkehrsampeln und Signalanlagen sowie
- Straßenbeleuchtungen.

Nicht von der Gruppe Straßenbauten – Bestand umfasst ist die Bewertung der Grundstücksflächen, auf denen sich die Straßen befinden. Die entsprechenden Vermögenswerte finden sich in der Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten – Bestand.

Preisansatz für Straßenbauten

Im Zuge der Erstellung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz wurde ein einheitlicher Kostenansatz für Herstellungskosten von Straßen in Höhe von € 60,00 gewählt. Dieser wurde durch den Gemeinderat per Beschlussfassung bestätigt.

Datenerhebung Grundstücke und Straßenbauten

Die Ermittlung der Straßenflächen erfolgte durch das Referat Geoinformationssysteme des Amtes für Allgemeine Servicedienste, welches u.a. auch bei der Erhebung der Grundstücke der Stadt wesentliche Grundlagen lieferte.

Wertminderung –
Anwendung des
Abschlagsrasters

Straßen unterliegen einer Wertminderung. Für die Bewertung der Straßenanlagen wurde ein sog. „Abschlagsraster“ angewandt, welches in Abhängigkeit zum technischen Zustand der Straße einen Abschlag auf die Herstellungskosten sowie die Restnutzungsdauer als Grundlage für die Abschreibung anzeigt.

Zustandserhebung

Das Amt für Tiefbau führte eine Zustandserhebung für sämtliche Straßen durch. Anschließend wurde auf Basis der Bewertungen pro Straße ein Durchschnittswert für den Zustand der Innsbrucker Straßeninfrastruktur ermittelt. Dieser entsprach der Kategorie Mittel des Abschlagsrasters und resultierte in einem Abschlag in Höhe von 50 % auf die Herstellungskosten für die Ermittlung des Buchwertes.

Ermittlung der
Buchwerte

Die auf Basis der Gesamtfläche aller städtischen Straßen (abzüglich Straßen im Eigentum des Landes) mit einem Preis von 60,00 €/m² ermittelten Herstellungskosten fanden Eingang in die Gruppe Straßenbauten – Bestand. Die Ermittlung erfolgte nach Nutzung entsprechend nachfolgender Tabelle und fand in Form von drei Sammelbuchungen Eingang in das Anlagenverzeichnis:

Straßenbauten - Bestand		
Nutzung	Fläche in m ²	EB in €
Gemeindestraße Innsbruck	2.293.041	137.582.436,60
Landesstraße Innsbruck	156.283	9.377.001,65
Sonstige Wege und Straßen	3.798	227.869,80
Summe	2.453.122	147.187.308,05

Die Differenz der ermittelten Herstellungskosten und des Buchwertes in Höhe von € 73.593.654,02 wurde in der Gruppe Wertberichtigungen Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur des Entwurfs der Eröffnungsbilanz abgebildet.

Zu- und Abgänge 2020

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2020 verzeichnete die Gruppe Straßenbauten – Bestand einen Vermögenszuwachs von € 765.096,31. Dieser setzte sich aus einem Abgang in der Position Gemeindestraße Innsbruck in Höhe von € 341.280,00 und einem gleichzeitigen Zugang in der Position 2020_Gemeindestraße_Innsbruck (Anlage 100006) in Höhe von € 1.106.376,31 zusammen.

Der Vermögenszugang erfolgte in Höhe tatsächlicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wertberichtigungen

Die Nutzungsdauer für befestigte Straßen beträgt gemäß VRV 2015 33 Jahre. Der gesamte Abschreibungsbetrag des im Entwurf der Eröffnungsbilanz abgebildeten Vermögens an Straßenbauten für das Jahr 2020 betrug somit zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2020 € 4.460.221,47 und wurde in der Gruppe Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur abgebildet.

Grundstücke zu
Straßenbauten –
Bestand

Für die Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten – Bestand wurden sortiert nach Benutzungsart und Nutzung folgende Flächen und Bewertungen durchgeführt und in den Entwurf der Eröffnungsbilanz aufgenommen:

Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand				
Benutzungsart	Nutzung	Anzahl	Fläche in m ²	EB in €
Sonstiges	Schienenverkehrsanlagen	13	2.363	292.787,93
Sonstiges	Straßenverkehrsanlagen	1.426	2.746.124	395.900.222,47
Sonstiges	Verkehrsrandflächen	109	60.405	5.872.575,14
Summe		1.548	2.808.892	402.065.585,54

Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens und festgestellte Ausnahme – Empfehlung

Die Kontrollabteilung konnte im Rahmen ihrer Prüfung feststellen, dass die Bewertung sämtlicher Flächen im Grundstücksrasterverfahren und gemäß § 39 Abs. 4 Z 2 c) VRV 2015 mit 20 % des Basispreises für Bauflächen der jeweiligen Katastralgemeinde erfolgte.

Eine Ausnahme bildete ein Grundstück mit einer Fläche von 11 m², welches lediglich in Höhe von 20 % des Basispreises für 1 m² Baufläche bewertet wurde. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, der Empfehlung zu entsprechen.

Zu- und Abgänge 2020

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2020 verzeichnete die Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten – Bestand einen Vermögenszuwachs von € 180.812,16 gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020. Dieser setzte sich aus einem Abgang in Höhe von € 3.684,42 und Zugängen im Umfang von € 184.496,58 zusammen.

Sämtliche Grundstückszugänge wurden grundsätzlich in Höhe der Anschaffungskosten (ggf. zzgl. GrEST, Eintragungsgebühr und etwaiger weiterer Gebühren sowie VPI-Anpassung) in das Anlagevermögen aufgenommen.

Bewertung von Entschädigungen – Empfehlung

Hinsichtlich mehrerer Zugänge stellte die Kontrollabteilung fest, dass sich die Gesamtsumme von € 17.449,00 aus mehreren Teilbeträgen für gekaufte Abtretungsflächen (Gesamtkaufpreis € 15.912,00) sowie Entschädigungsentgelte für während der Bauphase vorübergehend genutzte Flächen zusammensetzte (Gesamtsumme der Entgelte € 1.537,00). Nachdem den Entschädigungsentgelten kein dauerhafter Erwerb von Grundstücksflächen, sondern lediglich ein vorübergehendes Recht zur Benützung gegenüberstand, ist nach Ansicht der Kontrollabteilung der betroffene Anlagenzugang von € 17.449,00 auf € 15.912,00 zu reduzieren.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, die Ansicht der Kontrollabteilung zu teilen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Bewertung auf Basis unvollständiger Anschaffungskosten – Empfehlung

Im Jahr 2019 hat die Stadt eine Grundstücksteilfläche im Ausmaß von 657 m² erworben. Die Kaufpreiszahlung erfolgte in zwei Raten. Im Zuge der Prüfung musste die Kontrollabteilung feststellen, dass sich in der Vermögensrechnung, Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand das betroffene Grundstück einerseits mit falscher Grundstücksnummer und andererseits lediglich in Höhe der zweiten Kaufpreisrate fand. Aus

Sicht der Kontrollabteilung war das Grundstück in Höhe der Anschaffungskosten in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Folglich wurde an das Referat Vermögensrechnung der MA IV die Empfehlung ausgesprochen, die aufgezeigten Sachverhalte zu prüfen und ggf. entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, der Empfehlung zu entsprechen.

Anlagen zu Straßenbauten – Bestand

Die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten – Bestand umfasst u.a. Brückenbauwerke, Signalanlagen, Verkehrszeichen, Wegweiser, Zählstellen, das Verkehrsrechnersystem sowie andere Grundstücksreinrichtungen.

Sortiert nach Anlagen wurden folgende Buchwerte und Abschreibungen in den Entwurf der Eröffnungsbilanz aufgenommen:

Anlagen zu Straßenbauten - Bestand				
Anlagenbezeichnung	Anzahl	kum. Buchwert in €	kum. AfA in €	Buchwert EB in €
Brückenbauwerke	66	63.620.150,00	-25.159.775,00	38.460.375,00
Signalanlagen (VLSA)	122	7.679.195,40	-3.780.194,79	3.899.000,61
Zählstellen	26	130.453,42	-130.453,42	0,00
Radzählstellen	6	55.372,08	-17.226,87	38.145,21
Radtotems	2	48.457,36	-12.921,96	35.535,40
Verkehrsrechnersystem	1	500.000,00	-366.666,67	133.333,33
Wegweiser Festwert	7.771	1.165.650,00	0,00	1.165.650,00
Verkehrszeichen Festwert	17.988	1.798.800	0,00	1.798.800,00
Summe	25.982	74.998.078,26	-29.467.238,71	45.530.839,55

Brückenbauwerke

Die Bewertung der insgesamt 66 Brückenbauwerke im Rahmen des Entwurfs der Eröffnungsbilanz erfolgte auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten anhand einer Wertfestsetzung. Hierfür wurden durchschnittliche Neupreiswerte in Höhe von 2.500,00 €/m² für Stahlbetonbrücken und 1.800,00 €/m² für Holzbrücken angesetzt. Zudem wurden Zeitabschläge in Abhängigkeit zu einer zuvor durchgeführten Zustandsbewertung vorgenommen.

Verkehrslichtsignalanlagen

Die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten – Bestand wies im Entwurf der Eröffnungsbilanz 122 Verkehrslichtsignalanlagen mit einem kumulierten Anschaffungswert von € 7,68 Mio. aus. Der Ermittlung der Anschaffungswerte lagen sämtliche Komponenten der Knotenpunkte zugrunde, welchen durch die zuständige Fachdienststelle Kosten zugeordnet wurden. Auf Basis des Anschaffungsdatums und der Nutzungsdauer wurde die AfA linear ermittelt.

Zählstellen, Radzählstellen, Radtotems und Verkehrsrechnersystem

Die Ermittlung der Anschaffungskosten und Abschreibungen für 26 Zählstellen, 6 Radzählstellen, 2 Radtotems (Radzählsäulen) im Bereich Herzog-Otto-Ufer und Sillpark sowie das Verkehrsrechnersystem erfolgte in Analogie zu den Verkehrslichtsignalanlagen.

Verkehrszeichen und Wegweiser

Zum Zeitpunkt 01.01.2020 fanden sich an 11.005 Verkehrszeichenstandorten 17.988 Verkehrszeichen sowie an 3.971 Wegweiserstandorten auf 5.701 Wegweiserschildern 7.771 Wegweiserziele.

Zur Ermittlung der Anschaffungskosten wurde das Festwertverfahren gewählt. Dieses kann für bewegliche Güter aus Zwecken der Vereinfachung angewendet werden, wenn die jährlichen Zukäufe in etwa dem gebrauchsbedingten Verschleiß und Abgang entsprechen.

Nachdem sämtliche Verkehrszeichen und Wegweiser je nach Ausführung unterschiedliche Preise haben, wurde in einem ersten Schritt ein Referenzpreis ermittelt. Dieser ergab sich zu € 100,00 für Verkehrszeichen und € 150,00 für Wegweiser. Für 17.988 Verkehrszeichen 7.771 Wegweiserziele ergab sich somit ein Festwert von € 1.798.800,00 bzw. € 1.165.650,00.

Zu- und Abgänge 2020 Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2020 verzeichnete die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten – Bestand einen Vermögenszuwachs von € 482.281,38 gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020. Dieser setzte sich aus einem Abgang in Höhe von € 219.778,76 und einem Zugang im Umfang von € 677.990,37 zusammen.

Hierbei handelte es sich mit Ausnahme der Anschaffung von fünf Geschwindigkeitswarnanlagen ausschließlich um Erneuerungsmaßnahmen und Erweiterungen an Verkehrslichtsignalanlagen sowie in einem Fall um eine Neuinstallation.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist für die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten – Bestand kumulierte Anschaffungswerte in Höhe von € 75.480.359,64 aus.

Wertberichtigungen Die kumulierte AfA betrug € 30.757.427,96 und wurde in der Gruppe Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfasst.

Sonstige Grundstückseinrichtungen – Bestand Neben den Grundstücken, die naturbelassen bleiben, bestehen Grundstücke mit Außenanlagen bzw. öffentlichen Grün- und Freiflächen, die über Befestigungen und/oder Aufwuchs verfügen, der nicht der Natur überlassen wird. Zu diesen vorwiegend Gemeingebrauchsflächen zählen Park- und Gartenanlagen, Sportplätze, Friedhöfe oder sonstige Erholungsfläche. Zu den Grundstückseinrichtungen zählen im Allgemeinen u.a. Oberflächenbefestigungen, Brunnen (mit Ausnahme von Brunnen zur Wasserversorgung) oder Spiel- und Sportgeräte. Im Gegensatz zu den Grundstücken unterliegen die Grundstücksreinrichtungen einem Werteverzehr und sind linear abzuschreiben.

Festwertverfahren Die Gruppe umfasst im Entwurf der Eröffnungsbilanz 1.941 Anlagen. Hiervon wurden Fahrradbügel (3.300 Stk. mit gesamt € 165.000,00), Wegweiser im Bereich Wald und Natur (511 Stk. zu € 35.770,00) sowie die diversen unterschiedlichen Abfallbehälter (2.520 Stk. zu € 737.400,00) und Sitzbänke (1.860 Stk. zu € 2.110.000,00) in Abhängigkeit zur qualitativen Ausführung mittels Festwertverfahren als jeweils eine Anlage bewertet.

Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten Weitere Einrichtungen wie etwa Trink- und Zierbrunnen, Kletter- und Turngeräte, Rutschen, Spielhäuser oder Sandkisten und Einrichtungen für Basketball, Fußball, Tischtennis oder Volleyball wurden auf Basis

gemittelter Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Anzahl der Einrichtungen bewertet.

Manche Einrichtungen wie bspw. die im Stadtgebiet vorhandenen Boulder- und Kletterfelsen oder auch die in der Verantwortung des Amtes für Wald und Natur liegenden Brücken wurden einer individuellen Bewertung unterworfen.

Anlagen des Amtes für Grünanlagen

Über den größten Anteil an Anlagen dieser Gruppe verfügt das Amt für Grünanlagen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 20.075.755,64 von insgesamt € 26.301.010,75. Hiervon entfallen € 7.916.116,52 auf Einrichtungen wie etwa Brunnen, Spiel-, Turn- und Klettergeräte, Liegen, Abfallbehälter oder auch Bänke. Der größere Anteil in Höhe von € 12.159.639,12 entfällt auf Oberflächenbefestigungen.

Zu- und Abgänge 2020

Im Jahr 2020 kam es zu 55 Zugängen im Umfang von € 456.083,52. Einen großen Anteil daran hatten die Oberflächenbefestigung sowie Spiel- und Turngeräte für den Grüngürtel Reichenau-West im Umfang von € 179.837,88. Weitere größere Beträge entfallen u.a. auf Sitzbänke am Marktplatz (€ 34.992,00) oder Geräte für den Denksportweg/Kopf-Körper-Fitnessparcour (€ 31.200,00).

Im selben Zeitraum 2020 waren 2 Abgänge in Höhe von € 5.365,00 zu verzeichnen. Davon betroffen waren in beiden Fällen Spielgeräte auf öffentlichen Grünanlagen.

Wertberichtigungen

Die kumulierte AfA betrug € 9.040.899,12 und wurde in der Gruppe Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfasst.

Entwurf Rechnungsabschluss 2020 - Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die gegenständliche Gruppe setzt sich aus den kumulierten Abschreibungsbeträgen der weiteren Gruppen der Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zusammen:

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2020	EB	Differenz
Bebaute Grundstücke - Bestand	0,00	0,00	0,00
Unbebaute Grundstücke - Bestand	0,00	0,00	0,00
Straßenbauten - Bestand	-77.890.819,36	-73.593.654,02	-4.297.165,34
Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand	0,00	0,00	0,00
Anlagen zu Straßenbauten - Bestand	-30.757.427,96	-29.467.238,71	-1.290.189,25
Sonst. Grundstückseinr. - Bestand	-9.040.899,12	-8.032.744,21	-1.008.154,91
Summe	-117.689.146,44	-111.093.636,94	-6.595.509,50

Die ausgewiesenen Werte entsprechen den in der städtischen Buchhaltung ausgewiesenen Abschreibungspositionen für die Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

Bewertungsmethoden

Gebäude und Bauten sind gemäß § 24 Abs. 4 VRV 2015 zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Bewertung unentgeltlicher Erwerbe (bspw. Schenkungen oder Erbschaften) erfolgt mittels beizulegenden Zeitwert.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz können gemäß § 39 Abs. 5 abweichend von § 24 Abs. 4 Gebäude und Bauten auch

- zum beizulegenden Zeitwert,
- auf Basis vorhandener Gutachten,
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung,
- mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft od. hergestellt worden sind oder
- mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen

bewertet werden.

Erfassung städtischer Gebäude und Bauten

Für die Erfassung der städtischen Gebäude und Bauten wurden in einem ersten Schritt die in der Vermögensrechnung der Stadt geführten Informationen in den Entwurf der Eröffnungsbilanz übernommen. Die Anschaffungskosten wurden übernommen und auf die vorgesehene Restnutzungsdauer abgeschrieben. Der Nutzungsbeginn der Gebäude, bei denen historische Anschaffungswerte in der Vermögensrechnung vorhanden waren, wurde aus den ausgewiesenen kumulierten Abschreibungen rückgerechnet.

Gebäude, die zum 01.01.2020 vollständig abgeschrieben oder älter als 40 Jahre waren, wurden ebenfalls in den Entwurf der Eröffnungsbilanz aufgenommen. Gebäude und Bauten, für die keine historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden konnten, wurden per plausibler Wertfeststellung bewertet.

Ausweis der Unterklasse Gebäude und Bauten im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Zum 01.01.2020 wies der Entwurf der Eröffnungsbilanz für die Gruppe Gebäude und Bauten exakt 100 Einheiten mit einem Gesamtbuchwert von € 74.630.207,76 aus. Die kumulierte AfA betrug € 38.378.458,11.

Von diesen waren 33 Gebäude bzw. Bauten mit einem Anschaffungswert von € 400,00 sowie einer kumulierten AfA von € 400,00, somit mit einem Buchwert von € 0,00 ausgewiesen. Hiervon umfasst waren u.a. diverse Almgebäude, Kioske, Garagen und historische Gebäude.

17 weitere Gebäude waren zum Zeitpunkt 01.01.2020 vollständig abgeschrieben. Somit fanden sich 50 von 100 Gebäuden mit einem Buchwert von € 0,00 in der Vermögensrechnung.

Bei 22 Anlagen lag der ermittelte Anschaffungswert über € 1,00 Mio. Die kumulierten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dieser Gebäude lagen zum 01.01.2020 bei € 64.182.932,59, die kumulierte AfA zum selben Zeitpunkt bei € 32.935.688,93. Hinsichtlich der ermittelten Anschaffungswerte sind die Bob- und Rodelbahn Igls mit € 9.221.795,82,

das Karmeliterkloster in Mühlau mit € 6.034.227,00 und das Rathaus in der Maria-Theresien-Straße mit € 5.939.869,49 die am höchsten bewerteten Bauten.

Vermögensrechnung –
nicht aufgenommene
Gebäude der
Stadt Innsbruck –
Empfehlung

Im Zuge der Prüfung wurde die Kontrollabteilung auf zwei Wohngebäude aufmerksam. Beide Gebäude waren zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau nicht im Entwurf der Eröffnungsbilanz berücksichtigt und befinden sich auf Grundstücken, an welchen die Stadt im Jahr 1993 ein Baurecht für die Dauer von 80 Jahren erworben hat. Die Stadt hatte anschließend zwei Wohnbaugesellschaften mit der Planung und Bauabwicklung für die auf diesen (Baurechts-)Grundstücken zu errichtenden Mietwohnungen beauftragt, trat als Bauherrin auf und trug die damaligen Planungs- und Baukosten.

Die IISG zeichnet im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Hausverwaltung und für Vertragsangelegenheiten verantwortlich. In Hinsicht auf die in Rede stehenden Wohngebäude beschränken sich diese Tätigkeiten im Wesentlichen auf die Weiterverrechnung des Baurechtszinses an die beiden Wohnbaugesellschaften, die für die Planung und Bauabwicklung beauftragt wurden. Die eigentliche Verwaltung erfolgt gemäß Recherchen der Kontrollabteilung durch diese Wohnbaugesellschaften.

Auf Basis der von der Kontrollabteilung geführten Recherchen war die Stadt zum Zeitpunkt des Prüfungsabschlusses Ende August 2021 Eigentümer der in Rede stehenden Wohngebäude. Folglich wären diese in die Vermögensrechnung der Stadt bzw. in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IISG den Sachverhalt zu prüfen und die Wohngebäude ggf. in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Darüber hinaus sprach sich die Kontrollabteilung dafür aus, nochmals vertieft zu prüfen, ob noch weitere Gebäude oder Bauten bestehen, die auf Baurechtsliegenschaften oder als Superädifikat auf fremden Grund errichtet wurden und im Eigentum der Stadt stehen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, der Empfehlung zu entsprechen und die in Rede stehenden Wohngebäude in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Zu- und Abgänge 2020

Gemäß dem aktuellen Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 gab es im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 keine Zu- oder Abgänge in der Gruppe Gebäude und Bauten.

Wertberichtigungen

Die kumulierte Abschreibung zum Zeitpunkt 31.12.2020 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.291.299,64 auf € 39.669.757,75.

7.1.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Verkauf Kanalisation
an IKB AG

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind auch Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zu bewerten.

Die Stadt Innsbruck hat mit Kaufvertrag vom Februar 1998 u.a. das Unternehmen Kanalisation an die IKB AG verkauft. Vom Unternehmen

Kanalisation umfasst waren – mit Ausnahme der Grundstücke, auf denen sich der Kanalbauhof befand – alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse, die zu diesem Unternehmen gehörten.

Diese Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen sind nunmehr im Eigentum der IKB AG und waren im Zuge der Eröffnungsbilanz nicht in das Sachanlagenvermögen aufzunehmen.

Hochwasser- und Lawinenschutzbauten

Die Stadt Innsbruck trat in der Vergangenheit nicht als Bauherr am Inn auf, sondern lediglich als Interessent. Aus diesem Grunde sind hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums künftige Maßnahmen am Inn in die Vermögensrechnung aufzunehmen, nicht jedoch bestehende Bauten in die Eröffnungsbilanz. Analog verhält es sich bspw. mit Lawinenschutzbauten, welche ebenfalls nicht von der Stadt als Bauherrin erbaut wurden.

Kanalanlagen von städtischen Almen

Im Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 finden sich in der Unterklasse Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen vier Kanalanlagen von städtischen Almen. Die Kostenschätzungen erfolgten durch das Amt für Wald und Natur auf Basis von damaligen Kostenschätzungen, die als Stadtsenatsvorlagen eingebracht wurden:

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen – Bestand (Beträge in Euro)			
Anlagenbezeichnung	kum. Buchwert	kum. AfA	Buchwert EB
Kanal Höttinger Alm	300.000,00	81.818,18	218.181,82
Kanal Arzler Alm	44.600,00	22.975,76	21.624,24
Kanal Pfeisalm	44.000,00	2.666,67	41.333,33
Kanal Mösl Alm	39.500,00	15.560,61	23.939,39
Summe	428.100,00	123.032,22	305.078,78

Zu- und Abgänge 2020

Im Jahr 2020 kam es zu keinen Zu- und Abgängen. Die Differenz der im Entwurf des Rechnungsabschlusses ausgewiesenen Unterklassen-summe für Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen in Höhe von € 292.106,05 zum Entwurf der Eröffnungsbilanz ergab sich ausschließlich aus den kumulierten Abschreibungsbeträgen des Jahres 2020 in Höhe von € 12.972,73.

7.1.4 Sonderanlagen

Definition von Sonderanlagen

Die Unterklasse Sonderanlagen kann in drei Kategorien

- Grundstückseinrichtungen,
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie
- Sonderanlagen

unterteilt werden.

Zur Definition der Sonderanlagen finden sich in der VRV 2015 keine näheren Bestimmungen. Nähert man sich jedoch über die Definitionen für Grundstückseinrichtungen und Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen an, kann die Unterklasse Sonderanlagen als Auffangtatbestand für ortsfeste Anlagen dienen, die in keine der beiden anderen

Kategorien fallen.

Ausweis im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz weist unter dieser Unterklasse acht Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 37.221,78 aus. Hierbei handelte es sich u.a. um den Bau des Arzler Alm Trails, die Herstellung einer Entnahmestelle an einem Löschwasserteich durch die IKB AG oder die Anschaffung eines Stromerzeugers. Den höchsten Anteil am Gesamtbuchwert wiesen die Buchungen für den Bau des Arzler Alm Trails in Gesamthöhe von € 30.441,12 auf.

Zu- und Abgänge 2020 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2020 kam es zu zwei Zugängen in Gesamthöhe von € 10.398,86. Abgänge waren im Jahr 2020 keine zu verzeichnen, sodass der Rechnungsabschluss in der Gruppe Sonderanlagen kumulierte Buchwerte in Höhe von € 47.620,64 und in der Gruppe Wertberichtigungen zu Sonderanlagen eine kumulierte AfA von € 16.039,93 auswies.

Gebuchte Anlagen – Empfehlung

Im Zuge der Prüfung der Entwürfe von Eröffnungsbilanz und Rechnungsabschluss stellte die Kontrollabteilung für die Gruppe Sonderanlagen in zwei Fällen Anlagenbuchungen fest, die nicht in diese Gruppe zu buchen waren und sprach eine entsprechende Empfehlung zur Umbuchung aus.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, der Empfehlung zu entsprechen.

7.1.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Definition von Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Zu den technischen Anlagen und Maschinen zählen insbesondere verkehrstechnische Anlagen, die nicht gemeinsam mit der Grundstückseinrichtung bewertet werden. Zu den Fahrzeugen zählen Personen- und Lastkraftwagen sowie Nutz- und Spezialfahrzeuge wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Traktoren, Bagger, Kehrmaschinen etc.

Ausweis der Gruppe Maschinen und maschinelle Anlagen im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Die Gruppe Maschinen und maschinelle Anlagen – Bestand des Entwurfs der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wies 795 Anlagenbuchungen mit einem Gesamtbuchwert von € 2.039.529,88 aus. Hierbei handelte es sich u.a. um diverse Motorsägen, Sägen, Mäher, Wasserpumpen, Schleifmaschinen, Stromerzeuger etc.

Zu- und Abgänge 2020 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2020 kam es zu 34 Zugängen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 193.011,06 und drei Abgängen in Höhe von insgesamt € 16.301,79. Die kumulierten AfA-Beträge zu den Zeitpunkten 01.01.2020 und 31.12.2020 betragen € 1.442.383,79 sowie € 1.554.164,85.

Ausweis der Gruppe Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Die Gruppe Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel – Bestand weist gemäß Entwurf der Eröffnungsbilanz kumulierte Anschaffungskosten von € 345.442,14 für 263 Anlagebuchungen aus. Hierbei handelte es sich u.a. um Werkzeugkoffer, Heckenscheren, Fugenschneider etc.

Zu- und Abgänge 2020 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2020 kam es zu 15 Zugängen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 24.243,18 und zwei Abgängen in Höhe von insgesamt € 3.232,65. Die kumulierten AfA-Beträge zu den Stichtagen 01.01.2020 und 31.12.2020 betragen € 262.108,24 bzw. € 277.810,26.

Ausweis der Gruppe Fahrzeuge im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Die Gruppe Fahrzeuge – Bestand weist gemäß Entwurf der Eröffnungsbilanz kumulierte Anschaffungskosten von € 19.162.974,64 für 600 Anlagebuchungen aus. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Personen- und Lastkraftwagen inkl. diversem Fahrzeugzubehör sowie u.a. Piaggio Porter Kipper, Fahrräder, Radlader etc.

Zu- und Abgänge 2020 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2020 kam es zu 36 Zugängen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 1.281.200,48, darunter mehrere Piaggio STB und Fiat Panda, zwei LKW mit Waschaufbau, ein Mercedes Vito Tourer Pro, ein VW Multivan und drei Pritschenwägen.

Es gab sieben Abgänge, darunter ein BMW 530 XD, ein Multicar Tremo Carrier sowie ein VW T5 4x4, mit kumulierten Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt € 292.809,31.

Die kumulierten AfA-Beträge zu den Zeitpunkten 01.01.2020 und 31.12.2020 betragen € 14.198.475,19 bzw. € 14.982.836,52.

Ausweis im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020

Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2020 weist unter der Unterklasse Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nachfolgende Gruppen und Werte aus:

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2020	EB	Differenz
Maschinen u. maschinelle Anlagen - Bestand	2.216.239,15	2.039.529,88	176.709,27
Werkzeuge u. sonst. Erzeugungsm. - Bestand	366.452,67	345.442,14	21.010,53
Fahrzeuge – Bestand	20.151.365,81	19.162.974,64	988.391,17
Wertbericht. zu techn. Anlagen, Fahrz. u. Maschinen	-16.814.811,63	-15.902.967,22	-911.844,41
Summe	5.919.246,00	5.644.979,44	274.266,56

7.1.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Definition von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen grundsätzlich alle beweglichen Vermögensgegenstände der öffentlichen Verwaltung.

Erfasst werden sämtliche diesbezügliche Haushaltsbuchungen ab € 400,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Bewertung erfolgt nach fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Ausweis im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde bereits vor Inkrafttreten der VRV 2015 im städtischen Rechnungswesen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden die erfassten Anlagebuchungen durch Inventarmeldungen angepasst, fortgeführt und mit Nutzungsdauern gemäß VRV 2015 hinterlegt.

Die Unterklasse Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst im Entwurf zur Eröffnungsbilanz 20.333 Anlagebuchungen mit kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 33.270.656,57.

Zu- und Abgänge 2020 und Wertberichtigungen

Für das Jahr 2020 waren 860 Zugänge mit einem kumulierten Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von € 3.765.212,45 zu verzeichnen. Im

selben Zeitraum kam es zu 491 Abgängen im Umfang von € 654.762,61. Die kumulierten AfA-Beträge zu den Zeitpunkten 01.01.2020 und 31.12.2020 betragen € 24.197.793,80 bzw. € 25.553.291,97.

7.1.7 Kulturgüter

Definition von Kulturgüter

Gemäß § 25 VRV 2015 sind Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Ausweis im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020

Für den Entwurf der Eröffnungsbilanz wurden die Daten der Vermögensrechnung übernommen. Kulturgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt waren, wurden im Rahmen des Entwurfes des Rechnungsabschlusses in der Anlage 6h (gemäß VRV 2015) erfasst.

Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2020 weist unter der Unterklasse Kulturgüter nachfolgende Gruppen und Werte aus:

Kulturgüter (Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2020	EB	Differenz
Kulturgüter unbeweglich – Bestand	326.403,20	326.403,20	0,00
Kulturgüter beweglich – Bestand	3.528.187,18	3.401.610,98	126.576,20
Summe	3.854.590,38	3.728.014,18	126.576,20

Kulturgüter unbeweglich

Die Gruppe Kulturgüter unbeweglich – Bestand umfasst acht Anlagen mit einem kumulierten Buchwert von € 326.403,20. Hierbei handelt es sich um sechs Kapellen (gesamt € 31.960,64), das Glockenspiel der Weiherburg (€ 218.052,34) sowie das Christkreuz (Kruzifix) am Standort Innbrücke (€ 76.400,22). Zu- oder Abgänge waren im Jahr 2020 keine zu verzeichnen.

Kulturgüter beweglich

Die Gruppe Kulturgüter beweglich – Bestand wies zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2020 5.353 Anlagegüter mit einem Gesamtbuchwert von € 3.401.610,98 aus. Die verbuchten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der einzelnen Kulturgüter bewegt sich zwischen € 0,73 (Postkarten) und € 68.000,00 (Kunstwerk zu Kaiser Maximilian).

Im Jahr 2020 kam es zu 41 Zugängen mit kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 126.576,20, darunter u.a. die Sammlung Lore Maurer-Arnold mit einem Buchwert € 37.500,00. Abgänge waren keine zu verzeichnen.

Nicht bewertete Kulturgüter

Die Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 weist drei Positionen aus:

Rechnungsabschluss 2020 Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Beträge in Euro)		
Art	Bezeichnung	Anzahl (bei Sammlungen)
beweglich	Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv / Stadtmuseum	121.485
unbeweglich	Kunstwerke	109
unbeweglich	Kreuze, Kapellen und Brunnen	134

Bei der Erfassung der nicht bewerteten Kulturgüter handelt es sich teils um einen laufenden Prozess. Die Anzahl der erfassten Kunstwerke etc. wird sich auch abseits von Zu- und Abgängen künftig noch ändern.

7.1.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Ausweis im Entwurf der Eröffnungsbilanz

Die Unterklasse Geleistete Anzahlung für Anlagen und Anlagen in Bau weist zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 01.01.2020 Anzahlungen in Höhe von € 529.332,57 für Baumaßnahmen zur Pfeilerertüchtigung des Emile-Béthouart-Steges aus.

Ausweis im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurden zum 31.12.2020 geleistete Anzahlungen im Umfang von € 2.008.115,61 für 19 unterschiedliche Anlagen und Anlagen in Bau angeführt.

7.2 Beteiligungen

Rechtliche Grundlagen

Wie bereits erwähnt gliedern sich die Positionen der Vermögensrechnung auf der Aktivseite in langfristiges und kurzfristiges Vermögen. Nach den Bestimmungen der VRV 2015 gehören dem langfristigen Vermögen dabei zumindest immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, langfristige Forderungen, Finanzanlagen und Beteiligungen an.

Unter Beteiligungen sind den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Anteile der Gebietskörperschaft an Unternehmen oder an von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Diese sind im Zuge des Erwerbes mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Bereits zum Rechnungsabschlussstichtag vorhandene Beteiligungen sind mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Gesetzlich einer Erhöhung des Eigenkapitals oder geschätzten Nettovermögens durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln ist festgelegt, dass die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in einer so genannten Neubewertungsrücklage vorzunehmen ist (sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt). Vermindert sich das Nettovermögen einer Beteiligung, so ist diese zu reduzieren.

Beteiligungsstand

Der Stand der Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie an Sonstigen Beteiligungen belief sich zum 31.12.2020 auf insgesamt rd. € 1,4 Mrd. und hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. € 488,5 Tsd. erhöht. In Relation zum Gesamtvermögen der Stadt Innsbruck (rd. € 2,9 Mrd.) entspricht dieser Wert einem Prozentsatz von rd. 48,5.

7.2.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen ist nach den Bestimmungen der VRV 2015 zum einen bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen und liegt zum anderen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle (oder die Beherrschung) bzw. die Möglichkeit, die Finanzpolitik sowie die operativen Tätigkeiten zu bestimmen, innehat, des Weiteren einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

Zum 31.12. wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 bzw. in der Vermögensrechnung 2020 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit einer Summe von gesamt rd. € 1,1 Mrd. ausgewiesen:

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (Beträge in Euro)				
Unternehmen	Ansatz RA 2020	Ansatz EB 2020	Zu- und Abgänge	Anteil am Stamm-/ Grundkapital in %
IIG KG	613.381.293,30	613.381.293,30	0,00	100,0
IKB AG	369.139.659,40	369.139.659,40	0,00	50,0 (+1 Aktie)
PKBI	55.027.644,93	55.027.644,93	0,00	100,0
CMI	15.671.233,56	15.671.233,56	0,00	58,0
ISpA	9.751.188,27	9.751.188,27	0,00	100,0
ISD	3.050.637,22	3.050.637,22	0,00	100,0
MHB	713.010,10	713.010,10	0,00	100,0
IISG	173.969,52	173.969,52	0,00	100,0
IIG	62.589,69	62.589,69	0,00	100,0
Summe	1.066.971.225,99	1.066.971.225,99	0,00	

Die Kontrollabteilung hat hierzu festgehalten, dass der Regelung, Beteiligungen an verbundenen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform gesondert auszuweisen (Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft) entsprochen worden ist.

7.2.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Den diesbezüglichen Ausführungen der VRV 2015 zufolge ist ein assoziiertes Unternehmen bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen war zum Stichtag 31.12.2020 ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 327,8 Mio. belegt, welches sich aus den nachstehenden Werten zusammensetzte:

Bewertung Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (Beträge in Euro)			
Unternehmen	Ansatz RA 2020	Ansatz EB 2020	Zu- und Abgänge
NHT	163.046.651,90	163.046.651,90	0,00
IVB	127.729.247,00	127.729.247,00	0,00
TFG	17.325.006,07	17.325.006,07	0,00
INK	8.905.359,63	8.905.359,63	0,00
Innsbrucker Stadtbau GmbH	6.797.634,18	6.797.634,18	0,00
TLT	1.713.591,41	1.713.591,41	0,00
Internationales Studentenhaus	1.605.368,36	802.684,18	802.684,18
Sowi Garage Beteiligungs GmbH	532.118,02	783.569,87	-251.451,85
SOWI - Investor - Bauträger GmbH	61.567,37	90.661,30	-29.093,93
OSVI	28.736,36	28.736,36	0,00
Tiroler Sozialmärkte	20.803,23	20.803,23	0,00
IMG	2.009,52	2.009,52	0,00
ITS		33.612,24	-33.612,24
Summe	327.768.093,05	327.279.566,89	488.526,16

**Beteiligung
Internationales
Studentenhaus**

Der in obiger Tabelle gegenüber der Eröffnungsbilanz erstgenannte Unterschiedsbetrag von rd. € 802,7 Tsd. ist auf die im Jahr 2020 vollzogene Übernahme der Anteile der Wirtschaftskammer Tirol an der Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H durch die Stadt Innsbruck zurückzuführen. Der von der Stadt Innsbruck übernommene Anteil der Wirtschaftskammer Tirol am Stammkapital hat dabei 12,5 % betragen.

**Beteiligung
Sowi Garage
Beteiligungs GmbH
und
SOWI - Investor - Bau-
träger GmbH**

Die Herabsetzung der Stammeinlagen im Zusammenhang mit der städtischen Beteiligung an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und SOWI - Investor - Bauträger GmbH in Höhe von rd. € 251,5 Tsd. bzw. € 29,1 Tsd. ist insbesondere in der Vereinbarung vom 23.09.2015 begründet.

Mit diesem zwischen der Stadt Innsbruck und Stiebleichinger Besitz GmbH abgeschlossenen Übereinkommen hat die Gesellschafterin Stadt Innsbruck ihrer Mitgesellschafterin einen Teil ihres zur Gänze einbezahlten Geschäftsanteiles an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und SOWI - Investor - Bauträger GmbH in Höhe von € 8.435,00 und

€ 350,28 mit Kaufoption (Call-Option) abgetreten.

Im Hinblick auf den für dieses Rechtsgeschäft zu leistenden Abtretungspreis hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Ermittlung des Verkaufspreises zum Prüfungszeitpunkt Ende Mai 2021 noch nicht endgültig abgeschlossen war. Unterdessen wurde ein vorläufiger Abtretungspreis (Sowi Garage Beteiligungs GmbH rd. € 921,0 Tsd. und SOWI - Investor - Bauträger GmbH rd. € 187,5 Tsd.) zum 31.12.2020 in Höhe von gesamt rd. € 1,1 Mio. errechnet und im städtischen Buchhaltungsprogramm erfasst.

Beteiligung
ITS

Der Beteiligungsabgang in Höhe von rd. € 33,6 Tsd. betraf den Geschäftsanteil der Stadt Innsbruck an der innsbruck-tirol sports gmbh (ITS) und ließ sich auf die Ende des Finanzjahres 2020 durchgeführte wirtschaftliche Abwicklung der Geschäfte und Löschung der Gesellschaft ableiten. Bis zur Auflösung der Gesellschaft war die Stadt Innsbruck an dieser mit einem Betrag von € 18,0 Tsd., das waren 45,0 % des Stammkapitals, gemeinsam mit dem Land Tirol und dem Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) beteiligt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 wies die Gesellschaft ein Eigenkapital in Höhe von € 74.693,87 aus, demzufolge die Eröffnungsbilanz der Stadt Innsbruck einen Beteiligungsansatz von € 33.612,24 dokumentiert.

7.2.3 Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen

Bei den Sonstigen Beteiligungen ist von einem Mitgliedschaftsrecht unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen eines Unternehmens auszugehen.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens mit einem Betrag von gesamt rd. € 9,2 Mio. angeführt:

Sonstige Beteiligungen (Beträge in Euro)			
Unternehmen	Ansatz RA 2020	Ansatz EB 2020	Anteil am Stamm-/ Grundkapital in %
Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H.	5.714.793,17	5.714.793,17	4,5000
Rathaus Passage GmbH	3.240.556,89	3.240.556,89	10,0000
Schlick 2000 Schizentrum AG	201.416,70	201.416,70	1,8920
Felbertauernstraße AG	27.444,05	27.444,05	0,0750
Bioalpin Bioproduktehandel reg. Gen. m.b.H.	21.660,90	21.660,90	3,3333
Tirol Milch reg. Gen. m.b.H.	565,23	565,23	0,0012
Summe	9.206.436,94	9.206.436,94	

Die Sonstigen Beteiligungen sind ebenso wie die vorhin behandelten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft gesondert auszuweisen. Dieser Vorgabe wurde seitens der Stadt Innsbruck nach-

gekommen.

7.2.4 Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle

Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle

Im Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft (Anlage 6k) aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 insgesamt zwei Beteiligungen der Stadt Innsbruck, nämlich die Innbus GmbH und Patscherkofelbahn Betriebs GmbH, dargestellt worden.

7.3 Liquide Mittel

Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel (€ 23.327.988,77) erhöhte sich um € 17.044.808,75 und führte somit zu einem Endbestand zum 31.12.2020 von € 40.372.797,52.

7.4 Haushaltsrücklagen

Haushaltsrücklagen

Im Allgemeinen ist der Vermögenshaushalt als Vermögensrechnung zu führen, zeigt Bestände und laufende Veränderungen des Vermögens, der Fremdmittel sowie des Nettovermögens.

Haushaltsrücklagen sind, wie in diesem Bericht bereits erwähnt, Bestandteile des Nettovermögens und aus Zuwendungen vom Nettoergebnis zu bilden sowie auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert zu erfassen.

Zum 31.12.2020 beliefen sich die vom GR der Stadt Innsbruck genehmigten allgemeinen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen auf insgesamt rd. € 13,1 Mio. Die Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Haushaltsrücklage sind unter Punkt 5.4. dieses Berichtes ausführlich dargelegt worden.

7.5 Langfristige Finanzschulden

Position langfristige Finanzschulden in der Vermögensrechnung

Die langfristigen Finanzschulden der Stadt Innsbruck belaufen sich per 31.12.2020 auf einen Gesamtbetrag von € 181.451.866,57 (01.01.2020: € 147.437.766,95):

Vermögensrechnung Stadt Innsbruck Langfristige Finanzschulden (Beträge in €)		
Beschreibung	31.12.2020	01.01.2020
WBF-Darlehen des Landes Tirol	10.756.211,81	11.112.683,89
Darlehen/Kredite bei inländ. FU	49.835.654,76	13.825.083,06
Darlehen/Kredite bei ausländ. FU (EIB)	100.960.000,00	95.000.000,00
Direktdarlehen Gestellungsbetrieb	19.900.000,00	27.500.000,00
Summe	181.451.866,57	147.437.766,95

7.6 Rückstellungen

Allgemeines

Mit Einführung der VRV 2015 wurden Rückstellungen erstmals mit dem Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 dotiert.

Rückstellungen dienen dem Ansatz von ungewissen und (noch) nicht

genau bestimmbar sind und werden im § 28 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen werden in kurzfristige und langfristige Rückstellungen unterteilt. Kurzfristige Rückstellungen sind Ansätze mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, ist diese als langfristig zu betrachten.

Der Stand der Rückstellungen betrug mit 31.12.2020 insgesamt rd. € 723,6 Mio. und ist gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz um rd. € 25,46 Mio. (oder 3,4 %) gesunken.

Personalrückstellungen – Empfehlungen

Der größte Anteil der Rückstellungen (99,62 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden am 31.12.2020 rd. € 720,85 Mio. ausgewiesen, wobei Rückstellungen in Höhe von rd. € 3,848 Mio. dotiert und rd. € 25,0 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wird seitens der Kontrollabteilung hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass laut den vorliegenden Prüfungsunterlagen für die Betriebspensionen (Pensionssäule II) keine Rückstellungen berechnet wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl daher dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zu klären, inwieweit der Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2021 mit der nur teilweisen Ausübung des Wahlrechts gem. § 31 VRV 2015 in Einklang stand.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass

hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts ein weiterer Amtsvorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt werde.

Im Zusammenhang mit den Personalrückstellungen war zudem auffallend, dass sowohl die Dotierung der Abfertigungen und jene der Jubiläumszuwendungen auf dem Konto 592300 – Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen gebucht wurde. Auf dem bestehenden Konto 591300 für die Dotierung der Abfertigungen hingegen erfolgten keine Buchungen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, künftig das in der VRV 2015 für die Dotierung der Abfertigungsrückstellungen vorgesehene Konto 591300 zu verwenden.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen werde.

8 Haftungen der Stadt Innsbruck

Allgemeines

Entsprechend § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018 ist dem Rechnungsabschluss auch ein Haftungsnachweis in Form der in der VRV normierten Anlage 6r beizufügen. Darin werden die Haftungsstände am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres und die Stände am Ende des Finanzjahres dokumentiert.

Haftungsstand per 31.12.2020

Zum Stichtag 31.12.2020 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betragslichen Ausmaß von insgesamt € 106.192.987,38. Gegenüber dem Vorjahr (€ 118.646.838,52) ergab sich aufgrund (laufender und außerplanmäßiger) Tilgungen der diesen Haftungen zugrundeliegenden Darlehen und Kredite eine deutliche Reduktion um 10,50 %.

Neue Haftungsübernahmen

Im Haftungsnachweis per 31.12.2020 scheinen im Vergleich zum Vorjahr vier neue Haftungen für Darlehen der IIG KG im Gesamtbetrag von € 739.161,30 (Darlehensnominale beträgt € 778.800,00) auf.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass zwei der vier Darlehen (bzw. Bürgschaftsübernahmen) der Umschuldung von zwei bestehenden Sanierungsdarlehen (mit städtischen Bürgschaftsübernahmen) dienen und es somit in diesen beiden Fällen zu keiner Ausweitung des städtischen Haftungsbestandes kommt.

Bemerkenswert ist, dass von der Stadt Innsbruck für diese Darlehen Ausfallbürgschaften gemäß § 1356 ABGB übernommen worden sind. Damit wurde somit bereits länger zurückliegenden Anregungen der Kontrollabteilung nachgekommen. Dies insofern, als dort – wo dies aus konditionellen Gründen vertretbar erscheint – nicht automatisiert die aus zivilrechtlicher Sicht strengste Form der Bürgschaft (eine Bürge- und Zahlerhaftung nach § 1357 ABGB) vereinbart werden sollte, sondern alternativ eben die Ausfallbürgschaft nach § 1356 ABGB.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß

§ 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

Haftungsstand
per 31.12.2020 –
Verifizierung der
Aushaftungen –
Empfehlung

Wie alljährlich führte die Kontrollabteilung eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2020 anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute durch. Dabei konnten die im Haftungsnachweis dokumentierten Aushaftungen von der Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollzogen werden.

Lediglich in Bezug auf die beiden im Haftungsnachweis per 31.12.2020 neu aufscheinenden Darlehen, welcher der Umschuldung von bestehenden Sanierungsdarlehen dien(t)en (€ 190.000,00 und € 228.800,00) ergaben sich Abweichungen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls für erforderlich gehaltene Korrekturen im Haftungsnachweis zu veranlassen.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Diese würden in einem korrigierten Haftungsnachweis ersichtlich gemacht werden.

Aufteilung nach
Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 entfällt mit einem Anteil von ca. 78,35 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ca. 0,17 % betrifft Haftungen für die IKB AG. Ca. 9,61 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen betreffen Garantien im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Weiters sind 4,98 % der Haftungen zum Jahresende 2020 Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 4,86 % des Haftungsvolumens per 31.12.2020 sind der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 2,03 % der städtischen Haftungen betreffen das Haus St. Josef am Inn, die Congress und Messe Innsbruck GmbH und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB).

Landesgesetzliche
Haftungsobergrenzen-
Verordnung –
(Neu-)Regelung ab
01.01.2019

Ausgehend von dahingehenden Bestimmungen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) bzw. einer nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung („HOG-Vereinbarung“ – LGBl. Nr. 89/2017) wurde die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr. 135/2018 vom 27.11.2018 kundgemacht.

Diese Verordnung beinhaltet (unter anderem) Regelungen zur Übernahme von Haftungen, zur Haftungsobergrenze und zur Anrechnung von Haftungen und trat mit 01.01.2019 in Kraft.

Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck – Empfehlung

In dem der Kontrollabteilung zur Prüfung übergebenen Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurde zum Stichtag 31.12.2020 ein isoliert für die Stadt Innsbruck betrachteter Ausnutzungsgrad von 46,83 % (Vorjahr: 57,77 %) der in der maßgeblichen Verordnung festgeschriebenen Haftungsobergrenze (75 % der Einnahmen des Abschnittes 92 des zweitvorangegangenen Jahres) dokumentiert.

Dieser Ausnutzungsgrad war für die Kontrollabteilung insofern nicht nachvollziehbar, als dieser Wert von der Fachdienststelle – wohl irrtümlicherweise – anhand der Einnahmen des Abschnittes 92 des Jahres 2019 ermittelt worden ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wären hier allerdings entsprechend der maßgeblichen Verordnungs-Bestimmung als Berechnungsbasis die Einnahmen des zweitvorangehenden Jahres – also der Jahres 2018 – anzuwenden. Aus Sicht der Kontrollabteilung würde sich somit ein etwas höherer HOG-Ausnutzungsgrad von 49,38 % ergeben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls für notwendig gehaltene Korrekturen vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling die Umsetzung der Empfehlung.

9 Ausgewählte Kennzahlen zum Rechnungsabschluss

Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest-Set

Im Folgenden dokumentiert die Kontrollabteilung wesentliche Kennzahlen aus dem KDZ-Quicktest-Set sowie das „vorläufige Maastricht-Ergebnis“ in Form des berechneten Finanzierungssaldos.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung und der Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung bzw. zum Schuldenabbau zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2020 ergab sich eine ÖSQ im Ausmaß von 11,82 %. Der Saldo aus der operativen Gebarung lag im Jahr 2020 bei € 43,24 Mio.

Buchungs- und Kontierungsvorgabe des Landes iZ mit Bedarfszuweisungsmittel

Relativierend merkte die Kontrollabteilung zur ÖSQ des Jahres 2020 an, dass in Tirol aufgrund von Vorgaben des Landes – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – die vom Land den Gemeinden gewährten Bedarfszuweisungen (2020: € 13.319.960,00) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis und im Finanzierungshaushalt den Saldo 1 (operative Gebarung) in voller Höhe verbessern.

Demgegenüber werden diese als Kapitaltransfers erhaltenen Geldmittel in (einigen) anderen Bundesländern als Sonderposten (Investitionszuschüsse) in der Vermögensrechnung passiviert und über die Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei dieser Verbuchungsweise fließen die erhaltenen Mittel zu-

nächst im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung ein. Die Auflösung über die Nutzungsdauer erfolgt in weiterer Folge sodann ertragswirksam im Ergebnishaushalt.

Die Buchungs- und Kontierungsvorgabe des Landes Tirol wirkt sich im Fall der Stadt Innsbruck im Jahr 2020 somit unmittelbar erhöhend auf die ÖSQ aus.

Dieser Umstand macht sich im Übrigen auch bei weiteren in diesem Kapitel dargestellten Kennzahlen (Verschuldungsdauer – VSD, Quote freie Finanzspitze – FSQ und Nettoergebnisquote – NEQ) in dadurch höheren bzw. überhaupt positiven Werten (siehe Nettoergebnisquote) bemerkbar. Die Kontrollabteilung weist deutlich darauf hin, dass bei einem allfälligen Vergleich mit Gemeinden anderer Bundesländer dieser Sachverhalt bei einer vergleichenden Interpretation der betroffenen Kennzahlen entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der operativen und der investiven Gebarung durch Einzahlungen aus der operativen und der investiven Gebarung gedeckt sind.

Werte unter 100 % bedeuten, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (allen voran Schuldenaufnahmen) zu erfolgen hat.

Für das Rechnungsjahr 2020 ergibt sich mit einer Wert von 95,78 % eine unterhalb der 100 %-Marke liegende EFQ.

Im Vergleich zum Vorjahr (EFQ 2019: 102,94 %) war der Rückgang der EFQ aufgrund der wiederum höheren Investitionstätigkeit für die Kontrollabteilung plausibel.

Die Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung des Jahres 2020 erfolgte einerseits durch projektbezogene Zuschüsse und Bedarfszuweisungen des Landes sowie aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck. Andererseits wurden von der Stadt im Rechnungsjahr 2020 Neukreditmittel in einem Gesamtausmaß von € 43,56 Mio. beansprucht.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der Abgabeneinzahlungen (eigene Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2020 ermittelte die Kontrollabteilung eine (bereinigte) SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 1,14 % der Abgabeneinzahlungen bzw. einen Gesamtschuldenstand in Höhe von € 181,46 Mio.

Zu ihrer Berechnung merkte die Kontrollabteilung jedoch an, dass von ihr die sich im Jahr 2020 ergebende Summe von € 11.169.058,54 für Zins- und Tilgungszahlungen insofern bereinigt worden ist, als der Betrag von € 7.600.000,00 hier aus dem Schuldendienst herausgerechnet wurde. Dies mit der Argumentation, dass es sich nicht um eine klassische Tilgungsleistung handelt, sondern vielmehr um eine Nachfinanzierung bestehender Schulden der Stadt beim GSB mittels einer erneuten

Fremdmittelbeanspruchung.

Die lediglich moderte Steigerung bei der Schuldendienstquote (im Vergleich zu den Vorjahren) ist unter anderem auch auf den Umstand zurückzuführen, dass ein großer Teil der im Jahr 2020 beanspruchten Neukreditmittel erst Ende des Jahres zur Auszahlung gelangt ist und dahingehend keine oder lediglich geringe Zinsbeträge zu leisten waren. Weiters ist zu erwähnen, dass sich die Schuldendienstquote auch aus dem Grund mit einem geringen Wert zeigt, da hinsichtlich eines wesentlichen Teiles der städtischen Finanzschulden im Jahr 2020 entsprechend der getroffenen Vereinbarungen lediglich Zinszahlungen zu leisten waren.

Verschuldungsdauer
(VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Finanzschulden (und relevanter schuldenähnlicher Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Saldos aus der operativen Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen.

Für das Rechnungsjahr 2020 lässt sich eine Verschuldungsdauer von 4,2 Jahren ermitteln. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr ist vordergründig mit der maßgeblichen Zunahme der (langfristigen) Finanzschulden zu erklären.

Quote freie
Finanzspitze
(FSQ)

Für das Jahr 2020 ergibt sich auf der Grundlage der Finanzierungsrechnung nach dem VRV 2015-Standard die freie Finanzspitze ausgehend vom Saldo aus der operativen Gebarung abzüglich der Tilgungsleistungen. In Relation zur Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung lässt sich die Quote freie Finanzspitze errechnen.

Für das Rechnungsjahr 2020 lässt sich eine FSQ in Höhe von 8,24 % der Einzahlungen der operativen Gebarung berechnen.

Nettoergebnisquote
(NEQ)

Diese Kennzahl greift im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen nicht auf Daten der Finanzierungsrechnung, sondern auf jene aus der Ergebnisrechnung und setzt das Nettoergebnis in Relation zur Summe der Aufwendungen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, inwieweit die Erträge die Aufwendungen für kommunale Leistungen (inkl. des Wertverzehr für die Infrastruktur in Form von Abschreibungen) decken.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2020 weist ein Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen) von € 5.364.006,19 aus. In Relation zur Summe der Aufwendungen von € 438.016.009,59 errechnet sich eine (positive) Nettoergebnisquote von 1,22 %.

Neben der Thematik rund um die landesspezifische Buchungsvorgabe im Zusammenhang mit den Bedarfszuweisungsmitteln erwähnte die Kontrollabteilung ergänzend, dass in diesem Bereich naturgemäß auch die nicht finanzwirksamen Aufwendungen und Erträge (allen voran Abschreibungen, Rückstellungsbewegungen) das Ergebnis entscheidend beeinflussen. So scheinen im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 unter anderem per Saldo nicht zahlungswirksame Erträge in einem be-

traglichen Gesamtausmaß von € 25.464.922,21 auf, welche auf die Dotation und die Auflösung von Rückstellungen entfallen. Alleine aus der Auflösung der Pensionsrückstellung wird im Rechnungsjahr 2020 ein nicht finanzwirksamer Ertrag von € 23.273.663,00 ausgewiesen.

Nettovermögensquote (NVQ)

Diese Kennzahl greift im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Vermögensrechnung und setzt das Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) in Verhältnis zum Gesamtvermögen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, in welchem Ausmaß das Vermögen mit Eigenmitteln finanziert ist.

Die Vermögensrechnung des Jahres 2020 weist ein Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) von € 1.973.159.754,18 aus. In Relation zur Summe des Gesamtvermögens von € 2.895.823.385,85 lässt sich eine Nettovermögensquote von 68,14 % berechnen.

Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) – Empfehlung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 weist im Rahmen der Anlage 5b ein negatives „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – also ein Maastricht-Defizit – im Betrag von € - 20.609.869,39 aus.

Aus rechnerischer Sicht war dieser Betrag für die Kontrollabteilung nicht gänzlich nachvollziehbar. Dies aus dem Grund, da sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung aufgrund eines Vorzeichenfehlers bei der Berechnung ein wesentlich geringerer Betrag von € - 14.281.415,25 errechnen würde.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Abweichungen zu überprüfen und allenfalls für erforderlich gehaltene Korrekturen vorzunehmen.

Die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling bestätigte im Anhörungsverfahren, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt und die Summen korrigiert worden wären.

Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) – Aktivierung „Allgemeine Ausweichklausel“

Auf die Aktivierung der „Allgemeinen Ausweichklausel“ (General Escape Clause, GEC) des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Europäischen Union (SWP) zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmenschwäche und Ausgabensteigerungen wurde von der Kontrollabteilung hingewiesen. Dadurch wurden die Fiskalregeln des SWP für die betreffenden Jahre 2020 bis 2022 (vorübergehend) gelockert bzw. de facto außer Kraft gesetzt.

In Bezug auf den Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) bemerkte die Kontrollabteilung, dass diesem aufgrund dieser aktivierten Klausel aus formaler Sicht lediglich Informationscharakter zukommt.

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 19.10.2021:

- 1) Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.10.2021 zur Kenntnis gebracht.
(einstimmig)

- 2) Weiters wird gem. § 73 (4) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.
(Gegenstimmen: GR Depaoli, GR Mayer, GRⁱⁿ Dengg, GRⁱⁿ Klaus)

Zl. KA-06543/2021

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020
der Stadt Innsbruck

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 19.10.2021:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.10.2021 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (4) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.
(Gegenstimmen: GR Depaoli, GR Mayer, GRⁱⁿ Dengg, GRⁱⁿ Klaus)